

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZTES ÜBER DIE GLÜCKS- UND**

**GESCHICKLICHKEITSSPIELE MIT EINSATZ- UND**

**GEWINNMÖGLICHKEIT (GELDSPIELGESETZ, GSG) SOWIE DIE**

**ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

**(ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH; FERNABSATZGESETZ;**

**STRAFGESETZBUCH; STEUERGESETZ; MEHRWERTSTEUERGESETZ;**

**GEWERBEGESETZ; KONSUMENTENSCHUTZGESETZ;**

**SORGFALTSPFLICHTSGESETZ)**

**Ressort Wirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist:** 28. September 2009



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	6
Zuständiges Ressort .....	8
Betroffene Amtsstelle .....	8
<b>I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT .....</b>	<b>9</b>
1. Ausgangslage .....	9
1.1 Landesrecht .....	9
1.2 Ausländisches und internationales Recht .....	11
1.2.1 Schweiz.....	11
1.2.2 Österreich.....	13
1.2.3 Deutschland .....	14
1.2.4 Andere europäische Staaten.....	15
1.2.5 EWR-Recht .....	15
1.2.6 FATF.....	16
1.3 Geldspielmarkt .....	17
1.3.1 Überblick .....	17
1.3.2 Liechtenstein .....	18
1.3.3 Schweiz.....	19
1.3.4 Österreich.....	21
1.3.5 Deutschland .....	22
1.4 Volkswirtschaftliche und soziale Auswirkungen des Spielbetriebs ...	23
1.4.1 Liechtenstein .....	23
1.4.2 Schweiz.....	23
1.4.3 Andere europäische Staaten.....	25
2. Notwendigkeit und Gegenstand der Vorlage .....	26
3. Schwerpunkt der Vorlage .....	28
3.1 Konzeptionelle Grundzüge .....	28
3.1.1 Modernes Rahmengesetz mit integraler Regelung .....	28
3.1.2 Hohe Standards.....	30
3.1.3 Neue wirtschaftliche Chancen; Internationale Wettbewerbsfähigkeit .....	31
3.1.4 Konzessions- und Bewilligungspflichten .....	33
3.1.5 Organisation der Aufsicht .....	35

3.2	Etappenweise Implementierung des Gesetzes.....	37
3.3	Sozialschutz .....	37
3.4	Bekämpfung der Geldwäscherei und anderer Kriminalität .....	39
3.5	Sicherheitskonzept .....	41
3.6	Meldepflichten, Geschäftsbericht, Rechnungslegung .....	42
3.6.1	Meldepflichten .....	42
3.6.2	Externe Revision, Berichterstattung, Rechnungslegung.....	43
3.7	Erleichterungen für Kleinveranstalter .....	44
3.8	Steuern, Sonderabgabe, Geldspielfonds.....	44
3.9	Lotterien, Wetten und dergleichen.....	46
3.9.1	Allgemeines .....	46
3.9.2	Lotterien und lotterieähnliche Spiele .....	47
3.9.3	Wetten .....	48
3.9.4	Verbot von Schneeballsystemen und dergleichen .....	49
3.9.5	Gewinnspiele zur Verkaufsförderung .....	49
3.10	Geschicklichkeits-Geldspiele .....	50
3.10.1	Geschicklichkeits-Geldspielautomaten.....	50
3.10.2	Andere Geschicklichkeits-Geldspiele .....	52
3.11	Spielbanken .....	52
3.12	Online-Geldspiele .....	55
3.13	Strafbestimmungen.....	59
4.	Erläuterung zu den Einzelnen Bestimmungen .....	60
4.1	Geldspielgesetz .....	60
4.2	Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches .....	106
4.3	Abänderung des Fernabsatzgesetzes.....	107
4.4	Abänderung des Strafgesetzbuches.....	107
4.5	Abänderung des Steuergesetzes.....	107
4.6	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes.....	107
4.7	Abänderung des Gewerbegesetzes.....	108
4.8	Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes .....	108
4.9	Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes .....	108
<b>II.</b>	<b>VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>111</b>
1.	Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) .....	111
2.	Abänderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches .....	172
3.	Abänderung des Fernabsatzgesetzes .....	176
4.	Abänderung des Strafgesetzbuches .....	178

5.	Abänderung des Steuergesetzes .....	180
6.	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes .....	182
7.	Abänderung des Gewerbegesetzes .....	184
8.	Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes.....	186
<b>III.</b>	<b>ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES.....</b>	<b>188</b>

**Beilage**

- Übersicht Spielformen / Regulierungstypen

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das liechtensteinische Recht hat mit den Umwälzungen im Bereich der Glücks- und anderen Geldspiele nicht Schritt gehalten und verunmöglicht so eine kohärente Geldspielpolitik. Heute ermöglichen die rasanten Fortschritte im Bereich der Elektronik, der Informatik und der Datenübertragung eine schnelle und zielgruppenorientierte Massenabwicklung von Geldspielen über neue Vertriebsformen wie elektronische Spielautomaten, mobile und Festnetztelefonie, interaktives Fernsehen und Internet. Und seit der Aufhebung des schweizerischen Spielbankenverbots können die Einwohner Liechtensteins innert kürzester Anfahrtszeit sechs ausländische Spielbanken besuchen (Bad Ragaz, St. Gallen, Pfäffikon, Bregenz, Lindau und Konstanz) – eine Angebotsdichte, die europaweit nur noch von London, Monaco und Prag übertroffen wird.*

*Gestützt auf die internationalen Erfahrungen mit solchem Wandel hat die Regierung eine neue Ordnung mit Modellcharakter entwickelt. In diesem Sinne regelt die Vernehmlassungsvorlage sämtliche Formen des Spiels um Geld oder geldwerte Vorteile auf einheitlicher Basis, aber nur soweit dies aus sozialpolitischen und polizeilichen Gründen notwendig erscheint. Dabei ist ein Regelungsbedarf nach dem Entwurf immer gegeben, wo solche Spiele gewerbsmäßig oder öffentlich durchgeführt werden. Dagegen bleibt etwa der Jass um Geld im kleinen privaten Kreis frei.*

*Das Gesetz integriert sämtliche Geldspielformen, somit einerseits die in Liechtenstein bereits angebotenen Lotterien, lotterieähnlichen Spiele (Tombolas etc.), Wetten und Online-Glücksspiele, andererseits auch allfällige neue Angebote wie Spielbanken oder Geschicklichkeits-Geldspiele aller Art. Im Weiteren werden die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung geregelt und bleiben die so genannten Schneeball- und ähnlichen Gewinnerwartungssysteme (Kettenbriefe, Pyramidensysteme, Schenkkreise etc.) verboten.*

*Dieser vollintegrierte Ansatz erscheint europaweit als Novum. Er legt ein solides Fundament für eine kohärente Geldspielpolitik, die namentlich auch die verbreiteten Schwierigkeiten von Aufsichtsbehörden mit der Kontrolle „kreativer“ neuer Spielformen minimiert, die durch Unschärfen in den Abgrenzungen zwischen verschiedenen Gesetzen möglich werden. Die Vorlage stellt ein modernes Rahmen-*

*gesetz dar, das einerseits alle wesentlichen Verhaltens-, Organisations- und Kompetenznormen enthält, andererseits die Exekutive zum Erlass der erforderlichen Detailregelungen ermächtigt und ihr dabei den gebotenen Handlungsspielraum eröffnet. Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen zum Thema Geldspiele werden durch den neuen Erlass ersetzt.*

*Inhaltlich orientiert sich das Gesetz an den europaweit Klassenbesten unter jenen Staaten, welche die vorliegend erfassten Geldspiele regulieren, kontrollieren und besteuern. Auch jüngste internationale Standards werden umgesetzt, etwa die von der FATF geforderte Unterstellung aktueller wie künftiger Anbieter von Online-Geldspielen unter die Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten. Ganz im Sinne des laufenden Projekts „Futuro“ eröffnet das Gesetz Nischen für eine moderate Entfaltung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten namentlich für die Bereiche Spielbanken, Geschicklichkeits-Geldspiele und Online-Geldspiele. Dabei wird der Betrieb von Spielbanken und Online-Glücksspielen einer Konzessionspflicht unterstellt. Diese ermöglicht der Regierung, über eine allfällige Marktöffnung behutsam zu entscheiden und die Zulassung neuer Angebote quantitativ wie zeitlich zu limitieren. Die meisten weiteren Geldspielformen unterstehen einer Bewilligungspflicht; dagegen können Tombolas von Vereinen und dergleichen sowie die echten Geschicklichkeits-Geldspiele wie beispielsweise Jass-, Schach- oder Billiard-Turniere bewilligungsfrei durchgeführt werden.*

*Um Angebote mit hohem Standard und hoher Qualität zu gewährleisten, wird die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zur Durchführung von Geldspielen an strengste Voraussetzungen geknüpft, wie sie auch etwa für schweizerische Spielbanken oder englische Lotterien und Online-Geldspiele gelten. So werden Konzessionen und Bewilligungen nur an Betreiber erteilt, die über genügend Eigenmittel verfügen, einen einwandfreien Leumund nachweisen können und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Ebenso unterliegen die Durchführung bzw. der Betrieb der Geldspiele allen Beschränkungen, die nach der Praxiserfahrung geboten erscheinen, um einen sicheren und korrekten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäscherei und andere Kriminalität fernzuhalten und sozial schädlichen Auswirkungen vorzubeugen. So haben die Bewerber ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept zur Genehmigung zu unterbreiten, die Bewerber für eine Spielbanken- oder Online-Geldspiel-Konzession ausserdem ein Sorg-*

*faltspflichtkonzept. Für Kleinveranstalter gelten diese strengen Durchführungsvorschriften spielbezogen nicht oder nur in milder Form.*

*Die konzessions- und bewilligungspflichtigen Geldspiele unterliegen einer auf dem Bruttospielerlös erhobenen Sonderabgabe, die in einen von der Regierung zu errichtenden und zu verwaltenden Geldspielfonds fließt. Die Abgabesätze werden innerhalb des gesetzlichen Rahmens für die einzelnen Spielformen von der Regierung festgelegt. Die Mittel werden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke sowie zur Bekämpfung der Spielsucht verwendet.*

*Die Aufsicht und der Vollzug des Gesetzes obliegen der Regierung und dem Amt für Volkswirtschaft. Die Regierung erlässt die Durchführungsverordnungen, erteilt und entzieht Konzessionen und Bewilligungen, veranlagt und bezieht die Abgaben und Gebühren und beaufsichtigt das Amt. Dieses beaufsichtigt die dem Gesetz unterstellten Anbieter und trifft alle notwendigen Massnahmen. Die Kosten der Aufsicht werden in Form einer Aufsichtsabgabe an die Konzessions- und Bewilligungsinhaber überwält. Weil die Regulierung und Kontrolle von Geldspielen ganz besonderen Fachwissens bedarf, das innerhalb der Verwaltung nicht genügend vorhanden ist und mit dem Ziel einer schlanken Verwaltung auch nicht aufgebaut werden soll, richtet die Regierung einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission ohne eigene Aufsichtskompetenzen ein.*

#### **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Wirtschaft

#### **BETROFFENE AMTSSTELLE**

Amt für Volkswirtschaft



Vaduz, 23. Juni 2009

RA 2009/1472

P

## I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

### 1. AUSGANGSLAGE

#### 1.1 Landesrecht

Die Verfassung des Fürstentums Liechtensteins enthält keine Bestimmungen über Geldspiele. Das Gesetz betreffend die verbotenen Spiele und Wetten vom 14. März 1949 (LGBI. 1949 Nr. 7) setzt das seinerzeit mit dem Zollvertrag übernommene Spielbankenverbot in liechtensteinisches Recht um. Es verbietet

- alle Hazard- oder reinen Glücksspiele um Geld oder Geldeswert, bei denen Gewinn oder Verlust überwiegend vom Zufall abhängig sind;
- alle an und für sich erlaubten Spiele, wenn der Einsatz bzw. die Gewinn- und Verlustmöglichkeit unverhältnismässig hoch ist;
- alle Arten von Spielwetten.

Als Beispiele verbotener Trägermedien nennt das Gesetz Karten, Würfel, Lotto, Spielmarken, Schneeballsysteme und Wetten. Die Durchführungsverordnung (LGBI. 1949 Nr. 10) zählt die gemäss Gesetz verbotenen Spiele beispielhaft auf (Pharao, Würfeln, Einundzwanzig, Zicken, Angehen, Bakkarat, Bänkeln, Stosspuddelspiel, Lampeln, usw.) und nennt explizit auch das Spiel mit Geldspielautomaten.

Des Weiteren regelt eine Verordnung aus dem Jahre 1912 die Aufstellung und den Betrieb von Spiel- und Musikautomaten in öffentlichen Lokalen (LGBl. 1912 Nr. 3). Darin wird in öffentlichen Lokalen das Aufstellen und der Betrieb von Spielautomaten, die Geld oder Waren als Gewinne ausgeben, ausnahmslos untersagt.

Aufgrund der Aufhebung des Spielbankenverbots in der Schweiz ist das gemäss Schlussprotokoll zum Zollvertrag für Liechtenstein geltende Spielbankenverbot obsolet geworden. Deshalb soll Ziffer 1 zum Schlussprotokoll über eine bilaterale Vereinbarung aufgehoben werden und wurde das Spielbankengesetz nicht in die aktuelle Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften aufgenommen. Hingegen bleiben das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sowie die dazugehörige Verordnung auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein anwendbar (SR 935.51 und 935.511, siehe LGBl. 2008 Nr. 124, Seite 78), solange Liechtenstein keine eigenständige Regelung erlässt. Das Lotteriegesetz verbietet Lotterien und Wetten grundsätzlich, sieht jedoch Ausnahmen von diesem Verbot vor. So können die Kantone Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken bewilligen und fallen im Rahmen von Unterhaltungsanlässen betriebene Veranstaltungen (Vereinslotto, Tombola usw.) nicht unter das Verbot.

Auf dieser Grundlage werden in Liechtenstein die Lotteriespiele und Sportwetten von Swisslos mitsamt der Online-Teilnahmemöglichkeiten angeboten; im Gegenzug erhält Liechtenstein wie die Schweizer Kantone einen Anteil am Reinerlös. Sodann wurde 1995 der Internationalen Lotterie in Liechtenstein Stiftung (ILLF) aufgrund von Ausnahmeregelungen des Lotteriegesetzes die Durchführung der Internetlotterie PLUS Lotto bewilligt. Der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder

gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 ist das Fürstentum nicht beigetreten.

Durch die Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG) in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG hat das Fürstentum die Spielbanken ausdrücklich dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt.

## **1.2 Ausländisches und internationales Recht**

### **1.2.1 Schweiz**

Art. 106 der Bundesverfassung erklärt die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien zur Bundessache und belässt die Zuständigkeit zur Regelung von Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeit bei den Kantonen, auch für solche am Automaten. Die Konzessionierung und Beaufsichtigung von Spielbanken ist Bundessache, ebenso die Erhebung einer erlösabhängigen Spielbankenabgabe.

Im Bereich der Lotterien und Wetten gilt als *lex specialis* weiterhin das Lotteriegelgesetz von 1923 (SR 935.51), das Lotterien grundsätzlich verbietet, jedoch Ausnahmen von diesem Verbot vorsieht. So können die Kantone Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken bewilligen. Auch fallen im Rahmen von Unterhaltungsanlässen betriebene Veranstaltungen (Vereinslotto, Tombola usw.) nicht unter das Verbot. Analog zu den Lotterien sind auch die gewerbsmässigen Wetten grundsätzlich verboten. Hingegen ermöglicht das Lotteriegelgesetz Wetten am Totalisator bei Sportveranstaltungen, die im Kantonsgebiet stattfinden.

Im Weiteren stellt die Lotterieverordnung (SR 935.511) die so genannten lotterieähnlichen Unternehmungen den verbotenen Lotterien gleich. Darunter fallen namentlich alle Schneeballsysteme (wie z.B. Kettenbriefe, die in irgendeiner Form mit Geld verbunden sind, oder pyramiden- bzw. lawinenähnliche Verkaufs-

und Vertriebssysteme) sowie Preisausschreiben und Wettbewerbe aller Art, an denen nur nach Leistung eines Einsatzes oder nach Abschluss eines Rechtsgeschäftes teilgenommen werden kann und bei denen der Gewinn oder dessen Höhe wesentlich vom Zufall abhängt..

Das Lotteriegelgesetz belässt die Bewilligungskompetenz und die Aufsicht bei den Kantonen, die sich für den Vollzug in einer interkantonalen Vereinbarung zusammengeschlossen haben und zugleich Träger der Grosslotterien sind. Demgegenüber obliegt die Konzessionierung der Spielbanken dem Bundesrat und die Aufsicht über sie der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK). Die Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit werden höchst uneinheitlich durch die Kantone geregelt; einzig die Geschicklichkeitsautomaten mit Gewinnmöglichkeit bedürfen der Homologierung durch die ESBK. Online-Casinospiele sind nach Art. 5 SBG verboten, wogegen die Lotteriegelgesellschaften der Kantone die Online-Teilnahme an gewissen Lotterien und Sportwetten ermöglichen.

Im Ergebnis hat der schweizerische Gesetzgeber bei der Aufhebung des Spielbankenverbots durch das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 (in Kraft getreten am 1. April 2000) die verfassungsrechtliche Möglichkeit ungenutzt gelassen, alle Spiele um Geld auf einheitlicher Basis zu regeln. So verfügt die Schweiz heute zwar über ein modernes Spielbankenrecht, das auf europäischer Ebene höchste Anerkennung genießt, doch gilt das Lotteriel- und Wettrecht als überholt und steht auch die kantonale Zuständigkeit für die Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit einer kohärenten Glücksspielpolitik immer wieder im Wege. Bekannte Beispiele diesbezüglicher Dispute betreffen etwa die Glücksspielautomaten und Pokerturniere im Gewand von Geschicklichkeitsspielen oder die Glücksspielautomaten im Gewand von Lotteriespielen („Tactilo“ der Loterie Romande).

Gestützt auf die Erkenntnis, dass das Verbot der Durchführung von Online-Geldspielen den angestrebten Schutz der Schweizer Spielteilnehmer nicht bewirkt und diese stattdessen auf ausländische Angebote treibt, die nur teilweise in behördlich reguliertem und kontrolliertem Umfeld bereitgestellt werden, hat der Bundesrat im April 2009 das EJPD beauftragt, eine Gesetzesvorlage für die Konzessionierung weniger Anbieter von Online-Geldspielen auszuarbeiten. Dabei sollen auch die gesetzlichen Instrumente geschaffen werden, um ausländischen Anbietern das Eingehen von Spielverträgen mit Spielern in der Schweiz zu verunmöglichen.

### 1.2.2 Österreich

Die österreichische Bundesverfassung erklärt das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zur Bundessache („Glücksspielmonopol“, Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 Bundesverfassungsgesetz). Das Glücksspielgesetz vom 28.11.1989 (BGBl. Nr. 620/1989) regelt die Konzessionierung und den Betrieb von maximal zwölf Spielbanken. Dasselbe Gesetz regelt auch den Lotteriebereich. Die im Rahmen des Glücksspielmonopols betriebenen Geldspiele dürfen auch Online durchgeführt werden. Bislang wurden alle Spielbanken- und Lotteriekonzessionen an die beiden Unternehmen Casinos Austria bzw. Österreichische Lotterien mit ihrem überwiegend identischen Aktionariat erteilt. Gemeinsam betreiben die Österreichischen Lotterien und Casinos Austria auch die Online-Geldspielplattform win2day.at sowie unter dem Namen WINWIN über 700 so genannte Videolotterie-Terminals (durch Zentralrechner gesteuerte Glücksspielautomaten in bislang neun eigens dafür errichteten Spiellokalen).

Der Ländergesetzgebung bleibt der Wettbereich vorbehalten, indem Sportwetten nicht den Glücksspielen zugerechnet werden. Ebenso sind gewisse Glücksspiele um kleinere Beträge vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgeklammert, namentlich Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten. Rechtsstreitigkeiten

um die Abgrenzung verbotener Glücks- von erlaubten Geschicklichkeitsspielen sind an der Tagesordnung.

### 1.2.3 Deutschland

Die Zulassung und Beaufsichtigung der Spielbanken, Lotterien und Wetten fällt in den Zuständigkeitsbereich der 16 Bundesländer, die hiervon ausnahmslos Gebrauch gemacht haben. Die Durchführung von Lotterien und Wetten obliegt in allen Bundesländern staatlichen Monopolunternehmungen, und auch bei den Spielbanken hat nur eine Minderheit der Bundesländer Konzessionen an private Trägerschaften erteilt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht 2006 den Ausschluss privater Anbieter bei gleichzeitig aktiver Bewerbung des staatlichen Sportwettenangebots in Frage gestellt hatte, setzten die Bundesländer per 1.1.2008 einen neuen Glücksspielstaatsvertrag in Kraft, der die staatlichen Monopole bewahrt, sie aber starken operativen Beschränkungen unterwirft (verschärfte Zutrittskontrollen, Verbot der Werbung in Fernsehen und Internet, Verbot von Online-Geldspielen aller Art). Die rigorosen Massnahmen zum Schutze der staatlichen Monopole haben zu unzähligen Gerichtsverfahren geführt, mit denen sich private Anbieter namentlich auch von Sportwetten (online und offline) gegen Verletzungen von Grundfreiheiten des EU-Rechts zur Wehr setzen; eine konturierte letztinstanzliche Praxis steht noch aus.

Bundessache bleibt neben der Regulierung und Zulassung von Pferdewetten auch jene von Glücksspielautomaten in Spielhallen und Restaurants. Die seit dem 1.1.2006 geltende Spielverordnung sieht namentlich auch eine Begrenzung der Spieleinsätze und des maximalen Verlusts pro Stunde vor; die Geräte bedürfen der Homologierung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

#### 1.2.4 Andere europäische Staaten

Die europäischen Staaten regulieren die Geldspiele in äusserst vielfältiger Weise; durchgehende Gemeinsamkeiten sind kaum auszumachen. Insbesondere die Spielbanken gehören in manchen Ländern zu den am stärksten regulierten Branchen. Die Gesetzgebung ist in ständigem Fluss, besonders ausgeprägt seit dem Aufkommen der Online-Geldspiele.

Alle europäischen Staaten mit Ausnahme von Irland, Island und (Süd-)Zypern sehen die Zulassung und Besteuerung von Spielbanken vor. Irland hat eine kontrollierte Marktöffnung eingeleitet.

Die Durchführung von Online-Geldspielen ist in der überwiegenden Mehrzahl der europäischen Staaten entweder verboten oder den staatlichen Lotteriegesellschaften vorbehalten. Ausnahmen sind Alderney, Gibraltar, Isle of Man und Malta, die mittels strikter, aber international wettbewerbsfähiger Regulierungen einen grossen Teil der seriösen Anbieter anziehen, sowie Grossbritannien, dessen Angebot infolge einer erheblich höheren Sonderabgabe allerdings nur wenig nachgefragt wird.

Grossbritannien hat mit dem Gambling Act 2005 wohl als erstes europäisches Land einen weitgehend integrierten Ansatz gewählt, indem das neue Gesetz die Mehrheit der Geldspielformen reguliert und die Zulassung und behördliche Aufsicht auf einheitlicher Basis ordnet. Allerdings werden die Sportwetten und die Sondersteuern auf Geldspielen nach wie vor durch je gesonderte Gesetze geregelt.

#### 1.2.5 EWR-Recht

Die EU kennt keine Richtlinien, die speziell die Durchführung von Geldspielen regeln; es gelten die für den Dienstleistungsbereich erlassenen Bestimmungen.

Gestützt darauf hat die EU-Kommission zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet gegen Länder, die private Anbieter stärkeren Beschränkungen unterwerfen als die Staatsmonopole. Der Europäische Gerichtshof schliesst staatliche Monopole im Geldspielwesen nicht generell aus, soweit sie den Schutz der öffentlichen Ordnung und der Konsumenten nicht bloss zum Vorwand nehmen für die Verfolgung eigener finanzieller Interessen durch Ausschluss oder Behinderung privater Anbieter.

Die dritte EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2005/60/EG) verpflichtet die Mitgliedstaaten, jedenfalls Spielbanken zur Identifizierung ihrer Kunden entweder beim Eintritt oder bei Transaktionen ab bestimmten Schwellenwerten zu verpflichten.

#### 1.2.6 FATF

Die FATF bezieht ihre Empfehlungen ausdrücklich auch auf Spielbanken, und zwar auf landbasierte wie auch auf „Internet Casinos“. Beide werden der Kategorie „höhere Risiken“ (higher risk) zugeordnet. Die FATF-Empfehlungen bzw. die zugehörigen „Interpretative Notes“ enthalten verschiedene besondere Bestimmungen über Spielbanken und Online-Geldspiele, so namentlich über die (herabgesetzten) Schwellenwerte für die Anwendung der Sorgfaltspflichten (Empfehlung 12) und die staatliche Regulierung, Bewilligung und Kontrolle der Anbieter (Empfehlung 24).



## 1.3 Geldspielmarkt

### 1.3.1 Überblick

Europa- und weltweit lässt sich eine Tendenz ausmachen, das Geldspiel unter strengen sozialen und wirtschaftspolizeilichen Auflagen vermehrt zu legalisieren. Gegenbewegungen zielen überwiegend darauf ab, staatliche Monopole vor dem Wettbewerb durch private Anbieter zu schützen.

Wie in der überwiegenden Mehrheit der europäischen Staaten wird auch in den an Liechtenstein angrenzenden Ländern die ganze Palette von Geldspielmöglichkeiten angeboten, einschliesslich Lotterien, Sportwetten, Spielbanken, Geldspielautomaten in Spielhallen und Restaurants, TV-Gewinnspiele sowie gewisse Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken. Ausgenommen sind nur gerade in Deutschland die Online-Geldspiele.

Mit den modernen Spielangeboten via Internet, Telefon oder interaktivem Fernsehen verlagert sich die Teilnahme an Geldspielen weg von den öffentlichen Plätzen (Restaurants, Rennplätze, Spielhallen, Kioske etc.) und damit weg von der Publizität zunehmend in die Privatsphäre der Spieler, wo keine öffentliche Kontrolle mehr gegeben ist. Die Zahl solcher Spielmöglichkeiten via Telekommunikation und die Umsätze steigen Jahr für Jahr mit sehr hohen Zuwachsraten.

In allen europäischen Ländern kämpfen die Behörden mit unterschiedlichem Erfolg immer wieder gegen verbotene Angebote aller Art, namentlich auch in Form illegaler Automatenspiele. Beispielsweise tauchten in schweizerischen Restaurants, Bars und Spielsalons 2007 zahlreiche Glücksspielautomaten auf, die technisch anspruchsvoll als Kaugummi- oder Geldwechselautomaten getarnt waren.

### 1.3.2 Liechtenstein

Obschon Liechtenstein keine Spielbank aufweist, können seine Einwohner innerhalb rund einer halben Autostunde sechs ausländische Spielbanken besuchen (Bad Ragaz, St. Gallen, Pfäffikon, Bregenz, Lindau und Konstanz). Die Dichte dieses Angebots wird europaweit nur noch von London, Monaco und Prag übertroffen.

Auch im Bereich der Online-Geldspiele steht den in Liechtenstein wohnhaften Personen die Welt offen. So ist hier seit 1995 die wohl erste europäische Online-Lotterie PLUS Lotto ansässig, die Einsätze von Spielern weltweit annimmt (ausser von Spielern aus der Schweiz und aus den Niederlanden). In den Stiftungsstatuten ist festgelegt, dass 75% des Umsatzes für die Ausschüttung an die Lotteriegewinner reserviert, 5% für gemeinnützige oder wohltätige liechtensteinische Zwecke zu verwenden und 20% für den kaufmännischen Aufwand, für gemeinnützige Vergaben und die Ausrichtung von Tantiemen an den Stiftungsrat bestimmt sind. Zwar veröffentlicht PLUS Lotto keine Geschäftszahlen, doch wurde kommuniziert, dass die Umsätze seit der Betriebsaufnahme 1995 stetig gestiegen sind. – Im Weiteren ist es den Einwohnern Liechtensteins unbenommen, an Online-Geldspielen teilzunehmen, die heute aus der ganzen Welt auf tausenden von spezialisierten Internet-Plattformen angeboten werden.

Und schliesslich machen die Einwohner Liechtensteins intensiven Gebrauch von der Möglichkeit, an EURO MILLIONS und den weiteren von Swisslos angebotenen Lotterien und Sportwetten teilzunehmen. 2007 überstiegen die liechtensteinischen Pro-Kopf-Einsätze jene der Deutschschweizer und Tessiner um durchschnittlich 20 Prozent.

### 1.3.3 Schweiz

#### **Spielbanken**

Mit einer Spielbank auf 400'000 Einwohner weist die Schweiz eine der höchsten Spielbankendichten weltweit auf. 2008 erzielten die 19 Spielbanken (davon 7 mit A-Konzession) Bruttospielerlöse von insgesamt 991,9 Mio. Franken, was im Vorjahresvergleich einen Rückgang um 2,7% bedeutet, der hauptsächlich auf die in verschiedenen Standortkantonen wirksam gewordenen Rauchverbote zurückzuführen ist. 80% der Bruttospielerlöse entfielen auf die Geldspielautomaten und 20% auf die Tischspiele. Es resultierten Spielbankenabgaben von insgesamt 517 Mio. Franken, wovon 437 Mio. an den Ausgleichsfonds der AHV und 80 Mio. an die Standortkantone der B-Casinos gingen. Die Schweizer Spielbanken beschäftigen insgesamt über 2'300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durchschnittlich somit über 120 pro Spielbank.

#### **Lotterien und Wetten**

Die Lotterie Romande und die Interkantonale Landeslotterie beherrschen heute den schweizerischen Lotterie- und Wettmarkt. Letztere tritt mit ihren Produkten unter dem Logo „Swisslos“ in der Deutschschweiz, im Tessin sowie im Fürstentum Liechtenstein als alleiniger Grossveranstalter von Lotterien und Wetten auf. Das Zahlenlotto wird gemeinsam von der Interkantonalen Landeslotterie und der LoRo durchgeführt, die je für ihr Gebiet zusätzlich auch Euro Millions durchführen. Die Teilnahme an diesen Zahlenlottomos ist auch via Internet möglich. Wetten werden insbesondere in Form des Sport-Toto angeboten; zudem bietet die LoRo seit Anfang der 90er Jahre in der Westschweiz und auf dem französischsprachigen Gebiet des Kantons Bern Pferdewetten an, neu auch via Internet.

Neben diesen beiden grossen Lotterie- und Wettveranstaltern im Eigentum der jeweiligen Kantone existieren zahlreiche Kleinlotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken. Die Kantone erteilen Organisationen oder Vereinigungen – teils im Rahmen interkantonal vereinbarter Einschränkungen – die Bewilligung für die Durchführung von Kleinlotterien. Im Unterschied zu denjenigen der Grossveranstalter gehen die Erträge nicht in den kantonalen Lotteriefonds, sondern können direkt für die gemeinnützigen oder wohltätigen Vorhaben der Organisation oder Vereinigung verwendet werden, welche die Lotterien durchführt. Bei lokalen Sportanlässen (Pferderennen in Avenches, in Yverdon, in Dielsdorf und auf dem zugefrorenen St. Moritzer-See; Skirennen in Wengen) werden Wettveranstaltungen in bescheidenerem Rahmen in Form von Totalisatorwetten durchgeführt; diese dienen primär der Aufwertung des Anlasses und leisten einen Beitrag zur Deckung der Unkosten.

Swisslos erzielte 2008 Bruttospielerträge (Erlöse nach ausbezahlten Spielgewinnen) von 530 Mio. Franken, wovon 58 % auf den „Lottoklassiker“ Swiss Lotto und das supranationale Lotto „Euro Millions entfielen, 32 % auf Lose und 10 % auf andere Lotterienprodukte sowie Sportwetten. Davon wurden rekordhohe 349 Mio. Franken an die kantonalen Lotteriefonds sowie an Swiss Olympic, Fussball- und Eishockey-Verbände ausgeschüttet.

### **Online-Geldspiele**

Jedes Geldspiel, das irgendwo auf dieser Welt in einer Spielbank, im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung, in einem Wettbüro oder sonst wo angeboten wird, lässt sich auch via Internet spielen. Gemäss den Bruttospielerlösen der börsenkotierten Anbieter rangieren Sportwetten und Poker zuoberst auf der Beliebtheitskala der Teilnehmer, gefolgt von den weiteren Casinospiele (Roulette,

Black Jack, Geldspielautomaten etc.) und Verschiedenem (Bingo, Geschicklichkeitsspiele wie Backgammon etc., Spiele ohne Gewinnmöglichkeit).

So sind Online-Glücksspiele auch in der Schweiz trotz gesetzlichem Verbot von Online-Casinospielen längst zur Realität geworden. Swisslos und Lotterie Romande bieten verschiedene Lotteriespiele und Sportwetten auch online an. Doch der weit überwiegende Teil der für Schweizer Teilnehmer frei zugänglichen Online-Glücksspiele stammt von ausländischen Anbietern, die durch Schweizer Behörden weder wirkungsvoll kontrolliert noch besteuert werden können. Deren elektronische Plattformen ziehen Volksvermögen und Arbeitsplätze ins Ausland ab und hinterlassen der Schweiz die mit dem Online-Glücksspiel verbundenen sozialen Risiken. Der Schlussbericht „Glücksspiel im Internet“ der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz vom 4. Februar 2009 schätzt, dass die ausländischen Anbieter in der Schweiz die folgenden Bruttospielerträge erwirtschaften: Lotterien rund 2 Mio. Franken, Sportwetten rund 34 Mio. Franken, Poker und andere Casinospiele rund 39 Mio. Franken. Pro Teilnehmer wurde ein Bruttospielertrag von knapp 1'000 Franken erwirtschaftet.

### **Illegale Geldspiele**

Illegale Geldspiele ausserhalb der Spielbanken kommen immer wieder vor, begünstigt auch durch die rasanten Entwicklungen in den Bereichen Elektronik und Informatik. Im Jahre 2007 musste die ESBK mit 67 Fällen deutlich weniger Strafverfahren eröffnen als in den Vorjahren. Sie fällte 318 Strafentscheide in 139 Verfahren. Sanktionen gegen Spielbanken mussten keine ausgesprochen werden.

#### **1.3.4 Österreich**

In Österreich bestehen derzeit 12 Spielbanken, welche allesamt von der Casinos Austria AG betrieben werden, im Jahre 2008 knapp 2,4 Mio. Besucher verzeich-

nen konnten und einen Bruttospielertrag von insgesamt 196,9 Mio. EUR generierten. Die Liechtenstein am nächsten gelegene Spielbank befindet sich in Bregenz; mit einem Bruttospielertrag von 32,4 Mio EUR liegt sie (nach Wien) an zweiter Stelle. 64,2% ihrer Gäste stammen aus dem Ausland, überwiegend aus der Schweiz und aus Liechtenstein.

Das Total der Bruttospielerträge der österreichischen Spielbanken war von 2003 bis und mit 2006 erstmals in der Unternehmensgeschichte von Casinos Austria stark rückläufig; erst 2007 setzte wieder eine Erholung ein. Der Gründe für den Rückgang waren mehrere, doch offenkundig hatte der zeitgleich erfolgte Markteintritt der von Casinos Austria und den Österreichischen Lotterien gemeinsam betriebenen Online-Geldspiel-Plattform win2day.at einen erheblichen Anteil. Win2day bietet neben den bekannten Lotteriespielen (Lotto, Euro Millions, Zahlenlotto, Bingo etc.) auch Casinospiele an (Roulette, Black Jack, Geldspielautomaten), seit Frühjahr 2008 auch Poker. Manche der Spiele können nicht nur am PC, sondern auch am handy gespielt werden. 2008 erzielte win2day.at Spieleinsätze von insgesamt 945,6 Mio. EUR; der nach Auszahlung von Spielgewinnen verbleibende Bruttospielertrag wird nicht publiziert.

### 1.3.5 Deutschland

2008 zählte Deutschland 84 Spielbanken, die 36 so genannten Dependancen mit Automaten-Spielbetrieb eingerechnet. Davon steht die überwiegende Mehrheit im Eigentum der jeweiligen Bundesländer und wird von den Lotteriegesellschaften oder anderen staatlichen Institutionen betrieben. Aufgrund der hohen Spielbankenabgabe und neuer betrieblicher Einschränkungen (Rauchverbot, Ausweiskontrolle auch für die separat geführten Automatencasinos, Vorschriften zum Spielerschutz, Verbot der TV-Werbung und Online-Werbung) sind die Erlöse seit Anfang 2008 stark rückläufig und werden teilweise Verluste geschrieben. Machte

der Bruttospielertrag der Spielbanken in 2007 noch insgesamt 993 Millionen Euro aus, so sank er 2008 um 22% auf 722 Mio.

#### **1.4 Volkswirtschaftliche und soziale Auswirkungen des Spielbetriebs**

##### **1.4.1 Liechtenstein**

Im Zusammenhang mit früheren Überlegungen zu einem allfälligen liechtensteinischen Spielbankengesetz und wiederum 2004 im Rahmen von Vorarbeiten zu einem allfälligen Lotteriegesetz wurden die sozialen und kriminellen Implikationen des Glücksspiels geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass sowohl mit einer Spielbank als auch für das Glücksspiel in Form von Lotterien und Wetten „keine übernormalen negativen Folgen in sozialer und krimineller Hinsicht erwartet werden“. Weitere Untersuchungen zum aktuellen liechtensteinischen Geldspielmarkt sind der Regierung nicht bekannt.

##### **1.4.2 Schweiz**

Ende 2006 hatte die ESBK dem Bundesrat umfassenden Bericht zu erstatten über die Erfahrungen mit dem Spielbankenbetrieb und dem Spielbankengesetz nach Ablauf der ersten fünf Jahre. Dabei wurde namentlich auch analysiert, inwiefern die Ziele der Spielbankengesetzgebung erreicht wurden. Insgesamt zeichnet die ESBK in ihrem Bericht („Casinolandschaft Schweiz“) ein rundum positives Bild der kontrollierten Zulassung von Spielbanken in der Schweiz.

Die ESBK kam zum Schluss, dass die angestrebte Transparenz und Sicherheit des Spielbetriebs gewährleistet ist; gewisse Verbesserungen wurden einzig für die Kontrolle des Geldflusses bei den Tischspielen gefordert. Auch das Ziel der Verhinderung von Geldwäscherei und anderer Kriminalität wurde weitestgehend erreicht. Bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes

waren kaum Probleme zu verzeichnen. Die Spielbanken haben die notwendigen Abwehrmassnahmen getroffen, und es wurde kein einziger Fall festgestellt, in dem Spielbanken oder deren Organe ein nennenswertes, vom Strafgesetzbuch erfasstes Delikt begangen hätten. Einzig im Übertretungsbereich musste die ESBK vereinzelt Sanktionen verfügen. In den Spielbanken war auch „keine nennenswerte Kriminalität durch Spielerinnen und Spieler zu verzeichnen.“

Ebenfalls erfüllt oder gar übertroffen wurden die fiskalpolitischen Erwartungen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wertete die ESBK positiv, dass ein Viertel der Spielgäste aus dem Ausland kommt und der Schweiz monetären Nutzen stiftet, und dass jene Schweizer einen Rückfluss von Kaufkraft bewirken, die zuvor ausländische Spielbanken besucht haben und nun in der Schweiz spielen. Direkten wie indirekten Nutzen stiftet sodann die hohe Zahl der durch die Spielbanken neu geschaffenen Arbeitsplätze. Hingegen sei der Beitrag von Spielbanken zur Förderung der touristischen Attraktivität einer Region bis anhin bescheiden geblieben.

Für ein abschliessendes Urteil darüber, wie sich der Spielbankenbetrieb hinsichtlich Spielsucht und anderer sozialschädlicher Folgen ausgewirkt hat, reiche die bisherige Beobachtungszeit noch nicht aus. Von den Kantonen, die eine oder mehrere Spielbanken beherbergen, stellte die Hälfte eine Zunahme von sozialen Problemen im Zusammenhang mit Geldspielen fest, die andere Hälfte jedoch nicht.

Als kaum durchsetzbar erweist sich das Verbot der Online-Glücksspiele. Der Online-Spielmarkt aus dem Ausland wird nach dem Bericht in den nächsten Jahren weiter stark anwachsen, wodurch noch vermehrt Bruttospielerträge ins Ausland abfliessen werden. „Die Situation präsentiert sich heute im Internetspielbereich ähnlich wie vor der Aufhebung des Spielbankenverbotes, als Schweizer Spieler ihr Geld in grenznahen ausländischen Spielbanken verspielten.“ Solange schwei-



zerischen Unternehmen das Anbieten von Online-Glücksspielen verboten ist, seien die Möglichkeiten nicht gegeben, die sozialschädlichen Auswirkungen des Online-Glücksspiels zu verhindern. Eine wirkungsvolle Regulierung in diesem Bereich sollte deshalb in Betracht gezogen werden. Der Bundesrat folgte diesem Vorschlag und gab im April 2009 die Ausarbeitung einer Vorlage in Auftrag.

#### 1.4.3 Andere europäische Staaten

Studien über die volkswirtschaftlichen oder sozialen Wirkungen von Spielbanken sind infolge der meist erheblichen Unterschiede der rechtlichen und tatsächlichen Ausgangslage selten auf andere Länder übertragbar. Durch verschiedene Untersuchungen belegt und wohl allgemein anerkannt ist immerhin die Erkenntnis, dass Spielbanken die Attraktivität des Standorts umso stärker zu fördern vermögen, je mehr sie in ein touristisches Gesamtpaket mit Hotel, Seminar- und Kongressinfrastruktur, Restauration, Unterhaltung und Kultur eingebettet sind. Manche Touristen - und insbesondere auch Geschäftstouristen - geben Destinationen den Vorzug, die über eine oder mehrere Spielbanken mit solch breiten Annexangeboten verfügen. Die Spielbank stärkt so die qualitative und strukturelle Wettbewerbsfähigkeit einer Destination und übernimmt eine gewisse "Leitbetriebsfunktion".

Im Bereich der Online-Geldspiele lassen sich Untersuchungsergebnisse eher auf andere Länder übertragen, da die Produkte eines Anbieter typischerweise weltweit einheitlich konzipiert sind. Die bisher bekannten Studien belegen insbesondere auch, dass die durchschnittlichen Ausgaben der Teilnehmer an Online-Geldspielen eher niedrig sind, ebenso der Anteil der Häufigspieler um hohe Einsätze. So lieferte etwa eine derzeit noch laufende Langzeitstudie der Division on Addiction der Harvard Medical School zum User-Verhalten von 40'000 aktiven Spielern beim österreichischen Anbieter bwin erste Resultate über das Ausgabeverhalten bei Online-Glücksspielen: Über einen Zeitraum von acht Monaten be-

trug der durchschnittliche Verlust der untersuchten Spieler 33 Euro. Lediglich 0,4% der Untersuchten verzeichneten eine hohe Anzahl Wetten mit hohen Verlusten. Das deutet darauf hin, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz der Nutzer durch ihr Spielverhalten in finanzielle Probleme gerät.

Nach einer von der englischen Gambling Commission im Juni 2007 veröffentlichten Studie haben 8,6% der erwachsenen englischen Bevölkerung an irgendeiner Form von Online-Glücksspielen teilgenommen. Am stärksten beteiligen sich die 18-24-Jährigen, gefolgt von den 25-44-Jährigen, wogegen die Teilnahme ab 45 Jahren immer stärker abnimmt. Vertiefende Daten liefert der „British Gambling Prevalence Survey 2007“ vom September 2007. Diese für Grossbritannien repräsentative Studie vergleicht auf übereinstimmender Grundlage sowohl die Teilnahme an Glücksspielen aller Art als auch die Verbreitung von Spielsucht im Zeitablauf. Die Studie zeigt, dass seit 1999 zwar das Angebot an Glücksspielen erheblich angewachsen ist, aber die Teilnahme insgesamt dennoch leicht sank. Der Rückgang bezog sich vor allem auf die National Lottery und wurde fast wettgemacht durch neue Spielformen wie Online Gaming und die sogenannten „Fixed Odds Betting Terminals“ in Wettbüros (FOBT's, Tactilo-ähnliche Glücksspielautomaten). Trotz der insgesamt deutlich vermehrten Teilnahme an „instant games“ war insgesamt keine verstärkte Verbreitung von Spielsucht zu verzeichnen. Nach Spielformen war diese bei verschiedenen Formen von Wetten am grössten (spread betting, FOBT's, betting exchanges), gefolgt allerdings von online betting (Sport- und andere Wetten) sowie online gambling (Online-Casinospiele inkl. Poker).

## **2. NOTWENDIGKEIT UND GEGENSTAND DER VORLAGE**

Das liechtensteinische Recht hat mit der rasanten technischen Entwicklung der Glücks- und anderen Geldspiele und den tief greifenden Veränderungen des

Marktumfeldes in der Schweiz wie auf internationaler Ebene nicht Schritt gehalten und verunmöglicht so eine kohärente Geldspielpolitik. Heute ermöglichen die rasanten Fortschritte im Bereich der Elektronik, der Informatik und der Datenübertragung den Anbietern von Geldspielen eine schnelle und zielgruppenorientierte Massenabwicklung vielfältigster Spielformen über neue Vertriebsformen wie elektronische Spielautomaten, mobile und Festnetztelefonie, interaktives Fernsehen und Internet. Sodann hat die Aufhebung des schweizerischen Spielbankenverbots zur Folge, dass die Einwohner Liechtensteins heute innerhalb rund einer halben Autostunde sechs ausländische Spielbanken besuchen können (Bad Ragaz, St. Gallen, Pfäffikon, Bregenz, Lindau und Konstanz) – eine Angebotsdichte, die europaweit nur noch von Monaco, London und Prag übertroffen wird.

Die starren Regelungen des geltenden Gesetzes betreffend die verbotenen Spiele und Wetten vom 14. März 1949 eröffneten der Regierung immerhin die Chance, in den vergangenen Jahren die internationalen Erfahrungen mit solchem Wandel zu evaluieren und gestützt auf die Erkenntnisse eine neue Ordnung mit Modellcharakter auszuarbeiten. In diesem Sinne will die Vernehmlassungsvorlage sämtliche Formen des Spiels um Geld oder geldwerte Vorteile auf einheitlicher Basis regeln, soweit dies aus sozialpolitischen und polizeilichen Gründen notwendig erscheint. Dabei ist ein Regelungsbedarf nach dem Gesetz immer gegeben, wo solche Spiele gewerbsmäßig oder öffentlich durchgeführt werden.

Das Gesetz regelt sowohl die Glücks- wie auch die Geschicklichkeitsspiele mit Möglichkeit namhafter Geldeinsätze oder Gewinne in Form von Geld, Waren oder anderen geldwerten Vorteilen. Damit wird der weltweiten Erfahrungstatsache Rechnung getragen, dass eben nicht nur den Glücksspielen erhebliche soziale und polizeiliche Gefahren innewohnen können, sondern dass laufend neue Spielformen entwickelt werden, die unter dem Deckmantel eines angeblichen Ge-

schicklichkeitsspiels vergleichbare Gefahren heraufbeschwören. Erinnerung sei etwa an den europaweiten Boom der Poker-Turniere und die seinerzeit in schweizerischen Gaststätten und Spielsalons weit verbreiteten Geldspielautomaten.

Dem Gesetz nicht unterstellt sind Spiele um Geld im kleinen privaten Kreis, die nicht auf gewerbsmässiger Basis betrieben werden, es sei denn, ein Teilnehmer spiele Online oder stelle finanzielle Mittel für die Durchführung des Geldspiels zur Verfügung (im Jargon „die Bank spielen“ genannt). Somit bleiben etwa der Jass um Geld oder die Pokerrunde im Freundes- oder Familienkreis frei.

### **3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE**

#### **3.1 Konzeptionelle Grundzüge**

##### **3.1.1 Modernes Rahmengesetz mit integraler Regelung**

Das Gesetz integriert sämtliche Geldspielformen, somit einerseits die in Liechtenstein bereits angebotenen Lotterien, lotterieähnlichen Spiele (Tombolas etc.), Wetten und Online-Glücksspiele, andererseits auch allfällige neue Angebote wie die Spielbanken oder Geschicklichkeits-Geldspiele aller Art. Im Weiteren werden die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung geregelt und bleiben die so genannten Schneeball- und ähnlichen Gewinnerwartungssysteme (Kettenbriefe, Pyramidensysteme, Schenkkreise etc.) verboten.

Dieser vollintegrierte Ansatz erscheint zumindest europaweit als Novum. Es wird ein solides Fundament gelegt für eine kohärente Geldspielpolitik, wie sie den meisten anderen Staaten aufgrund zersplitterter Gesetze und entsprechender Unschärfen der Abgrenzungen derzeit noch kaum möglich ist (einen vergleichbaren Weg hat immerhin Grossbritannien mit dem neuen Gambling Act 2005 eingeschlagen). Das Regelungskonzept minimiert so namentlich auch die branchen-

typischen Schwierigkeiten der Aufsichtsbehörden mit der Kontrolle „kreativer“ neuer Spielangebote, die oft auf einem Ausschöpfen systembedingter Unschärfen in den Abgrenzungen zwischen verschiedenen Gesetzen beruhen.

Das Gesetz regelt die verschiedenen Formen von Geldspielen konsequent auf sachlich einheitlicher Grundlage, indem der Rahmen der für Lotterien und Werten, Geschicklichkeits-Geldspiele, Spielbanken, Online Geldspiele und alle weiteren dem Gesetz unterstellten Spiele gemeinsam geltenden Bestimmungen aussergewöhnlich weit gezogen wird. So regeln die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zusätzlich zu den Anforderungen an das Sicherheits-, das Sorgfaltpflicht und das Sozialkonzept auch einen Grossteil der betrieblichen Vorgaben auf einheitlicher Grundlage, insbesondere die Vorschriften zu Spielverboten, Spielsperren, Zutritts- und Teilnahmebeschränkungen, Prüfung der Identität der Spieler, Verwendung von Kundendaten, Verpflichtung zum Betrieb verschiedener Kontrollsysteme, Erlass von Spielregeln und Handbüchern, Verbot von Darlehen und Vorschüssen, Beschränkungen für Zahlungsmittel und Finanztransaktionen, Verbot von Gewinnbestätigungen, Werbebeschränkungen, Dokumentationspflichten, Schweigepflicht, Geschäftsbericht und Rechnungslegung, Unterstellung unter das Sorgfaltpflichtgesetz sowie externe Revision. Demgegenüber machen die besonderen Bestimmungen über die einzelnen Geldspielformen nur rund einen Viertel des Gesetzes aus. In diesem Sinne stellt die Vorlage ein modernes Rahmengesetz dar, das einerseits alle wesentlichen Verhaltens-, Organisations- und Kompetenznormen enthält, andererseits die Exekutive zum Erlass der erforderlichen Detailregelungen ermächtigt und ihr dabei den gebotenen Handlungsspielraum eröffnet. Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen zum Bereich Geldspiele werden durch den neuen Erlass ersetzt.

### 3.1.2 Hohe Standards

Vorrangiger Zweck des Gesetzes ist es, einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und andere Kriminalität im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb zu verhindern und sozialschädlichen Auswirkungen vorzubeugen. Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, orientiert sich das Gesetz an den europaweit Klassenbesten unter jenen Staaten, welche die von der Vorlage erfassten Geldspiele regulieren, kontrollieren und besteuern. Liechtenstein soll über ein Regelwerk verfügen, das die internationalen Standards zum Schutz der Allgemeinheit vor unerwünschten sozialen und polizeilichen Folgen des Geldspiels nicht nur auf höchstem Niveau umsetzt, sondern ihnen auch Impulse gibt. Als Beispiel seien der integrierte Regulierungsansatz und die (auch von der FATF geforderte) Unterstellung aktueller wie künftiger Anbieter von Online-Geldspielen unter die Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten genannt.

Um durchs Band Angebote mit hohem Standard und hoher Qualität zu gewährleisten, wird die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zur Durchführung von Geldspielen an strengste Voraussetzungen geknüpft, wie sie auch etwa für schweizerische Spielbanken oder englische Lotterien und Online-Geldspiele gelten. Zu diesem Zweck werden Konzessionen und Bewilligungen nur an Betreiber erteilt, die über genügend Eigenmittel verfügen, einen einwandfreien Leumund nachweisen können und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Ebenso unterliegen die Durchführung bzw. der Betrieb der Geldspiele allen Beschränkungen, die nach der Praxiserfahrung geboten erscheinen, um einen sicheren und korrekten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäscherei und andere Kriminalität fernzuhalten und sozial schädlichen Auswirkungen vorzubeugen. So haben die Bewerber ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept zur Genehmigung zu unterbreiten und während der ganzen Betriebsdauer aufrechtzuerhal-

ten, die Bewerber für eine Spielbanken- oder Online-Geldspiel-Konzession ausserdem ein Sorgfaltspflichtkonzept.

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Ziele obliegt den Anbietern. Die Behörde überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die Anbieter über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen, mit denen sich diese Ziele erreichen lassen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei Achsen: Die Behörde verarbeitet die zahlreichen Informationen, Meldungen und Bewilligungsgesuche, die ihr von den Anbietern gestützt auf die rechtlichen Vorgaben und die Bestimmungen der Bewilligungs- und Konzessionsurkunden übermittelt werden. Zudem nimmt die Behörden Inspektionen vor Ort vor, bei welchen sie die Tauglichkeit der genannten Kontroll- und Überwachungssysteme überprüft.

Bei all dem wird mit Augenmass reguliert und kontrolliert. In diesem Sinne werden Geldspiele mit geringerem sozialpolitischem und polizeilichem Risikopotential wie etwa Tombolas, Geschicklichkeitsspiele um Geld (wie beispielweise Billiard-, Schach- oder Jassturniere) und andere traditionelle Angebote von Kleinveranstaltern von der Bewilligungs- und Abgabepflicht befreit und beschränken sich die gesetzlichen Durchführungsbedingungen auf das für den Schutz vor Missbräuchen unumgängliche Minimum. Für Gastgewerbebetriebe kann die Regierung die automatische Erteilung einer Bewilligung für höchstens zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten vorsehen.

### 3.1.3 Neue wirtschaftliche Chancen; Internationale Wettbewerbsfähigkeit

Namentlich für die Bereiche Spielbanken, Online-Geldspiele und Geschicklichkeits-Geldspiele eröffnet das Gesetz Nischen für eine moderate Entfaltung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten, dies ganz im Sinne des laufenden Projekts „Futuro“. Dabei wird der Betrieb von Spielbanken und Online-Glücksspielen einer Konzession

sionspflicht unterstellt. Diese ermöglicht der Regierung, über eine allfällige Marktöffnung behutsam zu entscheiden und die Zulassung neuer Angebote quantitativ wie zeitlich beliebig zu limitieren. Die Regierung beabsichtigt, von dieser Steuerungsmöglichkeit konsequent Gebrauch zu machen; insbesondere ist auch nicht vorgesehen, mehr als eine Spielbankenkonzession zu erteilen.

Aus makroökonomischer Sicht wird die Wertschöpfung von Spielbanken, Online-Geldspielen oder anderen Geldspielen optimiert, wenn möglichst wenig Leistungen importiert und möglichst viele exportiert werden. So ist der Nutzen etwa einer Spielbank umso grösser, je höher der Anteil der Arbeitskräfte, Investoren und Zulieferer ist, die aus der Standortregion der Spielbank stammen, und je mehr Spieldienstleistungen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Standortregion konsumiert werden. Hierfür bieten die Kleinheit und die geographische Lage Liechtensteins günstige Voraussetzungen. Sodann strebt das Gesetz einen erhöhten mikroökonomischen Nutzen an, indem mit einer Spielbank weitere touristische Anziehungspunkte verbunden werden sollen (z.B. Hotel, Konferenz- und Seminarinfrastruktur, Restaurant, Bar), die zusätzliche Arbeitsplätze und Möglichkeiten für lokale Zulieferer schaffen. Damit kann auch die Attraktivität von Liechtenstein für Aufenthalte im Umfeld des Geschäftstourismus markant erhöht werden.

Die konzessions- und bewilligungspflichtigen Geldspiele unterliegen einer auf dem Bruttospielerlös (Spieleinsätze abzüglich Spielgewinne) erhobenen Sonderabgabe, die in einen von der Regierung zu errichtenden und zu verwaltenden Geldspielfonds fliesst. Die Abgabesätze werden innerhalb des gesetzlichen Rahmens für die einzelnen Spielformen von der Regierung so festgelegt, dass die Unternehmen mit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Spielen im internationalen Wettbewerb bestehen und eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.



#### 3.1.4 Konzessions- und Bewilligungspflichten

Für die Spielbanken und die Online-Geldspiele will das Gesetz der Behörde ein Optimum an Steuerungsmöglichkeiten für die Anzahl, den Zeitpunkt und die Bedingungen der Zulassungen einräumen. Zu diesem Zweck bedürfen der Betrieb einer Spielbank und die Durchführung von Online-Geldspielen einer Konzession der Regierung und besteht ausdrücklich kein Rechtsanspruch auf Konzessionerteilung. Der Gesuchsteller, seine wichtigsten Geschäftspartner und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten haben den Nachweis zu erbringen, dass sie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und über einen guten Leumund sowie genügend Eigenmittel verfügen. Die rechtmässige Herkunft der eingesetzten Geldmittel ist ebenso nachzuweisen wie die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen, die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Abgaben für den gemeinnützigen Fonds. Spielrelevante Aufgaben dürfen nur an Dritte delegiert werden, wenn eine vorgängige Genehmigung des Amtes vorliegt und keine Funktionen im Kernbereich des Spielangebots betroffen sind wie beispielsweise die Identifizierung der Spielteilnehmer, die Ausgabe und Rücknahme von Jetons oder der Betrieb der Überwachungssysteme. Sodann hat der Gesuchsteller im Falle einer Spielbank deren volkswirtschaftlichen Nutzen darzulegen.

Anders als bei den Konzessionen soll die Behörde bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen für Lotterien, lotterieähnliche Spiele (z.B. Bingo, Keno), Wetten und Geschicklichkeits-Geldspielautomaten nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes oder andere wirtschaftspolitische Faktoren abstellen. Im Übrigen sind die Bewilligungsvoraussetzungen mit den voranstehend genannten Konzessionsvoraussetzungen weitestgehend deckungsgleich, wobei die Regierung

für Kleinveranstalter alle gebotenen Erleichterungen und Befreiungen auf dem Verordnungswege vorzunehmen hat.

Konzessionen und Bewilligungen für Geldspiele mit erhöhtem sozialem und polizeilichem Risikopotential werden ausschliesslich Aktiengesellschaften des liechtensteinischen Rechts erteilt, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist und deren Organe aufgrund ihres Wohnsitzes in der Lage sind, ihren Aufsichts- und weiteren Pflichten tatsächlich und einwandfrei nachzukommen. Diese Beschränkung gilt für Spielbanken, Online-Geldspiele, Wetten und den Betrieb von mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten. Die Anbieter anderer Spielformen können ihr Rechtskleid frei wählen.

Würdigt man die Vorschriften über die Voraussetzungen für eine Erteilung der Konzession oder Bewilligung sowie für deren Entzug, Einschränkung und Suspendierung, so kann festgehalten werden, dass mit einer korrekten und sachkundigen Anwendung dieser Bestimmungen der Griff des organisierten Verbrechens nach den Anbietern von Geldspielen praktisch ausgeschlossen wird. Unternehmen, welche die Hürde der Konzessionierung oder Bewilligungserteilung erfolgreich genommen haben, werden - von der Aufsichtsbehörde kritisch begleitet - alles daran setzen, die Konzession oder Bewilligung mit ihrer Bedeutung als unverzichtbare Geschäftsgrundlage nicht zu verlieren.

Dem Willen der Regierung zu Regulierung und Kontrolle mit Augenmass entspricht, dass jene Geldspielformen von der Bewilligungs- und Abgabepflicht ausgeklammert bleiben, deren soziale und polizeiliche Risiken nach der nationalen und internationalen Erfahrung insgesamt gering sind. Das betrifft zunächst die typischen Angebote von Kleinveranstaltern, etwa Tombolas von Vereinen sowie echte Geschicklichkeits-Geldspiele beispielsweise im Rahmen von Jass-, Schach- oder Billiard-Turnieren. Sodann bleiben Geldspiele im privaten kleinen Kreis ganz ohne gesetzliche Beschränkungen, soweit sie nicht gewerbsmässig, Online oder

via Geldspielautomaten und ähnliche Geräte betrieben werden und keiner der Spielteilnehmer die Bank spielt, d.h. finanzielle Mittel für die Durchführung des Spiels zur Verfügung stellt.

### 3.1.5 Organisation der Aufsicht

Die Aufsicht soll fachlich kompetent und von den Anbietern von Geldspielen unabhängig sein. Aufbauorganisation und Abläufe sollen transparent sein und administrative Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ein gutes Kosten-/Nutzen-Verhältnis soll auch erzielt werden, solange nur ein Teil der Spielangebote im Markt aktiv ist. In diesem Sinne sieht das Gesetz - anders als in der Schweiz - keine Schaffung einer selbständigen Aufsichtsbehörde vor, sondern werden die Aufsicht und der Vollzug des Gesetzes in die bestehende Behördenorganisation eingebettet; das Gesetz überträgt diese Aufgaben der Regierung und dem Amt für Volkswirtschaft. Der Regierung als oberster Exekutivbehörde obliegen der Erlass von Ausführungsvorschriften, die Erteilung und der Entzug von Konzessionen und Bewilligungen sowie die Veranlagung und der Bezug von Abgaben, Gebühren, Nachabgaben und Strafabgaben. Sie übt die Oberaufsicht über das Amt für Volkswirtschaft aus, welches als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die diesem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen fungiert.

Dabei überwacht das Amt für Volkswirtschaft die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wie auch des Sorgfaltspflichtgesetzes einschliesslich der zu ihnen erlassenen Durchführungsverordnungen. Es trifft die notwendigen Massnahmen direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen. Insbesondere überwacht das Amt die Geschäftsführung und den Spielbetrieb der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession sowie die Einhaltung des Sicherheits-, des Sorgfaltspflicht- und des Sozialkonzepts. Hierzu besitzt das Amt alle erforderlichen Befugnisse; insbesondere kann es Verfügungen erlassen und selbst vollstrecken, von den diesem Gesetz und seiner Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen

alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einverlangen, ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen, Sachverständige beiziehen und rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der Betroffene deren Vollstreckung widersetzt. Es hat das Recht zum jederzeitigen Zutritt zu den Einrichtungen der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz und kann in den Betrieb eines Beaufsichtigten eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern.

Weil die Regulierung und Kontrolle von Geldspielen ganz besonderen Fachwissens bedarf, das innerhalb der Verwaltung nicht genügend vorhanden ist und mit dem Ziel einer schlanken Verwaltung auch nicht aufgebaut werden soll, richtet die Regierung einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission ein, der ihr, dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA wo immer nötig beratend zur Seite steht. Der Fachbeirat hat keine eigenen Aufsichtskompetenzen. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen namentlich auch die Bereiche Glücksspielrecht und Betrieb von Geldspielen fachkundig besetzt sein müssen. Der Fachbeirat gibt sich ein Geschäftsreglement, das der Genehmigung der Regierung bedarf.

Die Kosten der Aufsicht werden in Form einer Aufsichtsabgabe an die Konzessions- und Bewilligungsinhaber überwält. Sodann hat eine kostendeckende Aufsichtsgebühr zu entrichten, wer eine Dienstleistung einer Aufsichtsbehörde oder eine Verfügung im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes beansprucht oder veranlasst. Aufsichtsabgabe und Aufsichtsgebühr werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt.

### **3.2 Etappenweise Implementierung des Gesetzes**

Bevor die vom Gesetz verlangten Bewilligungen und Konzessionen für die unterstellten Geldspiele nachgesucht und erteilt werden können, hat die Regierung mehrfache Vorkehrungen zu treffen, die mit Sorgfalt anzugehen sind. Insbesondere sind die Durchführungsverordnungen zu erlassen, sind beim Amt für Volkswirtschaft die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Gesuche, die Instruktion der Gesuchsteller und die Ausübung der Aufsicht zu schaffen, und ist der Fachbeirat als beratendes Organ einzusetzen. Die Regierung will vermeiden, dass die Kapazitäten der Landesverwaltung dadurch übermässig gebunden werden. Deshalb ermöglicht das Gesetz dessen etappenweise Umsetzung.

Zu diesem Zweck sollen die Ausführungsvorschriften nicht in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammengefasst werden, sondern soll für die vier Hauptgruppen von Geldspielformen je eine gesonderte Durchführungsverordnung erlassen werden. So kann die Regierung die Prioritäten je nach sachlicher Dringlichkeit setzen und beispielsweise zunächst die Durchführungsverordnungen und weiteren Voraussetzungen für die Geschicklichkeits-Geldspiele und die Spielbanken bereitstellen und erst zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt jene für die Lotterien und Wetten sowie die Online-Geldspiele.

### **3.3 Sozialschutz**

Es ist unbestritten, dass die übermässige Teilnahme an Geldspielen zu unerwünschten sozialen Begleiterscheinungen führen kann. Wo die Übertreibung ausartet, können die individuellen Folgen der Spielsucht - z.B. Vereinsamung, Vernachlässigung familiärer und beruflicher Verpflichtungen, gesundheitliche Schwierigkeiten und Verschuldung - neben dem sozialen und beruflichen Umfeld der betroffenen Personen insbesondere auch die bestehenden sozialen Netze

belasten. Es besteht deshalb ein Interesse des Gesetzgebers, solchen unerwünschten Folgen mit den geeigneten Massnahmen vorzubeugen. Die schweizerischen Erfahrungen insbesondere auch mit der Zulassung von Spielbanken und dem Ausbau der Angebote von Swisslos zeigen, dass die Belastung der Gesellschaft minimiert werden kann, wenn der Gesetzgeber die Anbieter von Geldspielen in genügendem Masse in die Pflicht nimmt. Hierzu baut die Vorlage auf ein bewährtes Drei-Säulen-Modell.

Erste Säule ist das Sozialkonzept, das jeder Anbieter von Geldspielen mit erhöhtem Risiko bereitzustellen und während der ganzen Betriebsdauer aufrechtzuerhalten und unter Begleitung durch die Aufsichtsbehörde weiter zu optimieren hat. Das Sozialkonzept zeigt auf, mit welchen Massnahmen der Anbieter den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will. Es legt insbesondere die Massnahmen fest bezüglich Prävention von Spielsucht, wobei der Anbieter die Spieler auf die Gefahren des Geldspiels und auf Hilfsangebote hinzuweisen und ihnen die Möglichkeit zur Selbstsperrung und zur Limitierung der Teilnahme am Spiel einzuräumen hat. Weiter regelt das Sozialkonzept die Massnahmen des Anbieters zur Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielern, die Ausbildung und regelmässige Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals, die Erhebung von Daten betreffend die Spielsucht, die Durchsetzung von Spielsperren und Spielbeschränkungen sowie die Zusammenarbeit mit Fachstellen, anderen Anbietern von Geldspielen oder Dritten. Kleinveranstalter von Geldspielen mit bloss geringfügigen sozialen Risiken werden von den strengen Anforderungen an das Sozialkonzept teils befreit, teils geniessen sie Erleichterungen.

Zweite Säule der Vorbeugung gegen Spielsucht ist ein Paket von betrieblichen Vorschriften, die darauf ausgerichtet sind, übermässige Spielanreize zu verhindern und gefährdete Personen vom Spielbetrieb auszuschliessen. So ist es den

Anbietern untersagt, den Spielern Darlehen oder Vorschüsse zu gewähren. Spielbanken müssen auch verhindern, dass in ihrem Umfeld Dritte den Spielern gewerbsmässig Darlehen oder Vorschüsse gewähren. Die Bandbreite der den Anbietern erlaubten Formen von Finanztransaktionen mit Spielern wird gesetzlich eingeschränkt, und für den Spielbetrieb darf nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise geworben werden.

Dritte Säule ist die von den Anbietern abgabepflichtiger Geldspiele zu leistende Sonderabgabe an den Geldspielfonds. Die diesem gemeinnützigen Fonds zufließenden Mittel sind soweit überhaupt notwendig zur Finanzierung der Prävention und der Behebung von Spielsucht zu verwenden. Die Verteilkriterien werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

### **3.4 Bekämpfung der Geldwäscherei und anderer Kriminalität**

Wie alle Unternehmen mit hohem Anteil an Bargeldverkehr sind insbesondere Spielbanken, Lotterien und Wetten einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von Eigentümern, Mitarbeiter oder Dritten zur Geldwäsche missbraucht zu werden. Ebenso besteht diese Gefahr für Online-Geldspiele, insbesondere wegen der hohen Transaktionsvolumina und der hohen Mobilität der technischen und administrativen Infrastruktur. Indessen haben ausländische Gesetzgeber, Aufsichtsbehörden und Anbieter in jüngerer Zeit höchst wirksame Abwehrdispositive entwickelt, deren Anwendung beispielsweise dazu geführt hat, dass in den Schweizer Spielbanken kein einziger Fall festzustellen war, in dem das Unternehmen oder deren Organe ein Geldwäschereidelikt begangen hätten. Einzig im Übertretungsbereich musste die ESBK vereinzelte Sanktionen wegen Verletzungen von Sorgfaltspflichten verfügen. In den Spielbanken war auch keine nennenswerte Kriminalität durch Spielerinnen und Spieler zu verzeichnen. Die Vorlage baut auf solcher internationaler Erfahrung auf. Sie unterstellt die Inhaber einer Konzession für den Betrieb einer Spielbank oder von Online-Geldspielen dem Sorgfalts-

pflichtgesetz und stellt die Abwehr von Geldwäscherei und anderer Kriminalität im Zusammenhang mit den Anbietern von Geldspielen auf die folgenden vier Säulen:

Die erste Säule verhindert, dass das Geldspiel-Unternehmen als „front company“ für dubiose Eigentümer dienen kann, und dass Kader-Mitarbeiter und Finanzkanäle des Unternehmens für Geldwäscherei instrumentalisiert werden. Hierzu schafft das Gesetz für alle Geldspiele mit erhöhten Risiken - also nicht nur für Spielbanken und Online-Geldspiele, sondern auch für Wetten und den Betrieb von mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten - ein Bewilligungs- bzw. Konzessionssystem, in dessen Rahmen die am Unternehmen wirtschaftlich Berechtigten, das Kader, die wichtigen Geschäftspartner und die eingesetzten Finanzmittel auf ihre Unbedenklichkeit durchleuchtet werden und auch für die gesamte Dauer der Bewilligung zur vollen Transparenz verpflichtet bleiben. Aktiengesellschaften dürfen nur Namenaktien ausgeben. Die Einhaltung von Gesetz und Durchführungsverordnungen unterliegt einer engen Aufsicht durch das Amt und die Revisionsstellen, und im Falle von Verstößen sind rigide Sanktionen vorgesehen bis hin zum Entzug der Bewilligung oder Konzession als „Höchststrafe“.

Die zweite Säule beschränkt die Bandbreite der den genannten Anbietern erlaubten Finanztransaktionen. So darf das Geldspiel-Unternehmen keine Inhaberschecks annehmen oder ausstellen, werden Barauszahlungen und -rückzahlungen oberhalb bestimmter Schwellenwerte (bzw. für Online-Geldspiele generell) untersagt, damit via Banküberweisung oder Namensschecks ein „paper trail“ gewährleistet ist, wird das Gewähren von Darlehen und Vorschüssen an Spieler verboten und werden einschränkende Regeln festgelegt für Gästekonti und Jetondepots in Spielbanken.

Die dritte Säule verhindert, dass der Kunde von Spielbanken und Online-Geldspiel-Unternehmen ein Geldspielangebot beispielsweise gegenüber seiner



Bank, der Steuerbehörde oder einer Untersuchungsbehörde als Scheinbegründung für dubiosen Vermögenszuwachs instrumentalisieren kann, oder dass er den Anbieter als Wechselstube für Gelder aus krimineller Herkunft missbrauchen kann. Zu diesem Zweck werden die Spielbanken und die Online-Geldspiele dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt und ist es ihnen untersagt, den Spielteilnehmern Gewinnbestätigungen auszustellen. Mit der Unterstellung unter das Sorgfaltspflichtgesetz werden die betreffenden Anbieter verpflichtet, ihre Kunden beim Erreichen gewisser Transaktions-Schwellenwerte zu identifizieren und deren wirtschaftliche Berechtigung an den eingebrachten Mitteln zu prüfen, beim Vorliegen eines erhöhten Risikos besondere Abklärungen vorzunehmen und weitere Sorgfaltspflichten zu erfüllen, alle relevanten Vorgänge sauber und nachvollziehbar zu dokumentieren, im Falle eines Geldwäschereiverdachts Meldung an die FIU zu erstatten und ihre Angestellten jährlich auszubilden. Die Regierung beabsichtigt, durch Verordnung einzelne dieser Pflichten auch den Anbietern von Lotterien oder Wetten mit erhöhtem Risiko aufzuerlegen, soweit das unter dem Blickwinkel der Geldwäschereiprophylaxe als geboten erscheint.

Als vierte Säule der Abwehr von Geldwäscherei und anderer Kriminalität wirkt das Sicherheitskonzept, das die Anbieter von bewilligungs- und abgabepflichtigen Geldspielen einrichten und aufrechterhalten müssen (siehe Kapitel 3.5 nachfolgend).

### **3.5 Sicherheitskonzept**

Das Sicherheitskonzept schafft die Grundlage für einen korrekten, transparenten und sicheren Spielbetrieb. Nachweispflichtig ist wiederum der Anbieter, welcher der Behörde zunächst mit dem Bewilligungs- oder Konzessionsgesuch und danach für die ganze Dauer des Spielbetriebs namentlich auch darzulegen hat, welche Risikomanagement- und Kontrollsysteme wirksam geführt werden, wie unberechtigtes Spielen und unberechtigte Zugriffe auf Vermögenswerte sowie Ma-

nagement-, Überwachungs- und Kontrollsysteme verhindert werden, wie der geregelte Verlauf des Spielbetriebs und der Geldflüsse sichergestellt wird und wie die Informatiksysteme gesichert werden. Betriebsräume mit empfindlicher Nutzung bedürfen der Videoüberwachung, beispielsweise Räume mit Geldverkehr oder elektronischem Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS) oder die Spielräume und Kassaräume der Spielbanken. Für Kleinveranstalter entfällt die Mehrheit dieser Pflichten; sie müssen einzig einen erheblich erleichterten Nachweis erbringen, wie sie unberechtigtes Spielen und unberechtigte Zugriffe verhindern und einen geregelten Verlauf des Spielbetriebs und der Geldflüsse sicherstellen.

### **3.6 Meldepflichten, Geschäftsbericht, Rechnungslegung**

#### **3.6.1 Meldepflichten**

Die Bewilligungs- und die Aufsichtsbehörden müssen vom Anbieter in die Lage versetzt werden, dessen Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht nur zum Zeitpunkt des Bewilligungsgesuchs sicherstellen zu können, sondern auch im Laufe des Bewilligungs- oder Konzessionsverfahrens und der gesamten Dauer des Spielbetriebs. Zu diesem Zweck schreibt das Gesetz zunächst vor, dass der Anbieter alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungs- oder Konzessionsvoraussetzungen vor Eintritt der Rechtswirksamkeit zu melden hat, so etwa Änderungen der während des Verfahrens eingereichten Angaben und Unterlagen oder später erfolgte Veränderungen im Aktionariat, die zu einer Konzentration von mehr als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmkraft in der gleichen Hand führen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Aktienkapitals und Vereinbarungen mit wichtigen Geschäftspartnern. Damit der einwandfreie Leumund der Anbieter gewährleistet bleibt, müssen deren Aktionäre und Organe namentlich auch die gegen sie im In- und Ausland allenfalls eröffneten bzw. ergangenen Strafuntersuchungen,

Strafurteile, Konkursverfahren und Verfahren betreffend den Entzug oder die Suspendierung einer Bewilligung oder Konzession melden. Auch sind Änderungen des Spielangebots vor deren Umsetzung zu melden und in gewissen Fällen bewilligen zu lassen.

### 3.6.2 Externe Revision, Berichterstattung, Rechnungslegung

Damit die Behörde ihre Aufsichtspflichten wirksam erfüllen kann, ist sie auf regelmässige Berichterstattungen der Anbieter von Geldspielen angewiesen, die ihr erlauben, einen Ist-Soll-Vergleich vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die Durchführungsverordnungen der Regierung die Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen - wiederum vorbehaltlich die Kleinveranstalter - zur Berichterstattung über Vorgänge von erhöhter betrieblicher Bedeutung verpflichtet, beispielsweise über alle ungewöhnlichen Vorkommnisse im Spielbetrieb, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten oder die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Ein wichtiges Informationsinstrument für die Aufsichtsbehörde sind sodann die Prüfberichte der unabhängigen externen Revisionsstellen, welche die Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen - wiederum vorbehaltlich die Kleinveranstalter - obligatorisch einzusetzen haben. Dabei prüft die Revisionsstelle auf Kosten des Anbieters nicht nur den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung, sondern auch, ob die Geschäftstätigkeit und die innere Organisation des Unternehmens den Gesetzen, Statuten und Reglementen entspricht und ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession oder Bewilligung dauernd erfüllt sind. Aufgrund der Berichterstattung der Revisionsorgane verschafft sich die Aufsichtsbehörde Gewissheit darüber, dass die Anbieter die Vorschriften über die Rechnungslegung vollumfänglich respektieren. Die Analyse der Erläuterungsberichte gestattet es ihr sodann, sich einen Überblick über wichtige Kennzahlen wie etwa die Eigenkapitalquote und -rentabilität zu gewinnen. Nötigenfalls kann das Amt Ergänzungen verlangen oder ausserordentliche Revisionen anordnen. Stellt die

Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder andere Unregelmässigkeiten fest, so setzt sie dem Unternehmen eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle dem Amt und der FMA.

### **3.7 Erleichterungen für Kleinveranstalter**

Als Kleinveranstalter gilt, wer in einem Gastgewerbebetrieb nicht mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten betreibt, wer Lotterien und lotterieähnliche Spiele (zum Beispiel Bingo, Tombola) durchführt und dabei Einsätze von weniger als 100'000 Franken pro Jahr generiert, und wer Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen zur Teilnahme an erlaubten Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten aufstellt. Weil diesen Angeboten ein geringfügiges Risikopotential zuzumessen ist, werden die Kleinveranstalter von den auf die bedeutsameren Geldspiele zugeschnittenen betrieblichen Beschränkungen systematisch befreit bzw. gelten für sie weit gehende Erleichterungen.

Im Weiteren ist es auch kleinen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform unbenommen, innerhalb der Schranken des Gesetzes jene echten Geschicklichkeits-Geldspiele anzubieten, die nach dem Gesetz bewilligungs- und abgabefrei durchgeführt werden dürfen, wie etwa Jass-, Schach-, Billiard-, Dart- oder Backgammon-Turniere.

### **3.8 Steuern, Sonderabgabe, Geldspielfonds**

Wer ein Geldspiel durchführt und dabei steuerpflichtigen Erwerb nach dem Steuergesetz erzielt, unterliegt zunächst der Erwerbssteuer. Dies entspricht einer Gleichbehandlung mit den anderen in Liechtenstein tätigen Unternehmen. Da jedoch mit der gewerbsmässigen Durchführung bzw. dem Betrieb von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen (ausgenommen Tombolas), Wetten, Geschicklichkeits-

Geldspielautomaten, Spielbanken und Online-Geldspielen regelmässig aussergewöhnlich hohe Renditen erzielt werden können, werden die genannten Angebote zusätzlich einer Sonderabgabe unterworfen, um übermässige Renditen abzuschöpfen. Im Gegenzug werden sie aus steuersystematischen Gründen von der Mehrwertsteuerpflicht und einer allfälligen Billettsteuerpflicht ausgenommen.

Die Sonderabgabe für den gemeinnützigen Fonds gemäss Art. 41 wird auf den Bruttospielerträgen der abgabepflichtigen Geldspiele erhoben und ist somit eine am Umsatz orientierte Abgabe. Als Bruttospielertrag gelten die Differenz zwischen den Einsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen (z.B. bei Spielbanken und Geschicklichkeits-Geldspielautomaten), die Kommissionen auf Geldspielen (z.B. bei Pokerspielen in Spielbanken), bei Spieltournieren in Spielbanken der Überschuss zwischen den Einschreibgebühren und den ausgerichteten Preisen sowie bei Lotterien und Wetten die Reinerträge. Die Regierung legt die Abgabesätze innerhalb des vom Gesetz für die einzelnen Geldspielarten bestimmten Rahmens mit Verordnung so fest, dass die Unternehmen mit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Geldspielen im internationalen Wettbewerb bestehen und eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. Mit dieser flexiblen Lösung soll sichergestellt werden, dass Liechtenstein für die Anbieter von Geldspielen zwar ein attraktiver Standort wird bzw. bleibt, aber nicht zum Eldorado wird.

Veranlagung und Bezug der Sonderabgabe richten sich nach strengen Regeln. Hat ein Unternehmen die Sonderabgabe hinterzogen oder ist die korrekte Veranlagung durch ein Vergehen oder eine Übertretung nach diesem Gesetz unterblieben, so ist zusätzlich zur Nachabgabe samt Zinsen eine Geldstrafe oder eine Busse zu entrichten, die bis zum Fünffachen der Nachabgabe betragen kann.

Sämtliche Erlöse aus der Sonderabgabe fliessen in einen von der Regierung zu errichtenden und zu verwaltenden Geldspielfonds. Dessen Mittel werden für

gemeinnützige und wohltätige Zwecke sowie zur Finanzierung der Prävention und der Behebung von Spielsucht verwendet. Die Regierung bestimmt die Verteilungskriterien mit Verordnung; ein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Geldspielfonds besteht nicht. Im Rahmen ihres jährlichen Rechenschaftsberichts publiziert die Regierung die wichtigsten Angaben zu den gesprochenen Beträgen.

### **3.9 Lotterien, Wetten und dergleichen**

#### **3.9.1 Allgemeines**

Der liechtensteinische Lotterie- und Wettmarkt wird überwiegend von den Produkten von Swisslos abgedeckt. Diese im Eigentum der Deutschschweizer Kantone und des Tessins stehende Gesellschaft bietet in Liechtenstein aufgrund besonderer Vereinbarung mit der liechtensteinischen Regierung nicht nur das Zahlenlotto, Sporttip und weitere Lotterie- und Wettspiele an, sondern in Zusammenarbeit mit verschiedenen europäischen Staaten auch die beliebte Grosslotterie EURO MILLIONS. Dadurch werden dem liechtensteinischen Spielteilnehmer sehr viel attraktivere Hauptgewinne offeriert als bei einer Beschränkung eines Anbieters nur auf die in Liechtenstein wohnhaften Spielteilnehmer. In diesem Sinne weist das Lottospiel den Charakter eines natürlichen Monopols auf und würde eine Zersplitterung der Angebote für Liechtenstein auf eine Mehrzahl hiesiger Kleinanbieter dazu führen, dass keiner von ihnen wettbewerbsfähige Lotteriespiele und Sportwetten mit attraktiven Hauptgewinnen anzubieten vermöchte. Deshalb will die Regierung die bewährte Zusammenarbeit mit Swisslos fortführen; das Gesetz schafft die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage.

Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund ist nicht damit zu rechnen, dass die Regierung je mit einem Bewilligungsgesuch eines Dritten für eine grosse Lotterie oder Sportwette konfrontiert wird, zumal auch die anderen umliegenden und die

meisten weiteren europäischen Länder ihren Lotterie- und Sportwettenmarkt durch monopolistische Strukturen vor Anbietern aus dem Ausland abschotten. So erübrigt es sich auch, im Gesetz zwischen Gross- und Kleinveranstaltern zu differenzieren und genügt es, eine praxistaugliche Regulierung und Kontrolle für eher kleinere Lotterie- und Wettprodukte zu schaffen, welche die zum Schutz der Gesellschaft wesentlichen Leitplanken setzt und im Übrigen der Regierung die Kompetenz einräumt, die konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

In diesem Sinne schreibt das Gesetz in den gemeinsamen Bestimmungen über die Lotterien, Wetten und ähnlichen Spiele insbesondere folgendes vor: Die Ziehung einer Lotterie sowie jede andere Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses muss öffentlich erfolgen und von einer Amts- oder Urkundsperson oder auf gleichwertige Weise überwacht werden. Die Ziehung muss mittels technischer Hilfsmittel erfolgen, die nicht manipuliert werden können; die Regierung kann deren Prüfung verlangen und muss dies bei computerunterstützter Ziehung. Der Anbieter hat für jede Lotterie oder Wette gesondert Buch zu führen und dem Amt unaufgefordert einen Bericht über die wesentlichen Elemente des Spielverlaufs zuzustellen. Die gewerbsmässige Spielvermittlung, also das Vermitteln von Spielverträgen zwischen dem Spielteilnehmer und dem Betreiber einer Lotterie, bedarf einer Bewilligung des Amtes; diese wird erteilt, wenn der Gestuchsteller verschiedene persönliche, finanzielle und fachliche Voraussetzungen erfüllt, die Geldflüsse transparent macht und einen angemessenen Anteil der von den Spielteilnehmern erhobenen Beträge an den Betreiber des Spiels weiterleitet.

### 3.9.2 Lotterien und lotterieähnliche Spiele

Lotterien und lotterieähnliche Spiele (z.B. Bingo, Keno) mit Ausnahme der Tom-bolas bedürfen einer Bewilligung der Regierung; betreffend Bewilligungsvoraus-

setzungen sei auf Kapitel 3.1.4 verwiesen, wobei die Kleinveranstalter weit reichende Befreiungen oder Erleichterungen geniessen. Bewilligungsfähig sind natürliche Personen wie auch alle Formen juristischer Personen. Damit die Aufsichtsbehörde die Durchführung eines nicht gesetzeskonformen Spiels nötigenfalls verhindern kann, hat der Betreiber dem Amt rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Spiels dessen Modalitäten mitzuteilen. Die Abgabe an den Geldspielfonds wird von der Regierung durch Verordnung festgelegt; sie beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Prozent der Reinerträge und kann je nach Spielform unterschiedlich bemessen werden.

Tombolas sind Lotterien um Warengewinne, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden und bei denen die Ausgabe der Lose, die Ziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass stehen. Diese traditionellen Spielangebote von Vereinen und dergleichen sind nicht bewilligungs- und abgabepflichtig. Damit die Aufsichtsbehörde im Falle eines unzulässigen Spielmodus eingreifen kann, muss der Betreiber dem Amt vorgängig die Modalitäten des Spiels melden. Die Regierung kann die Höchsteinsätze und Höchstpreise auf dem Verordnungsweg nötigenfalls limitieren, um Auswüchsen vorzubeugen.

### 3.9.3 Wetten

Die gewerbsmässige Durchführung von Sport- und anderen Wetten bedarf einer Bewilligung der Regierung; betreffend Bewilligungsvoraussetzungen sei auf Kapitel 3.1.4 verwiesen. Weil Wetten als Geldspiele mit erhöhtem sozialem und polizeilichem Risikopotential gelten, werden die Bewilligungen ausschliesslich Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht erteilt, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist und deren Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer aufgrund ihres Wohnsitzes in der Lage sind, ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen. Damit die Aufsichtsbehörde die Durchführung eines



nicht gesetzeskonformen Spiels nötigenfalls verhindern kann, hat der Betreiber dem Amt rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Spiels dessen Modalitäten mitzuteilen, so etwa die Kenndaten der Wettereignisse einschliesslich Annahmeschluss und bei Quoten- und anderen Buchmacherwetten die Methodik der Festlegung der Gewinn- und Verlustquoten. Die Abgabe an den Geldspielfonds wird von der Regierung durch Verordnung festgelegt; sie beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Prozent der Reinerträge und kann je nach Spielform unterschiedlich bemessen werden.

#### 3.9.4 Verbot von Schneeballsystemen und dergleichen

Aufgrund ihres hohen Gefährdungspotentials bleiben die so genannten Schneeball- und ähnlichen Gewinnerwartungssysteme (Kettenbriefe, Pyramidensysteme, Schenkkreise etc.) verboten. Demzufolge dürfen die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen nicht zu Bedingungen in Aussicht gestellt werden, die für die Teilnehmer insbesondere dann einen Vorteil bedeuten, wenn es ihnen gelingt, weitere Personen zur Teilnahme anzuwerben. Ein solches verbotenes Gewinnerwartungssystem wird vermutet, wenn sich die Zahl der Teilnehmer schnell erhöhen kann und weitere im Gesetz spezifizierte Kriterien erfüllt sind. Verstösse gegen das Verbot gelten als Vergehen und können vom Landgericht in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Busse bis zu 500'000 Franken bestraft werden.

#### 3.9.5 Gewinnspiele zur Verkaufsförderung

Für manche Detailhandels- und andere Unternehmen sind Gewinnspiele zur Verkaufsförderung wertvoller Bestandteil der Absatzförderung. Deshalb besteht für den Gesetzgeber kein Anlass, solche Gewinnspiele zu untersagen, solange diese nicht zu Geldspielen umfunktioniert werden oder untransparent oder sonstwie unfair ausgestaltet sind. Werden die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten,

so können Gewinnspiele zur Verkaufsförderung ohne vorgängige Meldung an eine Behörde und ohne Einholen einer Bewilligung durchgeführt werden; sie unterstehen auch keiner Sonderabgabe. Voraussetzung ist aber, dass der Betreiber des Spiels oder sein Auftraggeber vom Teilnehmer keinen Kaufnachweis und keine Leistung eines Einsatzes verlangen und aus der Übermittlung seiner Einsendung keinen Gewinn erzielen dürfen. Sodann sind dem Teilnehmer alle ihm entstehenden Kosten und die weiteren Teilnahmebedingungen bekannt zu machen. Verstösse gegen die Durchführungsvoraussetzungen gelten als Übertretung und können von der Regierung mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft werden.

### **3.10 Geschicklichkeits-Geldspiele**

#### **3.10.1 Geschicklichkeits-Geldspielautomaten**

Wie in der Schweiz und anderen europäischen Ländern zwingt das Gesetz die Glücksspielautomaten in die Spielbanken und verbietet sie in Restaurants, Spielhallen und anderen öffentlichen Lokalen. In der Praxis führt das dazu, dass die Behörden immer wieder mit illegalen Automatenspielen konfrontiert werden, die beim Vorliegen ausreichender gesetzlicher Grundlagen in aller Regel behördlich konfisziert werden, unter Bestrafung der Aufsteller und weiteren am Erlös beteiligten Personen. Beispielsweise tauchten in schweizerischen Restaurants, Bars und Spielsalons 2007 zahlreiche Glücksspielautomaten auf, die technisch anspruchsvoll als Kaugummi- oder Geldwechselautomaten getarnt waren. Dieses Gesetz schafft die Grundlagen zur Verhinderung solcher illegaler Angebote.

Andererseits will der Gesetzgeber nicht so weit gehen, auch „echte“ Geschicklichkeits-Geldspielautomaten aus den öffentlichen Lokalen zu verbannen. Dabei muss der Gesetzgeber aber verhindern, dass Spielformen betrieben werden, die unter dem Deckmantel eines angeblichen Geschicklichkeitsspiels vergleichbare Gefahren heraufbeschwören wie ein Glücksspielautomat. Erinnerung sei

etwa an die seinerzeit in schweizerischen Gaststätten und Spielsalons weit verbreiteten Geldspielautomaten mit so genanntem „Geschicklichkeitslauf“, ein europaweites Unikum. Aus diesen Gründen behandelt das Gesetz die Geschicklichkeits-Geldspielautomaten als Angebote mit einem erhöhten sozialen und polizeilichen Risikopotential und unterstellt deren Betrieb - wie im Falle der Wetten - der Bewilligungs- und Abgabepflicht. Wer mehr als zwei solche Automaten betreiben will, darf das nur im Rechtskleid einer Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist und deren Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer aufgrund ihres Wohnsitzes in der Lage sind, ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen. Für Gastgewerbebetriebe kann die Regierung die automatische Erteilung einer Bewilligung von höchstens zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten vorsehen.

Ein „echtes“ Geschicklichkeits-Geldspiel im Sinne des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend von dessen Geschicklichkeit abhängt. Die Regierung kann die Abgrenzung zu den verbotenen Glücksspielautomaten mit Verordnung festlegen. Um Missbräuchen vorzubeugen, erlässt sie spieltechnische Vorschriften und sieht dabei eine Prüfung, eine Konformitätsbewertung oder eine Zulassung zum Zwecke des Betriebes vor. Dabei kann sich die Regierung auf internationale Gepflogenheiten und insbesondere auch auf die Prüfung von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten durch die schweizerische Spielbankenkommission abstützen, muss sie also keine eigene Prüfinfrastruktur bereitstellen. Um Gefährdungen der Spielteilnehmer zusätzlich vorzubeugen, kann die Regierung nötigenfalls die Höchsteinsätze festlegen.

### 3.10.2 Andere Geschicklichkeits-Geldspiele

Das Gesetz will mit Augenmass regulieren und kontrollieren, und es will im Bereich der Geldspiele auch Nischen für eine moderate Entfaltung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten eröffnen. In diesem Sinne werden neben den Tombolas auch weitere Geldspiele mit geringerem sozialpolitischem und polizeilichem Risikopotential von der Bewilligungs- und Abgabepflicht befreit, insbesondere die „echten“ Geschicklichkeitsspiele um Geld beispielweise in Form von Billiard-, Schach-, Jass-, Backgammon- oder Dart-Turnieren, aber auch Quizspiele mit Wissensfragen und ähnliches mehr. Die gesetzlichen Durchführungsbedingungen beschränken sich auf das für den Schutz vor Missbräuchen unumgängliche Minimum. Insbesondere hat der Anbieter sicherzustellen, dass die Verwendung seiner Geschicklichkeits-Geldspiele zum verbotenen Glücksspiel ausgeschlossen werden kann und dass die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse gewährleistet ist. Er hat die Durchführung des Spiels und das Spielkonzept dem Amt vorgängig zu melden, damit die Aufsichtsbehörde im Falle verbotener Angebote rechtzeitig einschreiten kann.

### **3.11 Spielbanken**

Aufgrund der Aufhebung des Spielbankenverbots in der Schweiz ist das gemäss Schlussprotokoll zum Zollvertrag für Liechtenstein geltende Spielbankenverbot obsolet geworden. Deshalb soll Ziffer 1 zum Schlussprotokoll über eine bilaterale Vereinbarung aufgehoben werden und wurde das Spielbankengesetz nicht in die aktuelle Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften aufgenommen.

Ohnehin ist die Schutzwirkung des seinerzeitigen Spielbankenverbots für die Einwohner Liechtensteins weitestgehend weggefallen. Diese können heute innerhalb rund einer halben Autostunde sechs ausländische Spielbanken besuchen

(Bad Ragaz, St. Gallen, Pfäffikon, Bregenz, Lindau und Konstanz) - eine Angebotsdichte, die europaweit nur noch von Monaco, London und Prag übertroffen wird. Auf der anderen Seite gilt heute europaweit als anerkannt, dass Spielbanken die Attraktivität eines Standorts namhaft zu stärken vermögen, und zwar umso mehr, je besser die Spielbank in ein touristisches Gesamtpaket mit Hotel, Seminar- und Kongressinfrastruktur, Restauration, Unterhaltung und Kultur eingebettet ist. Manche Touristen - und insbesondere auch Geschäftstouristen mit ihrem hohen Kaufkraftpotential - geben Destinationen den Vorzug, die über eine oder mehrere Spielbanken mit solch breiten Annexangeboten verfügen. Die Spielbank stärkt so die qualitative und strukturelle Wettbewerbsfähigkeit einer Destination und übernimmt eine gewisse "Leitbetriebsfunktion". Diese Wirkungen können Liechtenstein in besonderem Masse zu Nutzen kommen, zeichnen doch hier die Geschäftsreisenden für mehr als die Hälfte der Gästenächtigungen.

Vor diesem Hintergrund will das Gesetz die Voraussetzungen schaffen für die Konzessionierung von Spielbanken. Dabei will die Regierung zurückhaltend vorgehen und sieht sie aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten derzeit keinen Anlass, mehr als eine Konzession zu erwägen. Ähnlich wie Lotterien benötigen Spielbanken ein gewisses Mindesteinzugsgebiet, um ein attraktives Angebot bieten und rentabel arbeiten zu können.

Spielbanken bieten Gelegenheit zum Geldspiel namentlich an Spieltischen, Geldspielautomaten, Jackpots und ähnlichen Spieleinrichtungen an. Die Erteilung einer Konzession wird an strengste Voraussetzungen geknüpft. Eine solche wird nur an Bewerber erteilt, die über genügend Eigenmittel verfügen, einen einwandfreien Leumund nachweisen können und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Die rechtmässige Herkunft der eingesetzten Geldmittel ist ebenso nachzuweisen wie die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen, die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse

sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Abgaben für den gemeinnützigen Fonds. Spielrelevante Aufgaben dürfen nur an Dritte delegiert werden, wenn eine vorgängige Genehmigung des Amtes vorliegt und keine Funktionen im Kernbereich des Spielangebots betroffen sind wie beispielsweise die Identifizierung der Spielteilnehmer, die Ausgabe und Rücknahme von Jetons oder der Betrieb der Überwachungssysteme. Sodann hat der Gesuchsteller den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank darzulegen. Weiters unterliegen der Betrieb der Geldspiele allen Beschränkungen, die nach der Praxiserfahrung geboten erscheinen, um einen sicheren und korrekten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäscherei und andere Kriminalität fernzuhalten und sozial schädlichen Auswirkungen vorzubeugen. So haben die Bewerber ein Sicherheitskonzept, ein Sorgfaltspflichtkonzept und ein Sozialkonzept zur Genehmigung zu unterbreiten und während der ganzen Betriebsdauer aufrechtzuerhalten; für die Einzelheiten sei auf die Kapitel 3.3 - 3.5 verwiesen.

Für Spielbanken gelten alle betrieblichen Beschränkungen gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes in vollem Umfang, insbesondere die Vorschriften zu Spielverboten, Spielsperren, Zutritts- und Teilnahmebeschränkungen, Prüfung der Identität der Spieler, Verwendung von Kundendaten, Verpflichtung zum Betrieb verschiedener Kontrollsysteme, Erlass von Spielregeln und Handbüchern, Verbot von Darlehen und Vorschüssen, Beschränkungen für Zahlungsmittel und Finanztransaktionen, Verbot von Gewinnbestätigungen, Werbebeschränkungen, Dokumentationspflichten, Schweigepflicht, Geschäftsbericht und Rechnungslegung, Unterstellung unter das Sorgfaltspflichtgesetz sowie externe Revision.

Die besonderen Bestimmungen des Gesetzes regeln zunächst das Spielangebot der Spielbanken. Bezüglich der Tischspiele regelt die Regierung mit Verordnung insbesondere auch, welche Arten von Tischspielen angeboten werden dürfen und wie die Spielbank die Höchsteinsätze in Abhängigkeit der Gewinnmöglichkei-

ten festzulegen hat. Bezüglich der Geldspielautomaten und Jackpotsysteme regelt die Regierung mit Verordnung insbesondere auch die Pflichten der Spielbank zur finanziellen Sicherstellung von Jackpot-Gewinnen und die Modalitäten des Betriebs systembasierter Angebote („downloadable games“, „system based games“). Das Amt kann die Höchstgewinne bei Jackpots beschränken, soweit die liquiden Mittel der Spielbank dies zum Schutze der Spielteilnehmer notwendig erscheinen lassen. Sowohl für die Tischspiele wie für die Geldspielautomaten und Jackpotsysteme werden die Pflicht der Spielbank zum Erlass von Spielregeln sowie zu deren Übermittlung an das Amt zum Zwecke der Genehmigung vor Inbetriebnahme der Spiele geregelt, ebenso die Dokumentations- und Meldepflichten. Für die zu verwendenden Geldspiele erlässt die Regierung spieltechnische Vorschriften und sieht dabei eine Prüfung, eine Konformitätsbewertung oder eine Zulassung zum Zwecke des Betriebes vor. Dabei kann sich die Regierung wiederum auf internationale Gepflogenheiten und insbesondere auch auf die Prüfungen durch die schweizerische Spielbankenkommission bzw. die von ihr anerkannten privaten Testinstitute abstützen, muss sie also keine eigene Prüfinfrastruktur bereitstellen.

Die betrieblichen Bestimmungen des Gesetzes erlauben der Spielbank die Annahme von Kredit- und Debitkarten unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen dokumentiert werden. Die Annahme individueller Trinkgelder durch Mitarbeiter im Spielbereich ist verboten. Die Abgabe an den Geldspielfonds wird von der Regierung durch Verordnung festgelegt; sie beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Prozent der Bruttospielerträge und kann für Tischspiele, Geldspielautomaten und Spielturniere unterschiedlich bemessen werden.

### **3.12 Online-Geldspiele**

Liechtenstein ist wohl das erste europäische Land, das eine Bewilligung für den Betrieb von Online-Geldspielen erteilt hat: 1995 wurde der Internationalen Lot-

terie in Liechtenstein Stiftung (ILLF) als bisher einzigem Unternehmen aufgrund von Ausnahmeregelungen des Lotterieggesetzes die Durchführung der Internetlotterie PLUS Lotto bewilligt. ILLF nimmt die Einsätze von Spielern weltweit an, ausser von Spielern aus der Schweiz und aus den Niederlanden. In den Stiftungsstatuten ist festgelegt, dass 75% des Umsatzes für die Ausschüttung an die Lotteriegewinner reserviert, 5% für gemeinnützige oder wohltätige liechtensteinische Zwecke zu verwenden und 20% für den kaufmännischen Aufwand, für gemeinnützige Vergaben und die Ausrichtung von Tantiemen an den Stiftungsrat bestimmt sind. Zwar veröffentlicht PLUS Lotto keine Geschäftszahlen, doch wurde kommuniziert, dass die Umsätze seit der Betriebsaufnahme 1995 stetig gestiegen sind. Soziale oder polizeiliche Probleme sind Liechtenstein aus den Online-Geldspielangeboten von ILLF nicht erwachsen. Zusätzlich ist es den Einwohnern Liechtensteins unbenommen, an Online-Geldspielen anderer Betreiber teilzunehmen, die heute auch hierzulande aus der ganzen Welt auf tausenden von spezialisierten Internet-Plattformen angeboten werden.

Bei dieser Ausgangslage rechtfertigt es sich, dass das Gesetz auch im Bereich Online-Geldspiele gewisse Nischen für eine moderate Entfaltung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten eröffnet. Deshalb schafft das Gesetz die Voraussetzungen für die Konzessionierung von Online-Geldspielen, wobei genau die gleich strengen Anforderungen an die Konzessionserteilung gelten wie für die Spielbanken und auch die betrieblichen Beschränkungen gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vollumfänglich anwendbar sind, weshalb hier auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 3.11 voranstehend verwiesen werden kann. Und wie bei den Spielbanken will die Regierung bei der Konzessionierung von Online-Geldspielen behutsam vorgehen. So sollen zunächst nur wenige Konzessionen an Bewerber mit besonders hohen Standards erteilt und danach die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sorgfältig evaluiert werden, bevor weitere Konzessionierungen in Betracht gezogen werden.



Online-Geldspiele lassen sich nicht rentabel betreiben, wenn der Anbieter nur Spielteilnehmer aus Liechtenstein zulassen darf. Andererseits will die Regierung verhindern, dass Online-Geldspiel-Anbieter eine liechtensteinische Konzession dazu missbrauchen, unter systematischer Verletzung von ausländischen Verboten und Beschränkungen Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Spielteilnehmern einzugehen. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass die Angebote eines liechtensteinischen Konzessionärs auch im Ausland zugänglich sein können, soweit dadurch der Rechtsfriede mit dem Ausland nicht gestört wird. Das bedeutet insbesondere, dass der liechtensteinische Anbieter von Online-Geldspielen zusätzlich auch ausländische Bewilligungen oder Konzessionen einzuholen hat, wo solche vorgeschrieben sind, und dass er ausländische Verbote zu beachten hat, will er nicht den Entzug seiner liechtensteinischen Konzession riskieren.

Die besonderen Bestimmungen des Gesetzes schreiben vor, dass die elektronischen Plattformen für die Durchführung und die Kontrolle der Online-Geldspiele in Liechtenstein betrieben und gewartet werden müssen und der Zertifizierung durch ein ausgewiesenes und unabhängiges, vom Amt genehmigtes Testinstitut bedürfen. Der Konzessionsinhaber kann gewisse unterstützende Dienstleistungen von Dritten beziehen, insbesondere das Server Hosting, die Spielervermittlung sowie Marketing und Promotion, wobei die Regierung hierfür mit Verordnung besondere Bewilligungspflichten vorsehen kann. Das Kontrollsystem des Konzessionärs muss alle wesentlichen betrieblichen Abläufe einbeziehen, einschliesslich das Betriebskonzept mitsamt allen internen Abläufen und Verfahren, das Verfahren zur Teilnahme am Spiel und das Verfahren zur Ermittlung und Auszahlung von Spielgewinnen, sodann das richtige Funktionieren der Software, die Buchführung, das Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren technischen Infrastruktur, das Sicherheitskonzept einschliesslich Notfallkonzept zur Sicherstellung des planmässigen Betriebs nach Systemausfällen, das Sorgfaltspflichtkonzept und das Sozialkonzept. Die Homepage des Anbieters muss eine Reihe von

gesetzlich bestimmten Informationen über den Konzessionär und die Spielbedingungen enthalten sowie den Hinweis auf das Verbot der Teilnahme an Geldspielen durch Minderjährige und vom Spielbetrieb gesperrte Personen. Bevor der Anbieter einen Teilnehmer zum Geldspiel zulässt, muss er ihn identifizieren, indem er von ihm die Personalien, die Angaben über das verwendete Bankkonto oder die Kreditkarte mit Name und Adresse des Halters sowie die e-mail-Adresse einverlangt. Und zum weiteren Schutze vor Geldwäscherei muss der Anbieter den Spielteilnehmer nach den noch weiter gehenden Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes identifizieren und dessen wirtschaftliche Berechtigung abklären, bevor er zu Gunsten des Spielteilnehmers Überweisungen ab gewissen Schwellenwerten tätigt. Nötigenfalls ist eine amtlich echtheitsbeglaubigte Kopie eines beweiskräftigen Dokuments einzuverlangen. Hat ihm ein Spieler falsche Angaben gemacht, so muss der Anbieter die Geschäftsbeziehung sofort abbrechen.

Zum Zweck eines für Spielteilnehmer und Aufsichtsbehörden transparenten Spielablaufs und der Verhinderung von Geldwäscherei schränkt das Gesetz die Verwendung von Kundenkonti und Instrumenten des Zahlungsverkehrs erheblich ein. So ist der Anbieter verpflichtet, für jeden Spieler ein einziges Kundenkonto einzurichten, über das sämtliche Transaktionen zugunsten und zulasten dieses Spielers abgewickelt werden. Kein Spieler darf über mehr als ein Kundenkonto verfügen. Überweisungen zugunsten des Spielers dürfen ausschliesslich auf jenes Konto ergehen, von dem der Spieler zuletzt Einlagen getätigt hat. Zum Zwecke der Sicherung eines zuverlässigen „paper trail“ dürfen Einlagen des Kunden nur durch elektronische Überweisung, Debit- oder Kreditkarten oder Bankscheck erfolgen, wogegen mit Spielteilnehmern keine Bargeschäfte abgewickelt werden dürfen. Der gesamte Zahlungsverkehr mit dem Spielteilnehmer wie auch die Spielvorgänge sind lückenlos zu dokumentieren. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass der Spieler jederzeit über den aktuellen Saldo seines Kundenkontos

informiert wird und in die Kontodetails Einblick nehmen kann, und der Spieler kann jederzeit die sofortige Überweisung seiner Guthaben und die Auflösung seines Kontos verlangen. Weiters muss der Anbieter eine Reihe von Massnahmen zum Schutze der Kundengelder treffen; so muss er die eigenen Gelder und jene der Spieler getrennt verwalten, seine Bankbeziehungen mit Liechtensteinschen Banken unterhalten und ist es ihm verboten, die Kundengelder aktiv zu bewirtschaften.

Die renommierten Anbieter von Online-Geldspielen arbeiten heute allesamt mit Bewilligungen aus Niedrigsteuerländern, welche ihre Attraktivität für diesen noch jungen Wirtschaftszweig mittels äusserst niedriger Sonderabgaben zusätzlich erhöhen. Deshalb sieht das Gesetz im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vor, dass der Satz für die Sonderabgabe für den Geldspielfonds mindestens 3 und höchstens 10 Prozent der Bruttospielerträge beträgt, wobei die Regierung den Abgabesatz mit Verordnung je nach Art des angebotenen Online-Geldspiels unterschiedlich bemessen kann.

### **3.13 Strafbestimmungen**

Neben den administrativen Sanktionen (Entzug, Suspendierung und Beschränkung von Konzessionen und Bewilligungen; Verwaltungssanktionen; Einzug unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile) sind zur Durchsetzung des Gesetzes auch Strafbestimmungen unerlässlich. Damit das Gesetz angesichts der teils erheblichen finanziellen Interessen von Geldspielanbietern seine präventive Wirkung entfalten kann, wird der maximale Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts mit Bezug auf die Bussen bei schweren Vergehen und bei Übertretungen erheblich ausgeweitet. Vergehen werden vom Landgericht bestraft, Übertretungen von der Regierung.

## **4. ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **4.1 Geldspielgesetz**

#### **Zu Art. 1**

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 den Gegenstand des Gesetzes. Aufgrund der internationalen Erfahrung, dass nicht nur den Glücksspielen erhebliche soziale und polizeiliche Gefahren innewohnen können, sondern dass laufend neue Spielformen entwickelt werden, die unter dem Deckmantel eines angeblichen Geschicklichkeitsspiels vergleichbare Gefahren heraufbeschwören, regelt das Gesetz sämtliche gewerbsmässig oder öffentlich betriebenen Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder andere geldwerte Vorteile. Im Weiteren regelt es die Bewilligung bzw. Konzessionierung, die Durchführung bzw. den Betrieb und die Besteuerung von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen, Wetten, Geschicklichkeits-Geldspielautomaten, Spielbanken und Online-Geldspielen.

Abs. 2 nimmt jene Geldspiele von der Anwendung des Gesetzes aus, denen keine oder nur vernachlässigbare soziale oder polizeiliche Risiken zugeschrieben werden. Das gilt für alle nicht gewerbsmässig durchgeführte Geldspiele im kleinen privaten Kreis, ausser ein Spielteilnehmer spiele Online oder mittels Geldspielautomat oder stelle finanzielle Mittel für die Durchführung des Geldspiels zur Verfügung, so etwa wenn er „die Bank spielt“. Damit bleibt also beispielsweise ein Texas Hold'em-Pokerspiel im Familienkreis erlaubt, nicht aber Roulette oder Black Jack.

Dem Gesetz ebenfalls nicht unterstellt sind sodann alle Spiele, bei denen der Teilnehmer zwar Geld einsetzen, aber keinen Geldgewinn oder anderen vermögenswerten Vorteil erzielen kann, also beispielsweise das Spiel an Flipperkästen, Flug- und Autorenn-Simulatoren, Video-Kampfspielen und dergleichen. Schliesslich bleibt auch das Anbieten von Spielen frei, bei denen der Teilnehmer zwar

einen Geldgewinn oder anderen vermögenswerten Vorteil erzielen kann, hierfür aber keinerlei geldwerten Einsatz zu leisten hat, wie etwa bei Wettbewerben und Preisausschreiben. Vorbehalten bleiben die besonderen Durchführungsvoraussetzungen für die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung nach Art. 60.

#### **Zu Art. 2**

Der Zweckartikel ist absichtlich kurz und prägnant gefasst. Er setzt gewissermassen die Leitplanken für die Ausübung des Ermessens durch die Vollzugsbehörden. Hierzu bestimmt das Gesetz drei gleichrangig nebeneinander stehende Hauptziele und ein nachrangiges Nebenziel. Erstes Hauptziel ist das Gewährleisten eines sicheren, korrekten und transparenten Spielbetriebs. Es richtet sich insbesondere auf den Schutz der Spielteilnehmer vor unlauteren Machenschaften und vor unsorgfältiger oder übermässig aggressiver Geschäftsbesorgung im Spielbetrieb. Zweites Hauptziel ist das Verhindern von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und anderer Kriminalität durch die Anbieter von Geldspielen, ihre Kunden oder Drittpersonen im Umfeld des Spielbetriebs. Es richtet sich insbesondere auf den Schutz der Gesellschaft. Drittes Hauptziel ist die Vorbeugung gegen sozial-schädliche Auswirkungen des Spielbetriebs. Es richtet sich insbesondere auf den Schutz exzessiv spielender Menschen vor sich selbst. Nur im Rahmen dieser drei Hauptziele will das Gesetz auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen erzielen, indem es gemeinnützige und touristische Projekte unterstützen soll.

#### **Zu Art. 3**

Die Bestimmung definiert insgesamt 21 der im Gesetz wiederholt vorkommenden Begriffe in alphabetischer Reihenfolge.

#### **Zu Art. 4**

Die Kreativität der Anbieter von Geldspielen bei der Ausschöpfung des technischen Fortschritts ist erfahrungsgemäss gross. Oftmals ist sie auch darauf gerichtet, Unschärfen der Gesetzgebung auszunutzen und sich so einer Bewilligungs-,

Konzessions- oder Abgabepflicht zu entziehen oder die Grenze von den erlaubten zu den verbotenen Angeboten unerkannt zu überschreiten. Um dem vorzubeugen, kann die Regierung auf entsprechende Anzeichen reagieren und mit Verordnung die spezifischen Abgrenzungen insbesondere auch zwischen den gewerbsmässigen und den nicht gewerbsmässigen Geldspielen sowie zwischen den Glücks- und den Geschicklichkeitsspielen.

**Zu Art. 5**

Die Bestimmung formuliert den Grundsatz, dass die Durchführung von Glücksspielen und Online-Geldspielen ohne Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz verboten ist. Damit legt sie das Fundament, dass vom Landgericht wegen Vergehens bestraft werden kann, wer dieses Verbot missachtet. Als Glücksspiel im Sinne dieser Bestimmung gilt jedes Geldspiel, bei dem der Geldgewinn oder ein anderer vermögenswerter Vorteil für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Hierunter fallen insbesondere alle typischerweise in Spielbanken angebotenen Spiele wie etwa Roulette, Black Jack, Poker und Glücksspielautomaten, sodann die Lotterien, die lotterieähnlichen Spiele und die Sport- und anderen Wetten. Als Online-Geldspiel im Sinne dieser Bestimmung gilt jedes Spiel, bei dem gegen Leistung eines Einsatzes oder Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Gewinn in Aussicht steht und das ausserhalb von Spielbanken durch Mittel der Telekommunikation angeboten wird, namentlich auch via Internet, Telefon, Fernsehen, Radio oder andere elektronische Medien.

**Zu Art. 6**

Die Bestimmung formuliert den Grundsatz, dass der Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten ohne Bewilligung nach diesem Gesetz verboten ist. Damit legt sie das Fundament, dass vom Landgericht wegen Vergehens bestraft werden kann, wer dieses Verbot missachtet. Als Geschicklichkeits-Geldspielautomat im Sinne dieser Bestimmung gilt jedes elektronisch, elektro-mechanisch oder mechanisch gesteuertes Gerät einschliesslich Spielkonsolen

und dergleichen, das Geld oder andere geldwerte Leistungen annimmt und zum Geldspiel verwendet werden kann und bei dem der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.

Weiter formuliert die Bestimmung den Grundsatz, dass andere Geschicklichkeitsspiele sowohl von der Bewilligungspflicht als auch von der Sonderabgabe für den Geldspielfonds befreit sind unter der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzung, dass deren Verwendung zum verbotenen Glücksspiel ausgeschlossen werden kann, die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse gewährleistet ist und die Durchführung des Spiels und das Spielkonzept der Aufsichtsbehörde vorgängig gemeldet wurde. Diese Befreiung eröffnet gewisse wirtschaftliche Nischen insbesondere auch für Vereine und andere kleinere Anbieter, die echte Geschicklichkeits-Geldspiele beispielsweise in Form eines Jass-, Schach-, Billiard- oder Dart-Turniers oder eines Quizspiels um Wissensfragen durchführen wollen.

#### **Zu Art. 7**

Die Bestimmung stellt klar, dass die Durchführung von Spielen ohne Möglichkeit des Gewinns von Geld, Waren oder anderen geldwerten Vorteilen keiner Bewilligung bedarf und diesem Gesetz nicht untersteht, also beispielsweise das Spiel an Flipperkästen, Flug- und Autorenn-Simulatoren, Video-Kampfspielen und dergleichen. Auf den Betrieb solcher Spiele wird auch keine Sonderabgabe erhoben, selbst wenn für die Teilnahme ein geldwerter Einsatz geleistet werden muss.

**Zu Art. 8**

Manche Geldspielformen beruhen auf komplexen Spielregeln, mathematischen Berechnungen, elektromechanischen Geräten oder elektronischen Plattformen. Das Gesetz will sicherstellen, dass die Sicherheit, Transparenz und Integrität aller erlaubten Geldspiele gewährleistet ist. Zu diesem Zweck erlässt die Regierung spieltechnische Vorschriften und sieht dabei eine Prüfung, eine Konformitätsbewertung oder eine Zulassung zum Zwecke des Betriebes vor. Dabei kann sich die Regierung auf internationale Gepflogenheiten und insbesondere auch auf die Prüfungen durch die schweizerische Spielbankenkommission bzw. die von ihr anerkannten privaten Testinstitute abstützen, muss sie also keine eigene Prüfinfrastruktur bereitstellen. Zum Schutze vor exzessiven Ausgabeverhalten der Spielteilnehmer kann die Regierung im Rahmen der spieltechnischen Vorschriften auch die Höchsteinsätze bei Lotterien, lotterieähnlichen Spielen, Wetten und Geschicklichkeits-Geldspielautomaten begrenzen.

**Zu Art. 9**

Diese Bestimmung konkretisiert das im Verwaltungs- und im Strafrecht allgemein anerkannte Territorialitätsprinzip. Sie umschreibt den Grundsatz, dass eine nach diesem Gesetz erteilte Bewilligung oder Konzession deren Inhaber einzig berechtigt, die Geldspiele innerhalb Liechtensteins anzubieten. Will der Bewilligungs- oder Konzessionsinhaber sein Angebot auch im Ausland zugänglich machen, so ist ihm dies nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch der Rechtsfrieden mit dem Ausland nicht gestört wird. Diese Klarstellung ist in der Praxis insbesondere für die Online-Geldspiele von Bedeutung, denen naturgemäss ein grenzüberschreitender Charakter innewohnt. Verstösst ein Anbieter mit einer Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz wiederholt gegen ausländische Beschränkungen oder Verbote, so riskiert er in schweren Fällen, dass ihm die Regierung die hiesige Konzession oder Bewilligung entzieht.



**Zu Art. 10**

Diese Bestimmung konkretisiert die Art. 5 und 6 hinsichtlich der Pflicht der Anbieter zur Einholung einer Bewilligung der Regierung vor der Inbetriebnahme bzw. Durchführung von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten sowie von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten. Sie stellt klar, dass dem Gesuchsteller der Nachweis obliegt, der Regierung und dem Amt die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen darzulegen; misslingt ihm dieser Nachweis, so ist er nicht bewilligungsfähig. Weiter stellt die Bestimmung klar, dass die Behörde bei der Prüfung des Bewilligungsgesuches - anders als bei einer Konzession - nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen darf. Dies gründet im Falle des Zahlenlottos und anderer Lotteriespiele auf dem Umstand, dass diese jedenfalls in kleineren Ländern den Charakter eines natürlichen Monopols aufweisen, indem bei kleiner Teilnahme nur unattraktiv niedrige Hauptgewinne möglich sind, so dass schon die Marktkräfte eine Zersplitterung unter mehreren Anbietern verhindern.

Abs. 4 verdeutlicht, dass das Aufstellen von Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen zur Teilnahme an bewilligten Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten nicht den eigentlichen Geldspielen zugerechnet wird. Zum Schutze der Allgemeinheit genügt deshalb eine Bewilligung des Amtes, die sicherstellt, dass die Terminals nicht für ein konzessionspflichtiges Online-Geldspiel missbraucht werden und die Voraussetzungen nach Art. 8, 9 und 11 des Gewerbegesetzes erfüllt sind.

**Zu Art. 11**

Der Konzessionspflicht unterstehen jene Geldspiele, für die sich die Regierung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und politischer Aspekte ein besonders behutsames Vorgehen vorbehalten will, voraussichtlich im Rahmen einer schrittweisen Evaluation der volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen

des Spielbetriebs. Dies betrifft die Durchführung von Online-Geldspielen und den Betrieb einer Spielbank. So fasst die Regierung aktuell nur eine Spielbankenkonzeption ins Auge und sollen auch bei den Online-Geldspielen zunächst nur wenige Konzessionen an Bewerber mit besonders hohen Standards erteilt werden, um danach die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sorgfältig evaluieren zu können, bevor weitere Konzessionierungen in Betracht gezogen werden.

Im Gegensatz zum schweizerischen Spielbankengesetz sieht die Vorlage von einer Differenzierung zwischen einer Standort- und einer Betriebskonzession für Spielbanken ab, da diese sich in der Schweiz als weitestgehend unnötig erwiesen hat.

#### **Zu Art. 12**

Diese Bestimmung regelt eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen für die Inhaber einer Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz. So werden Konzessionen und Bewilligungen für Geldspiele mit erhöhtem sozialem oder polizeilichem Risiko zum Zwecke einer wirksamen behördlichen Kontrolle allein an Unternehmen erteilt, die sich als Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht formiert haben, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist und deren Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer aufgrund ihres Wohnsitzes in der Lage sind, ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen. Diese Beschränkung gilt für die Spielbanken, die Online-Geldspiele, die Wetten und den Betrieb von mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten. Sie ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Bereitstellung dieser Angebote besonderes Fachwissen des Unternehmers bedingt und dieser sich selber und seine Kunden einem erhöhten finanziellen Risiko aussetzt, das er mit geeigneten Mitteln wie beispielsweise der Bildung von Reserven oder Versicherungslösungen abzudecken versucht. Gleichen Zwecken dient die Vorschrift, dass die Bewilligung oder Konzession einem Gesuchsteller, der Teil einer im Geldspielbereich tätigen aus-

ländischen Gruppe bildet, nur unter der Voraussetzung erteilt wird, dass die Gruppe im Ausland einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht.

Der Gewährleistung einer wirksamen behördlichen Aufsicht dient auch die Bestimmung, dass der Inhaber der Konzession oder Bewilligung alle spielrelevanten Aufgaben grundsätzlich selber wahrzunehmen hat. Eine Delegation von Aufgaben an Dritte im Kernbereich des Spielangebots schliesst das Gesetz gänzlich aus. Das betrifft beispielsweise die Identifizierung der Spielteilnehmer, die Ausgabe und Rücknahme von Jetons oder Spielkrediten oder der Betrieb der Überwachungssysteme. Damit diese Schutzregelung nicht umgangen werden kann, bedarf jeder Vertrag zwischen dem Konzessions- oder Bewilligungsinhaber und einem Dritten über die Auslagerung von spielrelevanten Aufgaben zu seiner Gültigkeit der vorgängigen Genehmigung des Amtes. Um diese Schutzwirkung zusätzlich zu verstärken, kann die Regierung mit Verordnung besondere Bewilligungen vorsehen beispielsweise für die Lieferanten von Spielgeräten und spielrelevanter Software oder für die technische Ausrüstung einschliesslich elektronische Abrechnungs- und Kontrollsysteme. Im Dienste der Weiterführung der langjährigen Zusammenarbeit mit Swisslos kann sie sodann besondere Bewilligungen vorsehen für die Durchführung von Lotterien und Wetten durch Unternehmen im Eigentum schweizerischer Kantone.

### **Zu Art. 13**

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen, die ein Gesuchsteller erfüllen muss, um eine Bewilligung nach diesem Gesetz erhalten zu können. Diese sind äusserst streng und beinhalten alle Anforderungen, die nach der internationalen Erfahrung zu stellen sind, um die organisierte Kriminalität dauerhaft fernzuhalten und volle Transparenz des Spielbetriebs sicherzustellen. Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, muss eine umfassende Prüfung seines Leumunds, seiner wirtschaftlichen

Verhältnisse und seines geschäftlichen Umfeldes über sich ergehen lassen, als deren Ergebnis die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel feststeht und in organisatorischer, personeller und professioneller Hinsicht keine Zweifel bestehen, dass der Bewilligungsinhaber zu einwandfreier Geschäftstätigkeit willens und in der Lage ist und nicht von anonymen und/oder kriminellen Geldgebern und Hintermännern abhängt. Der Nachweis der rechtmässigen Herkunft wird nicht nur für die Eigenmittel verlangt, sondern auch für das Fremdkapital, das dem Konzessionär von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird. Anhand des vom Gesuchsteller vorzulegenden Businessplans prüft die Regierung namentlich auch, ob die Eigenkapitalausstattung des Anbieters genügend ist, um seinen Verpflichtungen gegenüber den Spielteilnehmern und weiteren Anspruchsberechtigten dauerhaft nachzukommen; gegebenenfalls kann die Regierung das vom Gesuchsteller einzubringende Mindestkapital vorschreiben.

Damit den Zielen des Gesetzes Genüge getan wird, muss der Gesuchsteller die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen, die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebes und der Geldflüsse sowie die notwendigen Fachkenntnisse weiters gewährleisten durch den Nachweis entsprechend gestalteter Statuten, interner Organisation und Reglemente, Qualitätsmanagementsysteme und vertraglicher Bindungen. Er muss ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept vorlegen sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen, aus denen glaubwürdig hervorgeht, dass die Unternehmung wirtschaftlich überlebensfähig ist. Weiter muss der Gesuchsteller darlegen, wie die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Abgabe für den Geldspielfonds geschaffen werden. Für Kleinveranstalter gelten weit gehende Erleichterungen oder Befreiungen von den genannten Nachweispflichten.

**Zu Art. 14**

Die Voraussetzungen für das Erteilen einer Konzession für den Betrieb einer Spielbank oder die Durchführung von Online-Geldspielen sind grundsätzlich die gleichen wie für die Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten sowie den Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten, doch wird die Regierung deren Erfüllung mit angemessen erhöhter Schärfe prüfen. Für Spielbanken kommen die weiteren Konzessionsvoraussetzungen hinzu, dass der Gesuchsteller ein Sorgfaltspflichtkonzept vorzulegen und in einem schriftlichen Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank darzulegen hat.

Das Gesetz will der Regierung bei der Erteilung von Konzessionen für den Betrieb einer Spielbank oder die Durchführung von Online-Geldspielen einen erheblichen Ermessensspielraum einräumen und stellt deshalb klar, dass auch bei Erfüllung aller Konzessionsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession besteht. Denn die Regierung will bei der Konzessionierung von Spielbanken und Online-Geldspielen behutsam vorgehen. So wird aktuell nur eine Spielbankenkonzession ins Auge gefasst und sollen auch bei den Online-Geldspielen zunächst nur wenige Konzessionen an Bewerber mit besonders hohen Standards erteilt werden, um danach die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen sorgfältig evaluieren zu können, bevor weitere Konzessionierungen in Betracht gezogen werden.

**Zu Art. 15**

Die Bestimmung regelt die Durchführung der Bewilligungs- und Konzessionsverfahren. Die Gesuche sind beim Amt zuhanden der Regierung einzureichen. Das Amt prüft die Gesuche und fordert nötigenfalls beim Gesuchsteller eine Nachbesserung oder weitere Unterlagen ein. Im Falle eines Gesuchs um Erteilung einer Spielbankenkonzession lädt das Amt die betroffene Standortgemeinde zur

Stellungnahme ein. Es stellt der Regierung Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gesuchs.

#### **Zu Art. 16**

Der Entscheid über die Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung oder Konzession ist der Regierung vorbehalten, die hierfür eine kostendeckende Gebühr verlangt. Deren Entscheid ist im üblichen Rechtsmittelverfahren beim Verwaltungsgerichtshof anfechtbar. Damit weicht das Gesetz für die Spielbanken von der schweizerischen Regelung ab, denn die Konzessionsentscheide des Bundesrates gemäss Spielbankengesetz sind endgültig.

#### **Zu Art. 17**

Das Gesetz beschränkt die Gültigkeitsdauer von Bewilligungen und Konzessionen. Einerseits soll der Inhaber seine Investitionen amortisieren und angemessen verzinsen können, und andererseits will die Regierung über die Weiterführung des Spielbetriebs innert zweckmässiger Frist neu entscheiden und dabei namentlich auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Unternehmen berücksichtigen können. Deshalb legt das Gesetz die ordentliche Gültigkeitsdauer der Bewilligungen und Konzessionen in Abhängigkeit vom typischen Investitionsvolumen je nach Spielform unterschiedlich fest, wobei die Regierung besonderen Verhältnissen Rechnung tragen kann, indem sie eine kürzere oder längere Dauer vorsieht. Die ordentliche Gültigkeitsdauer beträgt 5 Jahre im Falle von Lotterien, Wetten und dergleichen, ein Jahr im Falle der Geschicklichkeits-Geldspielautomaten, 5 Jahre im Falle von Online-Geldspielen und 20 Jahre im Falle von Spielbanken. Verlängerung oder Erneuerung sind nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen möglich.

#### **Zu Art. 18**

Die Bewilligung oder Konzession ist persönlicher Natur; sie berechtigt und verpflichtet einzig deren Inhaber. Nur auf ihn kann die Aufsichtsbehörde direkt zugreifen. Damit dieser Zugriff während der ganzen Dauer des Spielbetriebs ge-

währleistet ist, bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass die Bewilligung oder Konzession nicht übertragbar ist, und dass Rechtsgeschäfte nichtig sind, die dieses Verbot missachten oder umgehen. Für die erlaubte Delegation von spielrelevanten Aufgaben an einen Dritten gelten die Beschränkungen nach Art. 12 Abs. 3.

#### **Zu Art. 19**

Für die Erfüllung der polizeilichen Ziele des Gesetzes ist von entscheidender Bedeutung, dass der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Voraussetzung zu deren Erteilung während der ganzen Dauer des Spielbetriebs gewährleistet und die Aufsichtsbehörde von allen Änderungen Kenntnis erhält. Deshalb auferlegt das Gesetz den Inhabern einer Konzession oder Bewilligung umfassende Meldepflichten nach erteilter Konzession oder Bewilligung. Dem Amt unverzüglich zu melden sind namentlich auch alle gegen wirtschaftlich Berechtigte und Organe im In- und Ausland allenfalls eröffneten bzw. ergangenen Strafuntersuchungen, Strafurteile, Konkursverfahren und Verfahren betreffend den Entzug oder die Suspendierung einer Bewilligung oder Konzession. Damit die Aufsichtsbehörde nötigenfalls einschreiten und unzulässige Änderungen verhindern kann, sind dem Amt rechtzeitig vor Eintritt der Rechtswirksamkeit alle Veränderungen im Aktionariat zu melden, die zu einer Konzentration von mehr als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmkraft in der gleichen Hand führen, ebenso alle Erhöhungen oder Herabsetzungen des Aktienkapitals und alle Vereinbarungen mit wichtigen Geschäftspartnern. Wiederum werden für Kleinveranstalter alle gebotenen Erleichterungen und Befreiungen vorgesehen.

#### **Zu Art. 20**

Für einen Anbieter von Geldspielen stellt die behördliche Bewilligung oder Konzession zu deren Durchführung das wohl wichtigste Aktivum dar, dessen Verlust ihn seiner Geschäftsgrundlage beraubt. Deshalb kommt den Bestimmungen über den Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Bewilligung bzw. Kon-

zession im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele höchste präventive Bedeutung zu. Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es die Regierung in enger Anlehnung an die Regelungen des schweizerischen Spielbankengesetzes mit allen gebotenen Befugnissen ausstattet und die Umstände auflistet, bei deren Vorliegen die Regierung zu Entzug, Einschränkung oder Suspendierung einer Bewilligung bzw. Konzession zu schreiten hat. Die Regierung wird bei Sorgfaltspflichtverletzungen auf Antrag des Amtes für Volkswirtschaft handeln. Wo eine Bewilligung oder Konzession entzogen, eingeschränkt oder suspendiert wird, gilt diese Wirkung automatisch auch für alle weiteren Bewilligungen, die der Anbieter für den Betrieb bestimmter Spielangebote, Jackpotsysteme, Kontrollsysteme und dergleichen erhalten hat. Im Falle des Entzugs einer Konzession für den Betrieb einer Spielbank oder von Online-Geldspielen muss die Regierung die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen, den Liquidator bestimmen und dessen Tätigkeit überwachen.

#### **Zu Art. 21**

Das Sicherheitskonzept schafft die Grundlage für einen korrekten, transparenten und sicheren Spielbetrieb und damit auch für die korrekte Berechnung der Abgabe für den Geldspielfonds. Es umfasst ein ganzes Paket von Massnahmen, die sich in der Schweiz und in anderen Ländern mit hohem Regulierungs- und Kontrollstandard als wirksam erwiesen haben, um den Schutz der Spielteilnehmer vor unlauteren Machenschaften und vor unsorgfältiger Geschäftsbesorgung im Spielbetrieb sowie den Schutz der Gesellschaft vor Kriminalität im Umfeld des Spielbetriebs dauerhaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss der Anbieter der Behörde zunächst mit dem Bewilligungs- oder Konzessionsgesuch und danach für die ganze Dauer des Spielbetriebs plausibel darlegen, welche Risikomanagement- und Kontrollsysteme wirksam geführt werden, wie unberechtigtes Spielen und unberechtigte Zugriffe auf Vermögenswerte sowie Management-, Überwachungs- und Kontrollsysteme verhindert werden, wie der geregelte Ver-



lauf des Spielbetriebs und der Geldflüsse sichergestellt wird und wie die Informationssysteme gesichert werden. Für Kleinveranstalter entfällt die Mehrheit dieser Pflichten; sie müssen einzig einen erheblich erleichterten Nachweis erbringen, wie sie unberechtigtes Spielen durch die einer Sperre unterliegenden Personen sowie unberechtigte Zugriffe auf Vermögenswerte verhindern und wie sie einen geregelten Verlauf des Spielbetriebs und der Geldflüsse sicherstellen.

### **Zu Art. 22**

Das Sorgfaltspflichtkonzept gilt dem Schutz der Gesellschaft vor Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und anderer Kriminalität durch die Anbieter von Geldspielen, ihre Kunden oder Drittpersonen im Umfeld des Spielbetriebs. In Übereinstimmung mit den FATF-Richtlinien unterstellt das Gesetz die Inhaber einer Konzession für den Betrieb einer Spielbank sowie von Online-Geldspielen dem Sorgfaltspflichtgesetz und sieht es für diese ein Obligatorium für die Erstellung und Durchführung eines umfassenden Sorgfaltspflichtkonzepts vor. Ergänzend beabsichtigt die Regierung, durch Verordnung einzelne dieser Pflichten auch den Anbietern von Lotterien oder Wetten mit erhöhtem Risiko aufzuerlegen, soweit das unter dem Blickwinkel der Geldwäschereiprophylaxe als geboten erscheint. Kleinveranstalter sind von der Pflicht zur Erstellung eines Sorgfaltspflichtkonzepts befreit.

Im Zentrum des Sorgfaltspflichtgesetzes stehen die internen Richtlinien des Anbieters, mit welchen er all seine Sorgfaltspflichten gemäss Sorgfaltspflichtgesetz und Durchführungsverordnung der Regierung konkretisiert. Darin muss er beispielsweise festlegen, wie er seine Kunden beim Erreichen gewisser Transaktions-Schwellenwerte identifiziert, deren wirtschaftliche Berechtigung an den eingebrachten Mitteln prüft, beim Vorliegen eines erhöhten Risikos besondere Abklärungen vornimmt, alle relevanten Vorgänge sauber und nachvollziehbar do-

kumentiert, im Falle eines Geldwäschereiverdachts Meldung an die FIU erstattet und seine Angestellten aus- und weiterbildet.

#### **Zu Art. 23**

Das Sozialkonzept gilt der Vorbeugung gegen sozialschädliche Auswirkungen des Spielbetriebs. Es richtet sich insbesondere auf den Schutz exzessiv spielender Menschen vor sich selbst. Es legt insbesondere die Massnahmen fest bezüglich Prävention von Spielsucht, wobei der Anbieter die Spieler auf die Gefahren des Geldspiels und auf Hilfsangebote hinzuweisen und ihnen die Möglichkeit zur Selbstsperrung und zur Limitierung der Teilnahme am Spiel einzuräumen hat. Weiter regelt das Sozialkonzept die Massnahmen des Anbieters zur Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielern, die Ausbildung und regelmässige Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals, die Erhebung von Daten betreffend die Spielsucht, die Durchsetzung von Spielsperren und Spielbeschränkungen sowie die Zusammenarbeit mit Fachstellen, anderen Anbietern von Geldspielen oder Dritten. Kleinveranstalter von Geldspielen mit bloss geringfügigen sozialen Risiken werden von den strengen Anforderungen an das Sozialkonzept weitgehend befreit, im Übrigen geniessen sie Erleichterungen.

#### **Zu Art. 24**

Die Bestimmung regelt die bereits genannten Erleichterungen und Befreiungen der Kleinveranstalter in den Bereichen Sicherheits-, Sorgfaltspflicht- und Sozialkonzept.

#### **Zu Art. 25**

Das Gesetz regelt die verschiedenen Formen von Geldspielen konsequent auf sachlich einheitlicher Grundlage, indem der Rahmen der Bestimmungen, die für die verschiedenen Geldspielformen gemeinsam gelten, bewusst weit gezogen wird. Ziel ist die Gewährleistung einer kohärenten Geldspielpolitik. In diesem Sinne enthalten die gemeinsamen betrieblichen Bestimmungen des Gesetzes

(Art. 25 - 40) insbesondere die für alle Bewilligungs- und Konzessionsinhaber geltenden Vorschriften zu Spielverboten, Spielsperren, Zutritts- und Teilnahmebeschränkungen, Prüfung der Identität der Spieler, Verwendung von Kundendaten, Verpflichtung zum Betrieb verschiedener Kontrollsysteme, Erlass von Spielregeln und Handbüchern, Verbot von Darlehen und Vorschüssen, Beschränkungen für Zahlungsmittel und Finanztransaktionen, Verbot von Gewinnbestätigungen, Werbebeschränkungen, Dokumentationspflichten, Schweigepflicht, Geschäftsbericht und Rechnungslegung sowie externe Revision.

Art. 25 spezifiziert den Geltungsbereich der gemeinsamen Bestimmungen über den Betrieb bzw. die Durchführung von Geldspielen. Danach gelten diese für die Durchführung von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten, den Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten, den Betrieb von Spielbanken und die Durchführung von Online-Geldspielen. Wiederum werden Kleinveranstalter von den auf die bedeutsameren Geldspiele zugeschnittenen betrieblichen Beschränkungen systematisch befreit bzw. gelten für sie weit gehende Erleichterungen. Im Wesentlichen müssen die Kleinveranstalter in ihrem Spielbetrieb nur das Spielverbot für Minderjährige, Organe und Teilhaber, das Verbot von Darlehen und Vorschüssen, die Beschränkungen der zugelassenen Zahlungsmittel und Finanztransaktionen, das Verbot des Ausstellens von Gewinnbestätigungen und das Verbot aufdringlicher Werbung durchsetzen. Und natürlich gelten die Bestimmungen auch nicht für all jene Spiele, die nach dem Gesetz bewilligungs- und abgabefrei durchgeführt werden dürfen, wie etwa Tombolas von Vereinen sowie echte Geschicklichkeits-Geldspiele beispielsweise im Rahmen von Jass-, Schach-, Billiard-, Dart- oder Backgammon-Turnieren.

#### **Zu Art. 26**

Diese Bestimmung umschreibt die Personenkreise, die dem Spielverbot unterliegen, d.h. einem allgemeinen Verbot der Teilnahme an gewerbsmässig oder öf-

fentlich betriebenen Geldspielen nach diesem Gesetz. Ein Teil der allgemeinen Spielverbote dient dem Sozialschutz, nämlich das Verbot zulasten Minderjähriger und dasjenige zulasten von Personen, gegen die eine besondere Spielsperre nach Art. 27 Abs. 1 lit. a und b besteht. Ein weiterer Teil der Teilnahmeverbote dient dem Schutze eines sicheren, korrekten und transparenten Spielbetriebs, damit kein Anschein erweckt werden kann, bestimmte Personen könnten ihre besonderen Kenntnisse zu eigenen Zwecken missbrauchen. Das betrifft die Teilnahmeverbote zulasten der Mitglieder von Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz, zulasten der Angestellten, Teilhaber und Mitglieder der Organe eines Bewilligungs- oder Konzessionsinhabers sowie zulasten der Mitglieder der Organe von Lieferanten von Spieleinrichtungen.

#### **Zu Art. 27**

Diese Bestimmung ist neben dem Sozialkonzept eine weitere wichtige Säule des Sozialschutzes. Spielteilnehmer, die überschuldet sind, oder die - ohne überschuldet zu sein - über ihre Verhältnisse spielen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, müssen vom Spielbetrieb gesperrt werden. Mit einer Spielsperre werden auch Personen belegt, welche den geordneten Betrieb beeinträchtigen. Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit kurzer Begründung schriftlich mitgeteilt und aufgehoben werden, sobald der Grund dafür weggefallen ist. Neben den vom Spielbetrieb unter den genannten Voraussetzungen obligatorisch anzuordnenden Spielsperren muss dem Spielteilnehmer auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich jederzeit selber sperren zu lassen. Alle Spielsperren sind zu registrieren und nach ihrer Aufhebung aus dem Register zu löschen. Damit gesperrte Personen nicht einfach auf die Angebote anderer Anbieter ausweichen können, müssen die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession für die Durchführung bzw. den Betrieb von Lotterien, Wetten, Online-Geldspielen und Spielbanken die registrierten Daten über gesperrte Personen den anderen ihnen bekannten Inhabern einer gleichartigen Bewilligung oder

Konzession mitteilen, die daraufhin über die betreffenden Personen eine eigene Spielsperre zu verhängen haben. Ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen diese Austauschpflicht auch in Bezug auf Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen im benachbarten Ausland gilt, wird die Regierung mit Verordnung regeln.

#### **Zu Art. 28**

Mit dieser Beschränkung soll klargestellt werden, dass der Anbieter von Geldspielen keinem Vertragszwang unterliegt und deshalb nicht jeder Person, welche an seinem Spielbetrieb teilnehmen will, eine solche Teilnahme gewähren muss. Gestützt auf diese Regelung kann etwa eine Spielbank ohne Erlass einer Spielsperre auf die Zusammensetzung des Spielerpublikums in ihrem Betrieb massgeblichen Einfluss ausüben und insbesondere jene Kundschaft fernhalten, die den geordneten Spielablauf und den guten Ruf der Spielbank beeinträchtigen könnte. Auch können Eintrittspreise oder ähnliche Teilnahmegebühren erhoben werden; diese unterliegen der Abgabe an den Geldspielfonds nicht.

#### **Zu Art. 29**

Diese Bestimmung dient ebenfalls in erster Linie dem Sozialschutz, nämlich der Durchsetzung der Spielverbote und Spielsperren. Sie ist so formuliert, dass sich die obligatorische Prüfung der Identität der Spielteilnehmer nicht nur von den Anbietern von Spielformen mit physischer Anwesenheit der Spielteilnehmer umsetzen lässt (Spielbank, Spielhalle, Bingo-Halle und dergleichen), sondern auch für jene Spielformen, bei denen Spielgewinne oberhalb des Geringfügigkeitsbereichs auf elektronischem oder postalischem Wege ausbezahlt werden (Zahlenlotto, Sportwetten, Online-Geldspiele und dergleichen). Selbstverständlich steht es beispielsweise einer Spielbank frei, die Identität der Spieler bereits bei deren Eintritt in die Spielbank zu prüfen. Im übrigen gelten für Spielbanken und Online-Geldspiele zusätzlich die erheblich weiter gehenden Identifikationspflichten ge-

mäss Sorgfaltspflichtgesetz, welche insbesondere auch verlangen, dass eine Kopie des Ausweispapiers erstellt und in die Sorgfaltspflicht-Dokumentation aufgenommen wird.

#### **Zu Art. 30**

Diese Bestimmung dient dem Schutz der persönlichen Daten des Spielteilnehmers. Sie begrenzt die Art der Daten, die das Unternehmen zum Erstellen einer Kundenkarte oder zu Marketingzwecken erfassen und auswerten darf, und verlangt auch dafür die vorgängige Information und Einwilligung des Spielteilnehmers. Ohne schriftliche Einwilligung des Spielteilnehmers dürfen die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder im Rahmen von Administrativ- oder Strafuntersuchungen.

#### **Zu Art. 31**

Das Gesetz will einen hohen betrieblichen Standard der in Liechtenstein tätigen Anbieter von Geldspielen und einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb verwirklichen. Zu diesem Zweck wird von den bewilligungs- und konzessionspflichtigen Anbietern der Einsatz moderner Management- und Kontrollsysteme verlangt, wie sie sich in der Schweiz und in anderen Ländern mit strenger behördlicher Regulierung und Kontrolle bewährt haben. Insbesondere müssen die Anbieter ein Qualitätsmanagementsystem, für bestimmte Betriebsräume mit empfindlicher Nutzung ein Kameraüberwachungssystem und für die elektronisch durchgeführten Geldspiele ein elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS) betreiben, die auf ihr spezifisches Geschäftsmodell zugeschnitten sind.

#### **Zu Art. 32**

Im Dienste eines korrekten und transparenten Spielbetriebs stehen auch die Pflichten des Unternehmens, für die von ihm angebotenen Geldspiele schriftliche

Spielregeln zu erlassen, diese vom Amt genehmigen zu lassen und sie in geeigneter Form den Spielteilnehmern mitzuteilen.

#### **Zu Art. 33**

Um die Verschuldung von Spielern zu verhindern, ist es allen Anbietern verboten, den Spielteilnehmern Darlehen oder Vorschüsse zu gewähren. Die Bestimmung will dazu beitragen, jene Spieler vor sich selber zu schützen, die zum exzessiven Spielen neigen oder sich in einem momentanen Spielrausch befinden. Zusätzlich müssen die Spielbanken auch verhindern, dass in ihren Räumlichkeiten samt Umschwung Dritte den Spielern gewerbsmässig Darlehen oder Vorschüsse gewähren. Damit soll auch dem Kreditwucher und fragwürdigen Inkassomethoden dubioser Kreditgeber vorgebeugt werden.

Weil Kredit- und Debitkarten heute zu den allgemein anerkannten Zahlungsmitteln gehören, mit denen der weit überwiegende Teil der Bevölkerung verantwortlich umzugehen weiss, ist die Annahme von Kredit- und Debitkarten allen Anbietern von erlaubten Geldspielen gestattet. Zum Zwecke der Transparenz sind die Transaktionen zu dokumentieren.

#### **Zu Art. 34**

Diese Bestimmung schreibt vor zum Zwecke eines transparenten Spielbetriebs zunächst, dass der Anbieter von Geldspielen von den Spielteilnehmern Inhaberschecks weder annehmen noch ausstellen darf. Bei auf Namen lautenden Schecks hat er sich über die Identität des Vorlegers zu vergewissern und den Vorgang zu registrieren.

Wenn Gewinnauszahlungen oder Rückzahlungen an den Spielteilnehmer einen von der Regierung zu bestimmenden Schwellenwert überschreiten, muss die Zahlung per Namensscheck oder Banküberweisung vorgenommen werden. Damit wird die Anonymität des Vorganges verhindert und für den Fall einer behörd-

lichen Untersuchung ein „paper trail“ gewährleistet. Die Regelung betreffend Inhaber- und Namensschecks dient auch dem Kampf gegen die Geldwäscherei, indem gewisse Vorgänge dokumentiert werden sowie die Legendenbildung in Bezug auf die Herkunft schmutzigen Geldes verhindert wird.

Das Unternehmen kann Einsätze, Jetons und Spielgewinne in Form eines Depots zur Verfügung der Spieler halten, damit diese nicht unnötig mit Bargeld reisen müssen. Diese Depotguthaben dürfen allerdings nicht verzinst und auch nicht aktiv verwaltet werden. Die Regierung regelt die weiteren Beschränkungen für diese so genannten Gästekonti und Jetondepots mit Verordnung. Diese Beschränkungen zielen zunächst auf den Schutz der Spielteilnehmer vor sich selber, indem der Anreiz, Gelder beim Anbieter zu hinterlegen, gering gehalten werden soll. Sie zielen zusätzlich auf die Vorbeugung von Geldwäscherei, indem die Regierung mit Verordnung die Modalitäten von Überweisungen auf und von Gästekonti sowie von Einlagen und Bezügen auf und von Jetondepots weiter konkretisieren wird.

### **Zu Art. 35**

Diese Bestimmung stellt ein wichtiges Element der Geldwäschereiprävention dar. Inhaber von Geldern aus krimineller Herkunft versuchen immer wieder, etwa via Spielbanken schmutziges Geld mit einer Legende über dessen angeblich saubere Herkunft zu versehen. Zum Beispiel wird versucht, mit Banknoten aus Drogenhandel Jetons zu kaufen, mit diesen zu spielen, die dabei erzielten Spielgewinne in Noten von grösserer Denomination oder einen Scheck der Spielbank zu tauschen, dafür eine Gewinnbestätigung der Spielbank zu erlangen und mit deren Hilfe das Geld auf ein Bankkonto einzubezahlen. Dieser Mechanismus wird unterbunden, wenn die Spielbank keine Bestätigungen über Spielgewinne ausstellt und ihre Schecks mit dem ausdrücklichen Vermerk versieht, dass diese keinen Spielgewinn bestätigen, mit anderen Worten auch aus einem blossen Wechsel-



geschäft stammen können. Die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot der Gewinnbestätigungen erlauben, beispielsweise für eindeutig identifizierbare Jackpotgewinne oder für gewisse Formen von Lotteriespielen.

**Zu Art. 36**

Werbung für Geldspiele muss sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Sie darf weder aggressiv noch irreführend sein.

**Zu Art. 37**

Diese Bestimmung dient der Transparenz des Spielbetriebs namentlich auch für die Aufsichtsbehörden. Wo ein Spielteilnehmer zum häufigen Stammkunden wird, hat der Anbieter für eine angemessene Dokumentation der Geschäftsbeziehung zu sorgen. Die Einzelheiten und die weiteren Dokumentationspflichten des Anbieters regelt die Regierung mit Verordnung, namentlich auch unter dem Aspekt der Pflichten gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

**Zu Art. 38**

Ohne ein eigentliches Spielgeheimnis zu etablieren, auferlegt das Gesetz den Organen und den Angestellten des Anbieters eine Schweigepflicht gegenüber Dritten. Den Schweigepflichtigen ist es untersagt, Dritten gegenüber bekannt zu geben, wer z.B. die Spielbank besucht, welche Einsätze von wem geleistet und welche Gewinne oder Verluste erzielt wurden. Es geht hier um den Schutz sensibler Personendaten.

**Zu Art. 39**

Die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession für die Durchführung von Geldspielen haben der Aufsichtsbehörde jedes Jahr innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht unaufgefordert vorzulegen. Der Geschäftsbericht muss ein wahres und klares Bild über die wichtigsten geschäftlichen Vorgänge und die Geschäftslage ergeben und ein zuverlässiges Urteil über

die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erlauben. Insbesondere hat der Anbieter auch darzulegen, wie er die Anforderungen an das Sicherheits-, das Sorgfaltspflicht- und das Sozialkonzept erfüllt. Auf die Erstellung der Jahresrechnung finden die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts und dieses Gesetzes Anwendung, wobei die Regierung jedenfalls beim Vorliegen besonderer Umstände die Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards verlangen kann, z.B. im Falle von Online-Geldspielen.

#### **Zu Art. 40**

Die FATF bezieht ihre Empfehlungen ausdrücklich auch auf Spielbanken, und zwar auf landbasierte wie auch auf Online-Casinos. Beide werden der Kategorie „höhere Risiken“ (higher risk) zugeordnet. Wie alle Unternehmen mit hohem Anteil an Bargeldverkehr sind insbesondere Spielbanken, Lotterien und Wetten grundsätzlich einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von Eigentümern, Mitarbeiter oder Dritten zur Geldwäsche missbraucht zu werden. Ebenso besteht diese Gefahr für Online-Geldspiele, insbesondere wegen der hohen Transaktionsvolumina und der hohen Mobilität der technischen und administrativen Infrastruktur. Wie namentlich auch die Erfahrungen der Schweiz mit den seit 2002 bestehenden Spielbanken zeigen, kann dieser Gefahr mit einem massgeschneiderten Präventionspaket höchst wirksam begegnet werden. Deshalb unterstellt das Gesetz die Inhaber einer Konzession für den Betrieb einer Spielbank oder von Online-Geldspielen dem Sorgfaltspflichtgesetz und trifft es die weiteren in Kapitel 3.4 zusammenfassend dargestellten Massnahmen.

Auch gewisse Lotterie- und Wettprodukte können aus den oben genannten Gründen tendenziell zur Geldwäscherei durch Aussenstehende missbraucht werden, insbesondere jene Spielformen, bei denen Gewinnansprüche in wertpapierähnlichen Urkunden verbrieft werden. Die Regierung beabsichtigt deshalb, durch Verordnung einzelne Sorgfaltspflichten auch den Anbietern von Lotterien oder

Wetten mit erhöhtem Risiko aufzuerlegen, soweit das unter dem Blickwinkel der Geldwäschereiprophylaxe als geboten erscheint. Hingegen werden diese Anbieter nicht dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt.

Abs. 2 regelt die Identifizierung der Spielteilnehmer in Spielbanken nach dem Sorgfaltspflichtgesetz, das höhere Anforderungen stellt als an die Identitätsprüfung nach Art. 29. Heute haben insbesondere die schweizerischen und die deutschen Spielbanken in Übereinstimmung mit den internationalen Standards die Wahl, sich für die so genannte Eintritts-Identifizierung mit Registrierung der Personalien und Erfassung einer Ausweiskopie oder aber für das System der Schwellenwert-Identifizierung zu entscheiden, welches letzteres ihr ermöglicht, die volle Identifizierung des Spielgastes und die Abklärung seiner wirtschaftlichen Berechtigung erst bei der Abwicklung von Finanztransaktionen oberhalb gewisser Schwellenwerte vorzunehmen (und beim Eintritt des Besuchers nur eine vereinfachte Identitätsprüfung nach Art. 29 Geldspielgesetz durchzuführen). Die vorliegende Bestimmung will diese Wahlmöglichkeit auch den liechtensteinischen Spielbanken gewähren. Die Modalitäten der Identifizierung der Spielgäste werden durch Verordnung der Regierung über die Spielbanken geregelt (Art. 94 lit. c Geldspielgesetz).

#### **Zu Art. 41**

Das Gesetz will einen volkswirtschaftlichen Nutzen erzielen, indem es gemeinnützige und touristische Projekte unterstützt. Zu diesem Zweck wird ein gemeinnütziger Fonds geschaffen, der von der Regierung zu errichten und zu verwalten ist. Dieser Geldspielfonds wird aus Sonderabgaben auf den Bruttospielerträgen der nach diesem Gesetz bewilligten oder konzessionierten und abgabepflichtigen Geldspiele geäuft. Diese Lösung orientiert sich an der traditionellen Praxis für Lotterien und Wetten und weitet diese auf die weiteren abgabepflichtigen Geldspielformen aus.

Die Erhebung einer Sonderabgabe auf Geldspielangeboten dient wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecken. Wie die anderen in Liechtenstein tätigen Unternehmen unterliegen auch die Anbieter von Geldspielen zunächst der Erwerbssteuer. Da jedoch mit der gewerbsmässigen Durchführung bzw. dem Betrieb von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen (ausgenommen Tombolas), Wetten, Geschicklichkeits-Geldspielautomaten, Spielbanken und Online-Geldspielen in der Regel aussergewöhnlich hohe Renditen erzielt werden können, unterwirft das Gesetz die genannten Angebote zusätzlich einer Sonderabgabe, um übermässige Renditen abzuschöpfen. Im Gegenzug werden sie aus steuersystematischen Gründen von der Mehrwertsteuerpflicht und einer allfälligen Billettsteuerpflicht ausgenommen.

Die Sonderabgabe für den gemeinnützigen Fonds wird auf den Bruttospielerträgen der abgabepflichtigen Geldspiele erhoben und ist somit eine am Umsatz orientierte Abgabe. Als Bruttospielertrag gelten die Differenz zwischen den Einsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen (z.B. bei Spielbanken und Geschicklichkeits-Geldspielautomaten), die Kommissionen auf Geldspielen (z.B. bei Pokerspielen in Spielbanken), bei Spielturnieren in Spielbanken der Überschuss zwischen den Einschreibegebühren und den ausgerichteten Preisen sowie bei Lotterien und Wetten die Reinerträge.

#### **Zu Art. 42**

Die aus der gewerbsmässigen Durchführung von Geldspielen typischerweise erzielten Renditen sind je nach Spielform und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich. Demzufolge fällt eine einheitliche Tarifierung der Sonderabgabe ausser Betracht und sind für die verschiedenen Geldspielangebote je individuelle Abgabesätze anzuwenden. Dabei soll sichergestellt werden, dass Liechtenstein für die Anbieter von Geldspielen zwar ein attraktiver Standort wird bzw. bleibt, aber nicht zum Eldorado wird. Deshalb legt die Regierung die Abga-

besätze innerhalb des vom Gesetz für die einzelnen Geldspielarten bestimmten Rahmens mit Verordnung so fest, dass die Unternehmen mit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Geldspielen im internationalen Wettbewerb bestehen und eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

#### **Zu Art. 43**

Veranlagung und Bezug der Sonderabgabe richten sich nach strengen Regeln, die in Art. 43 und Art. 44 umrissen und mit Verordnung der Regierung konkretisiert werden. Gestützt darauf hat das Unternehmen ein Reglement zu erlassen und von der Regierung genehmigen zu lassen, welches das Abrechnungsverfahren für die von ihm durchgeführten Geldspiele festlegt.

#### **Zu Art. 44**

Hat ein Unternehmen die Sonderabgabe hinterzogen oder ist die korrekte Veranlagung durch ein Vergehen oder eine Übertretung nach diesem Gesetz unterblieben, so ist zusätzlich zur Nachabgabe samt Zinsen eine Geldstrafe oder eine Busse zu entrichten, die bis zum Fünffachen der Nachabgabe betragen kann.

#### **Zu Art. 45**

Diese Bestimmung konkretisiert die Regelung, wonach die Mittel des Geldspielfonds für gemeinnützige und wohltätige Zwecke sowie zur Finanzierung der Prävention und der Behebung von Spielsucht verwendet werden. Sie definiert auch, was im vorliegenden Zusammenhang unter Gemeinnützigkeit zu verstehen ist, nämlich Verwendung von Mitteln aus dem Geldspielfonds zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl Personen in den Bereichen Kultur, soziale Hilfe, Sport, Tourismus sowie Natur-, Heimat- und Denkmalschutz. Der Rahmen der Gemeinnützigkeit ist bewusst weit gefasst, um den Kreis der möglichen Nutzniesser gross zu halten. Um die Vergabep Praxis der Regierung für die Öffentlichkeit möglichst vorhersehbar zu machen, wird die Regierung die Verteilkriterien auf dem Verord-

nungsweg regeln; ein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Geldspielfonds besteht aber nicht.

#### **Zu Art. 46**

Das Gesetz verlangt Transparenz nicht nur in Bezug auf den Spielbetrieb, sondern auch in Bezug auf dessen behördliche Aufsicht. In diesem Sinne wird die Regierung verpflichtet, im Rahmen ihres jährlichen Rechenschaftsberichts über die Eckpunkte ihrer Vergabep Praxis zu informieren.

#### **Zu Art. 47**

Einer der wichtigen Pfeiler der Aufsicht über die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz ist die Finanzaufsicht, das heisst die Überwachung der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen und Auflagen der Bewilligung oder Konzession, insbesondere die freie Verfügbarkeit genügender Eigenmittel durch die Unternehmen, die daran wirtschaftlich Berechtigten und die wichtigsten Geschäftspartner. Die Finanzaufsicht wird nicht allein durch Regierung und Amt vorgenommen; vielmehr überträgt das Gesetz den externen Revisionsstellen der Anbieter die Funktion eines Hilfsorgans der Aufsichtsbehörde. Ihnen obliegt namentlich auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Geldspielunternehmen, alles auf Kosten des Unternehmens. Die Revisionsstellen haben jährlich Bericht zu erstatten und können von der Aufsichtsbehörde für die Erfüllung von Sonderaufträgen eingesetzt werden. Für Kleinveranstalter wird die Pflicht zur externen Revision in der Regel entfallen; die Regierung regelt mit Verordnung alle zu deren Entlastung gebotenen Erleichterungen und Befreiungen

#### **Zu Art. 48**

Die Revisionsstellen der Inhaber einer Konzession für den Betrieb einer Spielbank oder von Online-Geldspielen, nicht aber jene der Anbieter von anderen Geldspielen nach diesem Gesetz, müssen unabhängig von der Bilanzsumme, dem erziel-

ten Umsatz oder der Anzahl Arbeitnehmer der zu prüfenden Unternehmen die fachlichen und persönlichen Anforderungen nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften erfüllen.

#### **Zu Art. 49**

Diese Bestimmung umreisst die Aufgaben der Revisionsstelle. Abs. 1 lit. a und b machen deutlich, dass der Revisionsstelle die Funktion eines Hilfsorgans der Aufsichtsbehörden zukommt. Die Regierung wird den Mindestinhalt der Prüfberichte mit Verordnung konkretisieren.

#### **Zu Art. 50**

Wichtig ist die Pflicht der Revisionsstelle, vom Unternehmen unter Fristansetzung Remedur zu verlangen, wenn sie Verstösse gegen das vorliegende Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten feststellt. Hält das Unternehmen die ihm gesetzte Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht ein oder sind strafbare Handlungen oder andere schwere Missstände im Spiel, so muss die Revisionsstelle unverzüglich das Amt benachrichtigen, damit dieses die gebotenen Massnahmen ergreifen kann.

#### **Zu Art. 51**

Diese Bestimmung regelt die Modalitäten der Entschädigung für die externe Revision und sieht die Kostentragung durch das geprüfte Unternehmen vor.

#### **Zu Art. 52 und 53**

Mit Bezug auf die Lotterie- und Wettprodukte will das Gesetz eine praxistaugliche Regulierung und Kontrolle sicherstellen, welche die zum Schutz der Gesellschaft wesentlichen Leitplanken setzt und im Übrigen der Regierung die Kompetenz einräumt, die konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen. In diesem Sinne regelt das Gesetz in den gemeinsamen Bestimmungen über die Lotterien, Wetten und ähnlichen Spiele insbesondere folgendes: Die Ziehung

einer Lotterie sowie jede andere Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses muss öffentlich erfolgen und von einer Amts- oder Urkundsperson oder auf gleichwertige Weise überwacht werden. Die Ziehung muss mittels Geräten erfolgen, die nicht manipuliert werden können; die Regierung kann deren Prüfung verlangen und muss dies bei computerunterstützter Ziehung.

#### **Zu Art. 54**

Mit Ausnahme der Tombolas unterliegen die Lotterien, lotterieähnlichen Spiele und Wetten der Pflicht zur Abgabe an den Geldspielfonds. Deshalb und zur Sicherstellung der allgemeinen behördlichen Finanzaufsicht begnügt sich das Gesetz nicht mit einer konsolidierten Rechnungslegung, sondern muss der Anbieter für jede Lotterie oder Wette gesondert Buch führen und dem Amt unaufgefordert einen Bericht über die wesentlichen Elemente des Spielverlaufs zuzustellen. Die Kleinveranstalter unterliegen einer eingeschränkten Pflicht zur Rechnungslegung und Berichterstattung.

#### **Zu Art. 55**

Die Beziehung zwischen dem Anbieter von Lotterien oder Wetten und dem Spielteilnehmer ist nicht immer eine direkte. Insbesondere bieten so genannte Spielvermittler die gewerbsmässige Vermittlung von Spielverträgen zwischen dem Spielteilnehmer und dem Betreiber der Lotterie oder Wette an gegen Entrichtung von Provisionen, die überwiegend der Spielteilnehmer zu entrichten hat. Dabei kommt es vor, dass die Provision auf wenig transparente Weise kalkuliert wird oder in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen dieser Dienstleistung für den Spielteilnehmer steht. Aus diesen Gründen unterstellt das Gesetz die gewerbsmässige Spielvermittlung der Bewilligungspflicht. Das Amt erteilt die Bewilligung nur, wenn der Gesuchsteller die persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Vorbild des Gewerbegesetzes erfüllt und zusätzlich



die Geldflüsse transparent macht sowie einen angemessenen Anteil der von den Spielteilnehmern erhobenen Beträge an den Betreiber des Spiels weiterleitet.

#### **Zu Art. 56**

Wer eine Bewilligung für die Durchführung einer Lotterie oder eines lotterieähnlichen Spiels hält, ist nicht frei, weitere Spielformen anzubieten. Die Aufsichtsbehörde muss für jede einzelne Spielvariante separat prüfen können, ob diese den Anforderungen des Gesetzes genügt. Deshalb schreibt diese Bestimmung vor, dass der Anbieter dem Amt die wesentlichen Modalitäten des Spiels so rechtzeitig vor dessen Durchführung mitteilen muss, dass das Amt nötigenfalls die gebotenen Korrekturen verlangen oder die Durchführung ganz untersagen kann. Die Bestimmung gilt auch für die nicht bewilligungspflichtigen Tombolas.

Weiter legt die Bestimmung den Rahmen für die auf Lotterien und lotterieähnliche Spiele zu entrichtende Abgabe an den Geldspielfonds fest.

#### **Zu Art. 57**

Diese Bestimmung enthält die Legaldefinition der Tombola. Das Gesetz ordnet diese traditionell von Vereinen durchgeführte Spezialform einer Lotterie den Geldspielen mit geringem sozialem und polizeilichem Risikopotential zu und befreit sie deshalb von der Bewilligungs- und Abgabepflicht. Falls sich dies zum Schutze der Spielteilnehmer dennoch als nötig erweisen sollte, kann die Regierung auf dem Verordnungsweg die Höchsteinsätze und Höchstpreise beschränken.

#### **Zu Art. 58**

Gleich wie bei den Lotterien ist, wer eine Bewilligung für die Durchführung beispielsweise einer Fussballwette hält, nicht frei, weitere Wettspielformen anzubieten. Auch hier muss die Aufsichtsbehörde für jede einzelne Spielvariante separat prüfen können, ob diese den Anforderungen des Gesetzes genügt. Deshalb

schreibt diese Bestimmung vor, dass der Anbieter dem Amt die wesentlichen Modalitäten des Spiels so rechtzeitig vor dessen Durchführung mitteilen muss, dass das Amt nötigenfalls die gebotenen Korrekturen verlangen oder die Durchführung ganz untersagen kann.

Weiter legt die Bestimmung den Rahmen für die auf Wetten zu entrichtende Abgabe an den Geldspielfonds fest.

### **Zu Art. 59**

Nicht zu Unrecht geraten Kettenbriefe, Pyramidensysteme, Schenkkreise und dergleichen Angebote immer wieder in die Schlagzeilen, haben sie europaweit doch schon viele tausende von Teilnehmern und ganze Regionen in den Ruin getrieben oder jedenfalls mit schweren Verlusten belastet. Im Gegensatz zu den legalen Multi-Level-Marketing-Systemen geht es bei diesen so genannten Schneeball- und ähnlichen Gewinnerwartungssystemen in den meisten Fällen um eine aggressive Umverteilung von Geldern von der Basis des Systems („Pyramidenbasis“) hinauf zu dessen Spitze. Die Systeme sind oft mit einem Waren- oder Dienstleistungsvertrieb gekoppelt und dadurch getarnt. Aufgrund ihres hohen Gefährdungspotentials bleiben diese Schneeball- und ähnlichen Systeme deshalb verboten. Somit dürfen die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen nicht zu Bedingungen in Aussicht gestellt werden, die für die Teilnehmer insbesondere dann einen Vorteil bedeuten, wenn es ihnen gelingt, weitere Personen zur Teilnahme anzuwerben. Ein solches verbotenes Gewinnerwartungssystem wird vom Gesetz vermutet, wenn sich die Zahl der Teilnehmer schnell erhöhen kann und weitere im Gesetz spezifizierte Kriterien erfüllt sind. Verstöße gegen das Verbot gelten als Vergehen und können vom Landgericht in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Busse bis zu 500'000 Franken bestraft werden.

**Zu Art. 60**

Für manche Detailhandels- und andere Unternehmen sind Gewinnspiele zur Verkaufsförderung wertvoller Bestandteil der Absatzförderung. Deshalb besteht für den Gesetzgeber kein Anlass, solche Gewinnspiele zu untersagen, solange diese nicht zu Geldspielen umfunktioniert werden oder untransparent oder sonst wie unfair ausgestaltet sind. Diese Bestimmung regelt die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen Gewinnspiele zur Verkaufsförderung durchgeführt werden dürfen; sie unterliegen weder einer Melde- noch einer Bewilligungspflicht und auch keiner Sonderabgabe. Im Zentrum der gesetzlichen Anforderungen steht, dass der Spielteilnehmer über die Bedingungen seiner Teilnahme korrekt und vollständig informiert wird, und dass der Betreiber des Spiels oder sein Auftraggeber vom Teilnehmer keinen Kaufnachweis und keine Leistung eines Einsatzes verlangen und aus der Übermittlung seiner Einsendung keinen Gewinn erzielen dürfen. Als unkorrekt gilt etwa, wenn der Betreiber des Spiels oder sein Auftraggeber an den Anstand oder die Dankbarkeit des Teilnehmers appelliert, um ihn zu einem Kauf zu veranlassen, oder den Anschein erweckt, dass ein Kauf seine Gewinnchancen erhöht. Schliesslich sind dem Teilnehmer alle ihm aus der Teilnahme entstehenden Kosten bekannt zu machen. Verstösse gegen die Durchführungsvoraussetzungen gelten als Übertretung und können von der Regierung mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft werden.

**Zu Art. 61**

Gestützt auf die internationale Erfahrung behandelt das Gesetz die Geschicklichkeits-Geldspielautomaten als Angebote mit einem erhöhten sozialen und polizeilichen Risikopotential und unterstellt deren Betrieb - wie im Falle der Wetten - der Bewilligungs- und Abgabepflicht. Um die behördliche Kontrolle zu gewährleisten, werden Bewilligungen nur an Spielbanken und Gastgewerbebetriebe erteilt. Will ein Gastgewerbebetrieb mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten betreiben, darf das nur im Rechtskleid einer Aktiengesell-

schaft nach liechtensteinischem Recht, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist. Soweit ein Gastgewerbebetrieb nicht mehr als zwei solche Automaten betreiben will, kann die Regierung die automatische Erteilung einer Bewilligung vorsehen. Um Gefährdungen der Spielteilnehmer zusätzlich vorzubeugen, wird die Regierung die Höchsteinsätze und gewisse weitere Modalitäten des Betriebs von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten in Gastgewerbebetrieben mit Verordnung festlegen.

### **Zu Art. 62**

Das Gesetz will mit Augenmass regulieren und kontrollieren, und es will im Bereich der Geldspiele auch Nischen für eine moderate Entfaltung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten eröffnen. In diesem Sinne werden neben den Tombolas auch weitere Geldspiele mit geringerem sozialpolitischem und polizeilichem Risikopotential von der Bewilligungs- und Abgabepflicht befreit, insbesondere die „echten“ Geschicklichkeitsspiele um Geld beispielweise in Form von Billard-, Schach-, Jass-, Backgammon- oder Dart-Turniere, aber auch Quizspiele mit Wissensfragen und ähnliches mehr. Die gesetzlichen Durchführungsbedingungen beschränken sich auf das für den Schutz vor Missbräuchen unumgängliche Minimum. Insbesondere hat der Anbieter sicherzustellen, dass die Verwendung seiner Geschicklichkeits-Geldspiele zum verbotenen Glücksspiel ausgeschlossen werden kann und dass die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse gewährleistet ist. Er hat die Durchführung des Spiels und das Spielkonzept dem Amt vorgängig zu melden, damit die Aufsichtsbehörde im Falle verbotener Angebote rechtzeitig einschreiten kann (Art. 6 Abs. 2). Die vorliegende Bestimmung sieht ergänzend vor, dass die Regierung die weiteren Modalitäten mit Verordnung regelt. Sodann wird klargestellt, dass die typischerweise in Spielbanken durchgeführten Geldspiele wie Poker, Black Jack und dergleichen nicht als Geschicklichkeits-Geldspiele gelten und somit den Inhabern einer Konzession nach diesem Gesetz vorbehalten bleiben.

**Zu Art. 63**

Diese Bestimmung legt den Rahmen für die auf den Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten zu entrichtende Abgabe an den Geldspielfonds fest. Sie ist auch dann anwendbar, wenn solche Automaten in einer Spielbank betrieben werden, deren Glücksspielangebote einem höheren Abgabesatz unterliegen.

**Zu Art. 64**

Die Spielbanken werden gemeinhin mit den traditionellen Tischspielformen wie Roulette, Black Jack, Baccarat und Poker assoziiert. Das Gesetz will den Spielbanken bei der Auswahl dieser Angebote höchstmögliche Freiheit lassen und nur vorschreiben, was für den sicheren, korrekten und transparenten Betrieb der Tischspiele unbedingt erforderlich ist. Die Regelung dieser Modalitäten wird durch Verordnung der Regierung erfolgen, um den Charakter dieses Gesetzes als moderne Rahmenordnung zu wahren. Aus diesen Gründen konkretisiert diese Bestimmung nur gerade die aus Gründen eines transparenten Spielbetriebs wichtige Beschränkung, wonach an Tischspielen nur mit Jetons oder Spielplaques der betreffenden Spielbank gespielt werden darf, also nicht mit Bargeld, weil nur so die Einsätze der Spielteilnehmer möglichst fehlerfrei nachverfolgt werden können. Im Übrigen legt die Bestimmung fest, welche Modalitäten des Betriebs von Tischspielen in der Regierungsverordnung zu regeln sind.

**Zu Art. 65**

Auch für ihr Angebot an Geldspielautomaten und Jackpots will das Gesetz den Spielbanken den gebotenen Freiraum belassen und nur die für einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb erforderlichen Modalitäten durch Verordnung der Regierung regeln lassen. Deshalb listet auch diese Bestimmung vor allem auf, welche Modalitäten des Betriebs von Geldspielautomaten und Jackpots in der Regierungsverordnung zu regeln sind. Im Übrigen wird zum Schutze der Spielteilnehmer konkretisiert, dass das Amt die Höchstgewinne bei Jackpots

beschränken kann, soweit die der Spielbank zur Gewinnauszahlung zur Verfügung stehenden liquiden Mittel dies notwendig erscheinen lassen. Weiter stellt die Bestimmung im Dienste eines transparenten Abrechnungswesens klar, dass eine Spielbank für das Spiel an Geldspielautomaten und Jackpots keine Jetons oder elektronischen Trägermedien einer anderen Spielbank annehmen darf, sondern nur eigene.

#### **Zu Art. 66**

Spielbanken dürfen Spielturniere anbieten, namentlich auch Pokerturniere und solche für Glücksspielautomaten. Die Verordnung der Regierung wird bestimmen, dass die Spielregeln der vorgängigen Genehmigung des Amtes bedürfen, und wird nötigenfalls die weiteren Modalitäten regeln.

#### **Zu Art. 67**

Diese Bestimmung steht im Dienste eines sicheren, korrekten und transparenten Spielbetriebs. Spielteilnehmer könnten vor allem an den Tischspielen versucht sein, etwa Croupiers oder Tischchefs durch individuelle Trinkgelder zu Manipulationen am Spielverlauf oder beim Abrechnungswesen zu veranlassen, oder könnten bei anderen Spielteilnehmern den Verdacht auf solches Fehlverhalten schüren. Deshalb verbietet das Gesetz allen mit dem Spielbetrieb befassten Mitarbeitern der Spielbank die Annahme individueller Trinkgelder und beschränkt solche auf das Restaurant- oder Garderobenpersonal. Nach internationaler Usanz bleiben hingegen Trinkgelder an einen von der Spielbank festgelegten Kreis der Angestellten im Spielbetrieb unter einschränkenden Voraussetzungen erlaubt. Insbesondere sind die Trinkgelder in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) zu legen, mit gesonderter Abrechnung zu erfassen und zu dokumentieren. Die Spielbank regelt die Verteilung der Tronc-Erlöse in einem Reglement; dabei wird sie im Interesse klarer arbeitsvertraglicher Regelungen auch bestimmen, inwiefern die Tronc-Erlöse an die ordentlichen Gehälter anzurechnen sind.

**Zu Art. 68**

Diese Bestimmung legt den Rahmen für die auf den Betrieb von Spielbanken zu entrichtende Abgabe an den Geldspielfonds fest. Für Geschicklichkeits-Geldspielautomaten in Spielbanken gilt Art. 63; die Tronc-Erlöse sind von der Abgabe befreit (Art. 67 Abs. 1).

**Zu Art. 69**

Das Gesetz will auch im Bereich Online-Geldspiele gewisse Nischen für eine moderate Entfaltung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten eröffnen. Dabei gelten für die Konzessionierung von Online-Geldspielen genau die gleich strengen Anforderungen wie bei den Spielbanken. Um den Interessenten aufzuzeigen, dass die Regierung auch für diesen noch jungen Wirtschaftszweig nur Angebote mit hohem Standard und von hoher Qualität zulassen wird, konkretisiert das Gesetz selber die wichtigsten betrieblichen Beschränkungen, die den Anbietern nach der internationalen Erfahrung aufzuerlegen sind.

Einerseits zieht die vorliegende Bestimmung den Kreis der Geldspiele weit, den ein Konzessionär nach diesem Gesetz auf seiner Online-Plattform anbieten darf - erlaubt sind alle Geldspiele im Sinne dieses Gesetzes, also von den typischen Casinospielen wie etwa Roulette, Black Jack, Poker, Geldspielautomaten und Jackpots über Lotterien bis hin zu Sport- und anderen Wetten, natürlich stets unter Vorbehalt allfälliger Ausnahmen infolge besonderer Vereinbarung Liechtensteins mit Swisslos. Andererseits beschränkt das Gesetz die räumliche Zugänglichkeit von Online-Geldspielen, um die Gesellschaft vor einer Ausbreitung der Online-Geldspiele in kommerziell betriebene, casino- oder spielhallenähnliche Lokalitäten zu schützen. Hierzu untersagt das Gesetz die Durchführung der Online-Geldspiele zur gewerbsmässigen Nutzung in öffentlichen Lokalen, Spielhallen, Gastgewerbebetrieben und dergleichen und beschränkt die räumliche Geltung der Konzession auf die Nutzung der Spiele im Privatbereich des Spielteilnehmers

sowie in den Spielbanken. Für deren Einsatz in den Spielbanken stellt das Gesetz sicher, dass die Vorschriften, Verantwortlichkeiten und Kontrollen für die hier betriebenen elektronischen Spiele (Geldspielautomaten, Jackpots) nicht unterlaufen werden. Dabei gewährleistet es auch, dass die Online-Terminals in Spielbanken der gleichen höheren Abgabe an den Geldspielfonds unterliegen wie die herkömmlichen Geldspielautomaten.

#### **Zu Art. 70**

Diese Bestimmung will sicherstellen, dass der Konzessionsinhaber gewisse unterstützende Dienstleistungen von Dritten beziehen kann, der seinerseits nicht im Besitz einer Konzession nach diesem Gesetz ist. Das bedingt, dass die Aufsichtsbehörde die betreffende Geschäftsbeziehung so weit wie nötig, aber jedenfalls unter eingeschränktem Prüfkreis, ebenfalls regulieren und kontrollieren kann, etwa um verbotenes Outsourcing von Rechten und Pflichten im Kernbereich des Spielbetriebs zu unterbinden (Art. 12 Abs. 3, Art. 18). Zu diesem Zweck kann die Regierung mit Verordnung besondere Bewilligungspflichten vorsehen, insbesondere für das Server Hosting, die Spielervermittlung sowie Marketing und Promotion zugunsten von Inhabern einer Konzession für Online-Geldspiele.

#### **Zu Art. 71**

Diese Bestimmung dient dem korrekten und transparenten Spielbetrieb sowie der Durchsetzung des Verbots der Spielteilnahme Minderjähriger. Hierzu muss die Homepage des Anbieters eine Reihe von gesetzlich bestimmten Informationen über den Konzessionär und die Spielbedingungen enthalten sowie den Hinweis auf das Verbot der Teilnahme an Geldspielen durch Minderjährige und andere vom Spielbetrieb gesperrte Personen.

#### **Zu Art. 72**

Diese Bestimmung dient zunächst der Durchsetzung der Spielverbote. Bevor der Anbieter einen Teilnehmer zum Geldspiel zulässt, muss er ihn identifizieren, in-



dem er von ihm die Personalien, die Angaben über das verwendete Bankkonto oder die Kreditkarte mit Name und Adresse des Halters sowie die e-mail-Adresse einverlangt.

Dabei ist nicht ganz auszuschliessen, dass einzelne Spielteilnehmer dem Anbieter in missbräuchlicher Weise Personalien und weitere verlangte Angaben elektronisch übermitteln, die von einem Dritten stammen. Deshalb und zum Schutze vor Geldwäscherei muss der Anbieter den Spielteilnehmer nach den noch weitergehenden Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes identifizieren und die wirtschaftliche Berechtigung des Spielteilnehmers abklären, bevor er zu dessen Gunsten Überweisungen ab gewissen Schwellenwerten tätigt. Nötigenfalls ist eine amtlich echtheitsbeglaubigte Kopie eines beweiskräftigen Dokuments einzuverlangen. Hat ihm ein Spielteilnehmer falsche Angaben gemacht, so muss der Anbieter die Geschäftsbeziehung sofort abbrechen.

### **Zu Art. 73**

Zum Zweck eines für Spielteilnehmer und Aufsichtsbehörden transparenten Spielablaufs und der Verhinderung von Geldwäscherei schränkt das Gesetz die Verwendung von Kundenkonti und Instrumenten des Zahlungsverkehrs erheblich ein. So ist der Anbieter verpflichtet, für jeden Spieler ein einziges Kundenkonto einzurichten, über das sämtliche Transaktionen zugunsten und zulasten des Spielers abgewickelt werden. Kein Spieler darf über mehr als ein Kundenkonto verfügen. Überweisungen zugunsten des Spielers dürfen ausschliesslich auf jenes Konto ergehen, von dem der Spieler zuletzt Einlagen getätigt hat. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass der Spieler jederzeit über den aktuellen Saldo seines Kundenkontos informiert wird und in die Kontodetails Einblick nehmen kann, und der Spieler kann jederzeit die sofortige Überweisung seiner Guthaben und die Auflösung seines Kontos verlangen. Weiters muss der Anbieter eine Reihe von Massnahmen zum Schutze der Kundengelder treffen; so muss er die eigenen

Gelder und jene der Spieler getrennt verwalten, seine Bankbeziehungen mit Liechtensteinischen Banken unterhalten und ist es ihm verboten, die Kundengelder aktiv zu bewirtschaften.

#### **Zu Art. 74**

Diese Bestimmung dient vor allem der Geldwäschereiprävention. Zum Zwecke der Sicherung eines zuverlässigen „paper trail“ dürfen Einlagen des Kunden nur durch elektronische Überweisung, Debit- oder Kreditkarten oder Bankscheck erfolgen, wogegen mit Spielteilnehmern keine Bargeschäfte abgewickelt werden dürfen. Der gesamte Zahlungsverkehr mit dem Spielteilnehmer wie auch die Spielvorgänge sind lückenlos zu dokumentieren.

#### **Zu Art. 75**

Diese Bestimmung will einerseits einen Beschäftigungseffekt erzielen, andererseits die behördliche Aufsicht über die Anbieter gewährleisten. Deshalb schreibt das Gesetz vor, dass die elektronischen Plattformen für die Durchführung und die Kontrolle der Online-Geldspiele in Liechtenstein betrieben und gewartet werden müssen. Zur Gewährleistung eines sicheren und korrekten Spielbetriebs bedürfen sie der Zertifizierung durch ein ausgewiesenes und unabhängiges, vom Amt genehmigtes Testinstitut.

#### **Zu Art. 76**

Online-Geldspiel-Plattformen basieren auf Hochleistungscomputern, die naturgemäß eine gewisse Störungsanfälligkeit aufweisen und damit ein Risiko für die Ansprüche der Spielteilnehmer und des Fiskus gegenüber dem Anbieter namentlich bei Systemunterbrüchen und dergleichen in sich bergen. Deshalb verlangt diese Bestimmung ein wirksames Kontrollsystem über alle wesentlichen internen Verfahren, Abläufe und Daten, das auch für den planmässigen Betrieb nach Systemausfällen garantiert. Das Kontrollsystem des Konzessionärs muss alle wesentlichen betrieblichen Abläufe einbeziehen, einschliesslich das Betriebskonzept

mitsamt allen internen Abläufe und Verfahren, das Verfahren zur Teilnahme am Spiel und das Verfahren zur Ermittlung und Auszahlung von Spielgewinnen, sodann das richtige Funktionieren der Software, die Buchführung, das Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren technischen Infrastruktur, das Sicherheitskonzept, das Sorgfaltspflichtkonzept und das Sozialkonzept.

#### **Zu Art. 77**

Die renommierten Anbieter von Online-Geldspielen arbeiten heute allesamt mit Bewilligungen aus Niedrigsteuerländern, die ihre Standortvorteile vermittels äusserst niedriger Sonderabgaben zusätzlich verstärken. Deshalb sieht dieses Gesetz im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vor, dass der Satz für die Sonderabgabe für den Geldspielfonds mindestens 3 und höchstens 10 Prozent der Bruttospielerträge beträgt, wobei die Regierung den Abgabesatz mit Verordnung je nach Art des angebotenen Geldspiels unterschiedlich bemessen kann.

#### **Zu Art. 78**

Diese Bestimmung überträgt die Aufsicht und den Vollzug des Gesetzes der Regierung und dem Amt für Volkswirtschaft. Somit sieht das Gesetz - anders als in der Schweiz mit der ESBK - keine Errichtung einer selbständigen Aufsichtsbehörde für Spielbanken und andere Anbieter von Geldspielen vor, sondern werden die Aufsicht und der Vollzug des Gesetzes in die bestehende Behördenorganisation eingebettet. Die Regierung ist der Auffassung, dass mit dieser Lösung das bestmögliche Kosten-/Nutzen-Verhältnis erzielt werden kann, zumal nicht mit einer grossen Zahl von Bewilligungsinhabern und Konzessionären zu rechnen ist und wohl mehrere Jahre verstreichen werden, bis nur schon eine Mehrheit der vom Gesetz erlaubten Geldspielformen im Markt aktiv ist.

#### **Zu Art. 79**

Der Regierung als oberster Exekutivbehörde obliegen jene für den Vollzug dieses Gesetzes zentralen Aufgaben, denen eine übergreifende Steuerungsfunktion

zukommt. In diesem Sinne besorgt die Regierung den Erlass von Ausführungsvorschriften, die Erteilung und den Entzug von Konzessionen und Bewilligungen, die Veranlagung und den Bezug von Abgaben, Gebühren, Nachabgaben und Strafabgaben sowie die Verwaltung des Geldspielfonds. Sie übt die Oberaufsicht über das Amt für Volkswirtschaft aus, welches als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die diesem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen fungiert. Ausserdem bestraft sie Übertretungen dieses Gesetzes.

Weil die Regulierung und Kontrolle von Geldspielen ganz besonderen Fachwissens bedarf, das innerhalb der Verwaltung nicht genügend vorhanden ist und mit dem Ziel einer schlanken Verwaltung auch nicht aufgebaut werden soll, richtet die Regierung einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission ein, der ihr, dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA wo immer nötig beratend zur Seite steht. Der Fachbeirat hat keine eigenen Aufsichtskompetenzen. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen namentlich auch die Bereiche Glücksspielrecht und Betrieb von Geldspielen fachkundig besetzt sein müssen. Der Fachbeirat gibt sich ein Geschäftsreglement, das der Genehmigung der Regierung bedarf.

#### **Zu Art. 80**

Das Amt für Volkswirtschaft ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde über die diesem Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen. Dessen Grundauftrag ist es, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wie auch des Sorgfaltspflichtgesetzes einschliesslich der zu ihnen erlassenen Durchführungsverordnungen zu überwachen. Dass der Vollzug des Sorgfaltspflichtgesetzes mit Bezug auf die Konzessionäre für Spielbanken und Online-Geldspiele ausnahmsweise dem Amt für Volkswirtschaft übertragen wird statt wie bei den anderen Wirtschaftszweigen der FMA, rechtfertigt sich aus zwei Gründen. Erstens muss gewährleistet werden, dass die Finanz- und Betriebsaufsicht nach diesem Gesetz

aufs Engste verzahnt wird mit der Aufsicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz. Das erscheint nur machbar, wenn beide Aufgabenfelder einheitlich jener Behörde obliegen, welche auch die Finanz- und Betriebsaufsicht über die Konzessionäre ausübt, ansonsten schädliche Reibungsverluste und Doppelspurigkeiten zu erwarten wären. Zweitens weichen zahlreiche Modalitäten der Sorgfaltspflichten von Spielbanken und Anbietern von Online-Geldspielen teils stark von den entsprechenden Anforderungen an die anderen Wirtschaftszweige ab und gilt es vielerlei operativen Besonderheiten Rechnung zu tragen, welchen die für die Finanz- und Betriebsaufsicht zuständige Behörde sachlich erheblich näher steht als die FMA. Aus ähnlichen Gründen sind denn auch in der Schweiz die Spielbanken die einzigen Unternehmen, die bezüglich des Vollzugs des Geldwäschereigesetzes nicht der neu geschaffenen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA unterstellt sind, sondern der Spielbankenkommission.

Das Amt trifft die notwendigen Massnahmen direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen. Insbesondere überwacht das Amt die Geschäftsführung und den Spielbetrieb der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz sowie die Einhaltung des Sicherheits-, des Sorgfaltspflicht- und des Sozialkonzepts. Hierzu besitzt das Amt alle erforderlichen Befugnisse; insbesondere kann es Verfügungen erlassen und selbst vollstrecken, von den diesem Gesetz und seiner Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einverlangen, ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen, Sachverständige beziehen und rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der Betroffene deren Vollstreckung widersetzt.

**Zu Art. 81**

Um die Aufsicht zu gewährleisten, haben Regierung und Amt das Recht zum jederzeitigen Zutritt zu den Einrichtungen der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz. In teilweiser Abweichung von Art. 38 über die Schweigepflicht haben die Strafverfolgungsbehörden das Recht zur Einsicht in das Register der Spielsperren.

**Zu Art. 82**

Diese Bestimmung überwälzt die Kosten der Aufsicht in Form einer Aufsichtsabgabe an die Konzessions- und Bewilligungsinhaber. Dabei hat die Regierung auf dem Ordnungswege sicherzustellen, dass bei der Bemessung der Abgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten von Geldspielangeboten angemessen Rechnung getragen wird.

**Zu Art. 83**

Neben der Aufsicht über die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz obliegen dem Amt für Volkswirtschaft zahlreiche und der Regierung einzelne weitere Vollzugshandlungen nach diesem Gesetz, die überwiegend von interessierten Personen oder Dritten ausgelöst werden und deshalb direkt dem Verursacher zu belasten sind. In diesem Sinne hat eine kostendeckende Aufsichtsgebühr zu entrichten, wer eine Dienstleistung einer Aufsichtsbehörde oder eine Verfügung im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes beansprucht oder veranlasst. Die Einzelheiten werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt

**Zu Art. 84**

Diese Bestimmung regelt, wie die Aufsichtsbehörde zu verfahren hat, wenn sie Gesetzesverstöße oder andere Missstände feststellt.

**Zu Art. 85**

Diese Bestimmung regelt die Rechtsmittel gegen Verfügungen des Amtes sowie gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung.

**Zu Art. 86**

Neben den administrativen Sanktionen (Entzug, Suspendierung und Beschränkung von Konzessionen und Bewilligungen; Verwaltungssanktionen; Einzug unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile) kommt zur Durchsetzung des Gesetzes auch den Strafbestimmungen eine wichtige generalpräventive Wirkung zu. Damit das Gesetz angesichts der teils erheblichen finanziellen Interessen von Geldspielanbietern diese präventive Wirkung entfalten kann, weitet diese Bestimmung den maximalen Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts mit Bezug auf die Bussen bei schweren Vergehen erheblich aus (Abs. 3). Das Gesetz behandelt jene Rechtsverletzungen als Vergehen, die nach dem allgemeinen Rechtsempfinden als ganz besonders verachtenswerte Verstösse gegen dieses Gesetz gelten. In Übereinstimmung mit der angestammten Ordnung werden Vergehen vom Landgericht bestraft, Übertretungen von der Regierung.

**Zu Art. 87**

Angesichts der teils erheblichen finanziellen Interessen von Geldspielanbietern weitet diese Bestimmung den maximalen Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts auch mit Bezug auf die Bussen bei Übertretungen aus. Die Liste der strafbaren Übertretungen umfasst im Wesentlichen sämtliche Verletzungen von Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme derjenigen nach Art. 86. Im Unterschied zu den Vergehen werden die Übertretungen von der Regierung bestraft.

**Zu Art. 88**

Die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes hängt entscheidend von der Präventivwirkung der Sanktionen ab. Für Verstösse gegen Konzessionen, Bewilligungen oder Verfügungen sieht der Entwurf deshalb empfindliche Verwaltungssanktio-

nen vor, die gegen das fehlbare Unternehmen oder die fehlbare natürliche Person gerichtet sind. So wird der Fehlbare mit einer Geldbusse bis zur dreifachen Höhe des durch den Verstoss erzielten Gewinnes belastet. Liegt kein Gewinn vor oder kann er nicht festgestellt oder geschätzt werden, so beträgt die Belastung bis zu 20 % des Bruttospielertrages im letzten Geschäftsjahr. Die Verstösse werden von der Aufsichtsbehörde untersucht und vom Landgericht beurteilt.

#### **Zu Art. 89**

Diese Bestimmung regelt die Konfiskation von Vermögensvorteilen, die im Rahmen eines Vergehens oder einer Übertretung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes erzielt wurden. In solchen Fällen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Anwendung.

#### **Zu Art. 90**

Diese Bestimmung regelt, wer strafrechtlich haftbar ist, wenn Vergehen oder Übertretungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes im Rahmen eines Unternehmens begangen werden. Es wird bestimmt, dass die Strafbestimmungen auf jene Organe oder Mitarbeiter angewendet werden, die für das Unternehmen gehandelt haben oder hätten handeln sollen, wobei jedoch das Unternehmen selber für die Geldstrafen, Bussen und Kosten solidarisch mit haftet.

#### **Zu Art. 91**

Diese Bestimmung stellt eine Art „ultima ratio“ dar für Fälle, in denen ein renitenter Verletzer von Vorschriften dieses Gesetzes trotz der Verhängung von Strafen und Bussen nicht zur Raison kommt.

#### **Zu Art. 92**

Diese Bestimmung regelt, wie mit Bewilligungen zur Durchführung eines Geldspiels zu verfahren ist, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden und den neuen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Es gilt der



Grundsatz, dass solche Bewilligungen nach Massgabe der altrechtlichen Regelungen zunächst weiter gelten, bis die Regierung die Durchführungsverordnung für die betreffende Geldspielform erlassen und in Kraft gesetzt hat. Danach muss der Bewilligungsinhaber ein neues Gesuch einreichen, wenn er sein Angebot nach den Vorgaben des neuen Rechts weiterführen will. Stellt er kein solches Gesuch oder wird dieses abgewiesen, so muss er sein Angebot innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der betreffenden Durchführungsverordnung einstellen. Gegebenenfalls entzieht oder widerruft die Behörde die altrechtliche Bewilligung.

### **Zu Art. 93**

Damit die vom Gesetz verlangten Bewilligungen und Konzessionen für die unterstellten Geldspiele nachgesucht und erteilt und die weiteren Vollzugsaufgaben an die Hand genommen werden können, hat die Regierung mehrfache Vorkehrungen zu treffen, die mit Sorgfalt anzugehen sind. Insbesondere sind beim Amt für Volkswirtschaft die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Gesuche, die Instruktion der Gesuchsteller und die Ausübung der Aufsicht zu schaffen, ist der Fachbeirat als beratendes Organ einzusetzen und sind die Durchführungsverordnungen zu erlassen. Die Regierung will vermeiden, dass die Kapazitäten der Landesverwaltung dadurch übermässig gebunden werden. Deshalb ermöglicht das Gesetz dessen etappenweise Umsetzung.

Zu diesem Zweck sollen die Ausführungsvorschriften nicht in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammengefasst werden, sondern soll für die vier Hauptgruppen von Geldspielformen je eine gesonderte Durchführungsverordnung erlassen werden. So kann die Regierung die Prioritäten je nach sachlicher Dringlichkeit setzen und beispielsweise zunächst die Durchführungsverordnungen und weiteren Voraussetzungen für die Geschicklichkeits-Geldspiele und die

Spielbanken bereitstellen und erst zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt jene für die Lotterien und Wetten sowie die Online-Geldspiele.

#### **Zu Art. 94**

Diese Bestimmung stellt klar, dass dieses Gesetz die altrechtlichen gesetzlichen Vorschriften mitsamt der gestützt darauf erlassenen Verordnungen ersetzt.

#### **Zu Art. 95**

Diese Bestimmung bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### **4.2 Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches**

Diese Bestimmungen regeln die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von und dem Teilnehmer an Geldspielen. Dabei werden zu weiten Teilen die Grundsätze des schweizerischen Obligationenrechts übernommen.

Es bleibt beim Grundsatz, dass aus Spiel und Wette keine klagbare Forderung entsteht, ebenso aus hierzu ausgerichteten Darlehen und Vorschüssen sowie aus Schuldverschreibungen oder Wechselverpflichtungen zur Deckung von Spielgewinnen. Umgekehrt kann eine freiwillig zu Spielzwecken geleistete Zahlung nur zurückgefordert werden, wenn die planmässige Durchführung des Spiels oder der Wette durch Zufall oder durch den Empfänger der Zahlung vereitelt worden ist, oder wenn dieser sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat (§1267f.). Klagbare Forderungen aus Geldspielen entstehen indessen, soweit deren Anbieter über eine Bewilligung oder Konzession nach dem Geldspielgesetz verfügt oder das Spiel bewilligungsfrei durchgeführt werden darf (§ 1269f.). Erzielt also beispielsweise ein Besucher einer Spielbank in rechtmässiger Weise einen Jackpotgewinn, so kann er dessen Auszahlung nötigenfalls auf dem Rechtsweg durchsetzen.

### **4.3 Abänderung des Fernabsatzgesetzes**

Das Fernabsatzgesetz gewährt den Verbrauchern ein Widerrufsrecht bei Distanzgeschäften. Davon bestehen verschiedene Ausnahmen, so auch das Erbringen von Wett- und Lotterie- Dienstleistungen. Die vorliegende Bestimmung weitet die betreffende Ausnahmebestimmung auf alle vom Geldspielgesetz geregelten Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit aus.

### **4.4 Abänderung des Strafgesetzbuches**

Diese Bestimmung hebt die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Glücksspiele und die Ketten- oder Pyramidensysteme auf, da sie durch die Strafbestimmungen des Geldspielgesetzes ersetzt werden.

### **4.5 Abänderung des Steuergesetzes**

Das Steuergesetz nimmt eine ganze Reihe von Einkünften von der Erwerbsteuer aus, so auch Einkünfte aus Lotterien, Wetten und ähnlichen Gelegenheitsgewinnen, für die schon eine inländische oder ausländische Steuer erhoben wurde. Art. 45 lit. g in der neuen Fassung weitet diese Regelung auf alle Geldspiele aus, die einer Sonderabgabe an den Geldspielfonds nach dem Geldspielgesetz oder einer gleichartigen ausländischen Abgabe unterliegen.

Sodann weitet Art. 133 Abs. 3 die Ausnahmen von der Billettsteuerpflicht auf jene Geldspiele aus, die einer Abgabe an den Geldspielfonds unterliegen, um deren Doppelbelastung mit einer Sonderabgabe zu verhindern.

### **4.6 Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes**

Das Mehrwertsteuergesetz nimmt die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz von der Mehrwertsteuerpflicht aus, soweit

diese einer Sonderabgabe oder sonstigen Abgaben unterliegen (Art. 18 Ziff. 23 Mehrwertsteuergesetz). Die vorliegende Bestimmung passt diese Ausnahmeregelung an die Begriffe des Geldspielgesetzes an.

#### **4.7 Abänderung des Gewerbegesetzes**

Das Gewerbegesetz nimmt eine Reihe von Wirtschaftszweigen, die einer spezialgesetzlichen Aufsicht unterliegen, von dessen Anwendung aus (Art. 3 Gewerbegesetz). Die vorliegende Bestimmung erweitert diese Ausnahmeregelung um jene Anbieter von Geldspielen, die der Aufsicht der Regierung und des Amtes für Volkswirtschaft nach dem Geldspielgesetz unterliegen.

#### **4.8 Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes**

Immer öfter erhalten Konsumenten an sie persönlich adressierte Zusendungen mit der Information über angebliche Gewinne verschiedenster Art, meist verbunden mit schlecht versteckten Aufforderungen zum Kauf bestimmter Produkte. Später stellt sich dann heraus, dass nur eine Teilnahme an einem Gewinnspiel ermöglicht oder ein nahezu wertloser „Gewinn“ tatsächlich ausgerichtet wird. Solche Zusendungen lösen bei manchen Konsumenten Gewinnerwartungen aus, auf die sie vergeblich bauen. Dem will die vorliegende Bestimmung entgegenwirken, indem sie die Unternehmer, die derartige Mitteilungen an bestimmte Konsumenten richten, zur Ausrichtung des zugesagten Gewinns verpflichtet und die Forderung des Konsumenten gerichtlich einklagbar macht.

#### **4.9 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem Sorgfaltspflichtgesetz sind insbesondere die so genannten Finanzintermediäre unterstellt, unter anderem auch die Spielbanken. Die FATF-Empfehlungen beziehen seit Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung vom Juni 2003 ausdrück-

lich auch die Online-Geldspiele („Internet Casinos“) in ihren Geltungsbereich ein. Um mit diesem internationalen Standard Schritt zu halten, ist Art. 3 Abs. 1 lit. I des Sorgfaltspflichtgesetzes entsprechend zu ergänzen.

Im Falle der Spielbanken stellt diese Bestimmung das Gewähren von Eintritt an Besucher den sachlich unterstellten Finanzgeschäften gleich, unabhängig davon, ob der Besucher tatsächlich am Spielbetrieb teilnimmt oder Spielmarken kauft oder verkauft. Das bedeutet namentlich auch, dass die Spielbank für jeden Besucher bei dessen Ersteintritt eine Identifizierung nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes vorzunehmen hat, wozu die Registrierung der Personalien und Erfassung einer Ausweiskopie gehören. Demgegenüber haben insbesondere die schweizerischen und die deutschen Spielbanken in Übereinstimmung mit den internationalen Standards die Wahl, sich für diese so genannte Eintritts-Identifizierung oder aber für das System der Schwellenwert-Identifizierung zu entscheiden, welches letzteres ihr ermöglicht, die volle Identifizierung des Spielgastes und die Abklärung seiner wirtschaftlichen Berechtigung erst bei der Abwicklung von Finanztransaktionen oberhalb gewisser Schwellenwerte vorzunehmen (und beim Eintritt des Besuchers nur eine vereinfachte Identitätsprüfung nach Art. 29 Geldspielgesetz durchzuführen). Art. 40 Abs. 2 Geldspielgesetz will diese Wahlmöglichkeit auch den liechtensteinischen Spielbanken gewähren, weshalb in Art. 3 Abs. 1 lit. I Sorgfaltsgesetz von einer Regelung des Identifizierungssystems abzusehen ist. Die Modalitäten der Identifizierung der Spielgäste werden durch Verordnung der Regierung über die Spielbanken geregelt (Art. 93 lit. c Geldspielgesetz).

Art. 5 Abs. 2 lit. b fixiert jenen Schwellenwert für gelegentliche Transaktionen, ab dem die Pflicht des Finanzintermediärs zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Wahrnehmung der weiteren Sorgfaltspflichten besteht, bei 25'000 Franken. Indessen sehen die FATF-Empfehlungen seit Inkrafttreten der überarbeite-

ten Fassung vom Juni 2003 für Spielbanken und Internet Casinos einen herabgesetzten Schwellenwert von EUR/USD 3'000 vor. Sodann sieht Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 für den Verkauf und Rückkauf von Spielmarken und damit für die Tischspiele einen noch tieferen Schwellenwert von EUR 2'000 vor, lässt aber die wirtschaftlich erheblich wichtigeren Automaten Spiele ausser Acht. Um mit diesen internationalen Standards Schritt zu halten, ist Art. 5 Abs. 2 lit. b des Sorgfaltspflichtgesetzes entsprechend zu ergänzen. In Anlehnung an die für schweizerische Spielbanken geltende Regelung (Art. 2 Abs. 1 Geldwäschereiverordnung der ESBK) wird der Schwellenwert für Spielbanken herabgesetzt, und zwar auf 3'000 Franken für die Tischspiele und auf 5'000 Franken für die automatisierten Spiele.

Wie in den Erläuterungen zu Art. 80 Geldspielgesetz ausgeführt, will dieses Gesetz sowohl die Finanz- und Betriebsaufsicht über die Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen als auch die Aufsicht über den Vollzug des Sorgfaltspflichtgesetzes der Regierung und dem Amt für Volkswirtschaft übertragen. Art. 23 Sorgfaltspflichtgesetz bedarf der entsprechenden Ergänzung.

**II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN**

**1. GESETZ ÜBER DIE GLÜCKS- UND GESCHICKLICHKEITSSPIELE MIT EINSATZ- UND GEWINNMÖGLICHKEIT (GELDSPIELGESETZ)**

**Gesetz**

vom ....

**über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz; GSG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**A. Gegenstand, Zweck, Begriffe**

Art. 1

*Gegenstand und Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die gewerbsmässig oder öffentlich betriebenen Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder andere geldwerte Vorteile;
- b) die Bewilligung, die Durchführung bzw. den Betrieb und die Besteuerung von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen, Wetten, Geschicklichkeits-Geldspielautomaten und dergleichen;
- c) die Konzessionierung, den Betrieb bzw. die Durchführung und die Besteuerung von Spielbanken und Online-Geldspielen.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf nicht gewerbsmässig durchgeführte bzw. betriebene Geldspiele im kleinen privaten Kreis, ausser ein Spielteilnehmer spiele Online oder mittels Geldspielautomat oder stelle finanzielle Mittel für den Betrieb bzw. die Durchführung des Geldspiels zur Verfügung („Bank“).

## Art. 2

### *Zweck*

1) Dieses Gesetz bezweckt:

- a) einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten;
- b) die Geldwäscherei, die Terrorismusfinanzierung und andere Kriminalität zu verhindern;
- c) sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs vorzubeugen.

2) Im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 soll das Gesetz gemeinnützige und touristische Projekte unterstützen.



Art. 3

*Begriffsbestimmungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) Amt: Amt für Volkswirtschaft;
- b) Auszahlquote: durchschnittlicher Anteil der Gewinnauszahlungen an den Einsätzen;
- c) betreiben, durchführen, veranstalten: alle Massnahmen zur operativen, administrativen und finanziellen Förderung von Geldspielen und ähnlichen Angeboten nach diesem Gesetz, zum Beispiel:
  - 1) das Betreiben eines Spiellokals; 2) das Bereitstellen von Spieleinrichtungen aller Art einschliesslich Software;
  - 3) das Betreiben eines Servers;
  - 4) das Abwickeln von Finanztransaktionen einschliesslich Annahme von Einsätzen und Auszahlung von Gewinnen;
  - 5) alle Werbemassnahmen einschliesslich Hypertext Links und Sponsoring;
  - 6) die Verwaltung;
  - 7) die Finanzierung;
  - 8) die Beteiligung an Erträgen.
- d) Bruttospielertrag:
  - 1) die Differenz zwischen den Einsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Gewinnen;
  - 2) die Kommissionen auf Geldspielen, insbesondere die bei gewissen Tischspielen erhobenen „droits de table“, „rakes“ und ähnlichen Vergütungen der Spieler;
  - 3) die Reinerträge aus Lotterien und Wetten;
  - 4) bei Spielturnieren: der Überschuss zwischen den Einschreibengebühren und den ausgerichteten Preisen;

- e) Buchmacherwette: Wette, bei welcher der Veranstalter die Gewinn- und Verlustquoten als Faktor der Einsätze bestimmt und die Gewinne garantiert, somit gegen die Spieler wettet;
- f) Einsatz: Einlage des Spielers zum Zwecke der Teilnahme an einem Geldspiel;
- g) Geldspiel: Spiel, bei dem gegen Leistung eines Einsatzes oder Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Gewinn in Aussicht steht;
- h) Geldspielautomat: elektronisch, elektromechanisch oder mechanisch gesteuertes Gerät einschliesslich Spielkonsolen und dergleichen, das Geld oder andere geldwerte Leistungen annimmt und zum Geldspiel verwendet werden kann;
- i) Geschicklichkeits-Geldspiel: Geldspiel, bei dem der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt;
- k) Gewerbsmässigkeit: Tätigkeit wird selbständig, regelmässig und in der Absicht betrieben, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Als regelmässige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert;
- l) Gewinn: Geldgewinn oder anderer vermögenswerter Vorteil;
- m) Glücksspiel: Geldspiel, bei dem der Gewinn für den Durchschnittsspieler ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt;
- n) Kleinveranstalter:
  - 1) wer in einem Gastgewerbebetrieb nicht mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten betreibt;

- 2) wer Lotterien und lotterieähnliche Spiele durchführt und dabei Einsätze von weniger als 100'000 Franken pro Jahr generiert;
- 3) wer Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen zur Teilnahme an erlaubten Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten aufstellt;
  - o) Lotterie: Glücksspiel, das kumulativ die folgenden Eigenschaften aufweist:
    - 1) es wird ausserhalb von Spielbanken und nicht via Geldspielautomaten durchgeführt;
    - 2) es wird innerhalb eines vorbestimmten Zeitraums abgewickelt;
    - 3) die Auszahlquote beträgt höchstens 75%;
    - 4) die Gewinne sind jedenfalls teilweise so aufgeteilt, dass der Gewinn eines Spielers die Gewinnhöhe oder die Gewinnchancen anderer Spieler reduziert oder reduzieren kann;
  - p) Online-Geldspiel: Geldspiel, das ausserhalb von Spielbanken durch Mittel der Telekommunikation angeboten wird, namentlich auch via Internet, Telefon, Fernsehen, Radio oder andere elektronische Medien;
  - q) Quotenwette: Buchmacherwette, bei welcher der Veranstalter die Gewinn- und Verlustquoten während des Spielverlaufs wiederholt neu bestimmt;
  - r) Spielbank: Unternehmung, die gewerbsmässig Gelegenheit zum Geldspiel namentlich an Spieltischen, Geldspielautomaten oder ähnlichen Spieleinrichtungen anbietet;
  - s) Totalisatorwette: Wette, bei der die Gesamtheit der Einsätze zu vorher festgelegten Anteilen auf die Gewinner verteilt werden;
  - t) Unternehmen: Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz;
  - u) Warengewinn: vermögenswerter Vorteil in anderer Form als Geld oder geldvertretender Gegenstand;

- v) Wette: Glücksspiel, bei dem der Gewinn von der Genauigkeit einer Vorhersage über den Ausgang einer Veranstaltung oder eines Ereignisses abhängig ist.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 4

##### *Abgrenzungen*

Die Regierung kann nach Anhörung des Fachbeirats für Geldspiele (Fachbeirat) mit Verordnung die Abgrenzungen festlegen für die Abgrenzung insbesondere von:

- a) gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Geldspielen;
- b) Glücks- und Geschicklichkeitsspielen.

### **B. Grundsätze der Durchführung von Spielen**

#### Art. 5

##### *Glücksspiele und Online-Geldspiele*

Die Durchführung von Glücksspielen und Online-Geldspielen ohne Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz ist verboten.

Art. 6

*Geschicklichkeits-Geldspiele*

1) Die Durchführung von Geschicklichkeits-Geldspielen via Geldspielautomaten ohne Bewilligung nach diesem Gesetz ist verboten.

2) Andere Geschicklichkeitsspiele sind von der Bewilligungspflicht und der Abgabe für den Geldspielfonds ausgenommen und erlaubt, wenn:

- a) die Verwendung zum verbotenen Glücksspiel ausgeschlossen werden kann;
- b) die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebs und der Geldflüsse gewährleistet ist; und
- c) die Durchführung des Spiels und das Spielkonzept dem Amt vorgängig gemeldet wurde.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung.

Art. 7

*Spiele ohne Möglichkeit des Geldgewinns*

Die Durchführung von Spielen ohne Möglichkeit des Gewinns von Geld oder anderen vermögenswerten Vorteilen bedarf keiner Bewilligung und untersteht diesem Gesetz nicht.

Art. 8

*Spieltechnische Vorschriften*

Die Regierung erlässt nach Anhörung des Fachbeirats spieltechnische Vorschriften über die bewilligungs- und konzessionspflichtigen Geldspiele mit Verordnung. Sie sieht insbesondere eine Prüfung, eine Konformitätsbewertung oder eine Zulassung zum Zwecke des Betriebes vor, regelt das Verfahren und legt nötigenfalls die Höchsteinsätze für die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Geldspiele fest. Sie berücksichtigt dabei internationale Gepflogenheiten.

Art. 9

*Territorialprinzip*

1) Eine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz berechtigt deren Inhaber zur Durchführung bzw. zum Betrieb des Geldspiels auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

2) Will ein Inhaber sein Geldspiel auch im Ausland zugänglich machen, so ist ihm dies nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch der Rechtsfriede mit dem Ausland nicht gestört wird.

## **C. Bewilligungen und Konzessionen**

### Art. 10

#### *Bewilligungspflicht*

1) Einer Bewilligung der Regierung bedarf:

- a) die Durchführung von Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten. Vorbehalten bleibt die Konzessionspflicht für Online-Geldspiele nach Art. 11 Abs. 1 lit. a;
- b) der Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielen via Geldspielautomaten.

2) Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die in diesem Gesetz und dessen Durchführungsverordnungen festgelegten Anforderungen erfüllt.

3) Bei der Prüfung des Bewilligungsgesuches darf nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden.

4) Das Aufstellen von Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen zur Teilnahme an nach Abs. 1 bewilligten Lotterien, lotterieähnlichen Spielen und Wetten bedarf einer Bewilligung des Amtes. Dieses erteilt die Bewilligung, wenn kein konzessionspflichtiges Online-Geldspiel vorliegt und die Voraussetzungen nach Art. 8, 9 und 11 des Gewerbegesetzes erfüllt sind.

### Art. 11

#### *Konzessionspflicht*

1) Einer Konzession der Regierung bedarf:

- a) die Durchführung von Online-Geldspielen;

b) der Betrieb einer Spielbank.

2) Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die in diesem Gesetz und dessen Durchführungsverordnungen festgelegten Anforderungen erfüllt.

## Art. 12

### *Bewilligungs- und Konzessionsinhaber*

1) Eine Bewilligung für die Durchführung von Wetten oder den Betrieb von mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten oder eine Konzession wird ausschliesslich Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht erteilt, deren Aktienkapital in Namensaktien aufgeteilt ist und deren Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer aufgrund ihres Wohnsitzes in der Lage sind, ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen.

2) Wenn der Gesuchsteller Teil einer im Geldspielbereich tätigen ausländischen Gruppe bildet, wird die Bewilligung oder Konzession nur erteilt, wenn die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht.

3) Soweit der Bewilligungs- oder Konzessionsinhaber die Wahrnehmung von spielrelevanten Aufgaben an einen Dritten delegiert, bedarf der betreffende Vertrag zu seiner Gültigkeit der vorgängigen Genehmigung des Amtes. Die Delegation von Aufgaben und Funktionen im Kernbereich des Spielangebots ist ausgeschlossen.

4) Die Regierung kann nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung besondere Bewilligungen vorsehen für:

a) die Lieferanten von Spielgeräten und spielrelevanter Software;



- b) die technische Ausrüstung einschliesslich elektronische Abrechnungs- und Kontrollsysteme;
- c) die Durchführung von Lotterien und Wetten nach diesem Gesetz durch Unternehmen im Eigentum schweizerischer Kantone.

5) Die Regierung regelt nach Anhörung des Fachbeirats die Einzelheiten der besonderen Bewilligungen nach Abs. 4 mit Verordnung. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen nach lit. a und b liegt beim Amt, jene für die Erteilung von Bewilligungen nach lit. c bei der Regierung.

#### Art. 13

##### *Bewilligungsvoraussetzungen*

- 1) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn:
- a) der Gesuchsteller, die wichtigsten Geschäftspartner, die Inhaber von Anteilen und die an den Genannten wirtschaftlich Berechtigten über genügend Eigenmittel verfügen, einen guten Leumund haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
  - b) der Gesuchsteller und die Inhaber von Anteilen sowie, auf Verlangen der Regierung, die wichtigsten Geschäftspartner die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen haben;
  - c) der Gesuchsteller durch Statuten, Organisation, vertragliche Bindungen und die internen Reglemente und Qualitätsmanagementsysteme die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegen aussen, die Transparenz und Überwachung des Spielbetriebes und der Geldflüsse sowie die notwendigen Fachkenntnisse gewährleistet;
  - d) der Gesuchsteller ein Sicherheitskonzept und vorbehältlich der Kleinveranstalter ein Sozialkonzept vorlegt;

- e) der Gesuchsteller vorbehältlich der Kleinveranstalter die Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlegt und aus diesen glaubwürdig hervorgeht, dass die Unternehmung wirtschaftlich überlebensfähig ist;
- f) der Gesuchsteller die Massnahmen darlegt, wie die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Abgabe für den Geldspielfonds geschaffen werden.

2) Für Kleinveranstalter sieht die Regierung nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung besondere Erleichterungen oder Befreiungen vor für die Nachweise nach Abs. 1 lit. b - e.

3) Die Bewilligung legt Bedingungen und Auflagen fest.

#### Art. 14

##### *Konzessionsvoraussetzungen*

1) Eine Konzession kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 erfüllt sind, der Gesuchsteller ein Sorgfaltspflichtkonzept vorlegt und im Falle einer Spielbank der Gesuchsteller in einem schriftlichen Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank darlegt.

2) Die Konzession legt Bedingungen und Auflagen fest.

3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Konzession.

## D. Verfahren, Gebührenpflicht

### Art. 15

#### *Durchführung der Bewilligungs- und Konzessionsverfahren*

1) Bewilligungs- und Konzessionsgesuche sind beim Amt zuhanden der Regierung einzureichen.

2) Das Amt prüft das Gesuch und fordert gegebenenfalls beim Gesuchsteller unter Fristansetzung eine Nachbesserung oder weitere Unterlagen ein.

3) Das Amt führt das Verfahren zügig durch. Es lädt bei Konzessionsgesuchen die FMA und im Falle der Spielbanken die betroffene Standortgemeinde zur Stellungnahme ein. Es stellt der Regierung Antrag.

4) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen der während des Verfahrens eingereichten Angaben und Unterlagen unverzüglich dem Amt zu melden.

### Art. 16

#### *Entscheidung, Publikation, Gebührenpflicht*

1) Die Regierung entscheidet über die Erteilung der Bewilligung bzw. Konzession.

2) Die Konzession wird nach Eintritt ihrer Rechtskraft in geeigneter Form publiziert.

3) Für die Erteilung einer Bewilligung bzw. Konzession wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Die Regierung bestimmt die Höhe der Gebühren mit Verordnung.

## **E. Gültigkeit**

Art. 17

*Gültigkeitsdauer*

1) Die Bewilligung gilt in der Regel:

- a) für 5 Jahre im Falle von Lotterien, Wetten und dergleichen;
- b) für ein Jahr im Falle der Geschicklichkeits-Geldspielautomaten.

2) Die Konzession gilt in der Regel:

- a) für 5 Jahre im Falle von Online-Geldspielen;
- b) für 20 Jahre im Falle der Spielbanken.

3) Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Regierung eine kürzere oder längere Dauer vorsehen.

4) Die Bewilligung bzw. Konzession kann verlängert oder erneuert werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Verlängerung und Erneuerung mit Verordnung.

#### Art. 18

##### *Verbot der Übertragung*

Die Bewilligung oder Konzession ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

#### Art. 19

##### *Meldepflicht*

1) Nach erteilter Bewilligung bzw. Konzession hat deren Inhaber alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungs- bzw. Konzessionsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens jedoch innert vier Wochen, dem Amt zu melden, einschliesslich die gegen ihn, seine Organe, die Inhaber von Anteilen oder die daran wirtschaftlich Berechtigten im In- oder Ausland eröffneten bzw. ergangenen:

- a) Strafuntersuchungen und Strafurteile;
- b) Konkursverfahren;

- c) Verfahren betreffend den Entzug oder die Suspendierung von Bewilligungen oder Konzessionen.

2) Der Inhaber einer Bewilligung für die Durchführung von Wetten oder den Betrieb von mehr als zwei Geschicklichkeits-Geldspielautomaten oder einer Konzession hat dem Amt rechtzeitig vor Eintritt der Rechtswirksamkeit zu melden:

- a) Veränderungen im Aktionariat, die zu einer Konzentration von mehr als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmkraft in der gleichen Hand führen;
- b) Erhöhungen oder Herabsetzungen des Aktienkapitals;
- c) Vereinbarungen mit wichtigen Geschäftspartnern.

3) Für Kleinveranstalter sieht die Regierung nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung besondere Erleichterungen oder Befreiungen vor für die Meldepflichten nach Abs. 2.

## Art. 20

### *Entzug, Einschränkung, Suspendierung*

1) Die Regierung entzieht bei Sorgfaltspflichtverletzungen die Bewilligung bzw. Konzession, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Inhaber:

- a) sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat;
- b) den Betrieb nicht innerhalb der mit der Bewilligung oder Konzession gesetzten Frist aufnimmt;
- c) den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, er werde durch Umstände am Betrieb gehindert, für die er keine Verantwortung trägt.

2) Die Regierung entzieht bei Sorgfaltspflichtverletzungen die Bewilligung oder Konzession ebenfalls, wenn der Inhaber oder eine der Personen, die er mit der Geschäftsleitung betraut hat:

- a) in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, das Sorgfaltspflichtgesetz, die Durchführungsverordnungen oder die Bewilligungs- bzw. Konzessionsbestimmungen verstösst;
- b) die Bewilligung bzw. Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.

3) In leichten Fällen kann die Regierung die Bewilligung bzw. Konzession suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.

4) Im Falle des Entzugs der Konzession muss die Regierung die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

5) Der Entzug, die Einschränkung und die Suspendierung der Bewilligung bzw. Konzession hat die gleiche Wirkung auf die Genehmigung einzelner Spiele, Systeme und dergleichen.

## **F. Sicherheits-, Sorgfaltspflicht- und Sozialkonzept**

### Art. 21

#### *Sicherheitskonzept*

1) Im Sicherheitskonzept ist darzulegen, mit welchen Massnahmen das Unternehmen die sichere, korrekte und transparente Durchführung der Spiele gewährleisten will. Nachzuweisen ist insbesondere:

- a) welche Risikomanagement- und Kontrollsysteme wirksam geführt werden;
- b) wie unberechtigtes Spielen und unberechtigte Zugriffe auf Vermögenswerte sowie Management-, Überwachungs- und Kontrollsysteme verhindert werden;
- c) wie der geregelte Verlauf des Spielbetriebs und der Geldflüsse sichergestellt wird;
- d) wie die Einlagen der Spieler geschützt werden;
- e) wie Dispute zwischen Spielern und dem Unternehmen bereinigt werden;
- f) wie die Informatiksysteme gesichert werden;
- g) wie unerlaubte Handlungen und Vorkommnisse frühzeitig erfasst und die Vorgänge in den Betriebsräumen mit empfindlicher Nutzung überwacht werden.

2) Die Anforderungen an das Sicherheitskonzept werden nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung der Regierung geregelt.

## Art. 22

### *Sorgfaltspflichtkonzept*

1) Im Sorgfaltspflichtkonzept ist darzulegen, mit welchen Massnahmen das Unternehmen gewährleisten will, dass die Pflichten des Sorgfaltspflichtgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen eingehalten werden. Nachzuweisen ist insbesondere:

- a) die Umsetzung interner Richtlinien mit Regelung aller Sorgfalts- und damit verbundenen Pflichten des Unternehmens;
- b) die Regelung der internen Organisation und Kontrollen;
- c) die Dokumentation und die weiteren organisatorischen Massnahmen;



- d) die Gewährleistung der Ausbildung;
- e) die Auftragserteilung an die Revisionsstelle;
- f) die Gewährleistung der Berichterstattung an das Amt und die FMA.

2) Die Anforderungen an das Sorgfaltspflichtkonzept werden nach Anhörung des Fachbeirats und der FMA mit Verordnung der Regierung geregelt.

#### Art. 23

##### *Sozialkonzept*

1) Im Sozialkonzept ist darzulegen, mit welchen Massnahmen das Unternehmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will. Es legt insbesondere die Massnahmen fest bezüglich:

- a) Prävention von Spielsucht, wobei das Unternehmen die Spieler auf die Gefahren des Geldspiels und auf Hilfsangebote hinzuweisen und ihnen die Möglichkeit zur Selbstsperrung und zur Limitierung der Teilnahme am Spiel einzuräumen hat;
- b) Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielern;
- c) Ausbildung und regelmässige Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals;
- d) Erhebung von Daten betreffend die Spielsucht;
- e) Durchsetzung von Spielsperren und Spielbeschränkungen;
- f) Zusammenarbeit mit Fachstellen, anderen in- und ausländischen Anbietern von Geldspielen oder Dritten, unter Vorbehalt des Datenschutzgesetzes.

2) Die Regierung legt die Anforderungen an das Sozialkonzept nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung fest.

Art. 24

*Erleichterungen für Kleinveranstalter*

1) Kleinveranstalter sind von den Pflichten nach den Art. 21 Abs. 1 lit. a und d - f, Art. 22 und Art. 23 befreit.

2) Die Regierung sieht nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung besondere Erleichterungen für Kleinveranstalter vor betreffend die Nachweise nach Art. 21 Abs. 1 lit. b und c.

**G. Betrieb bzw. Durchführung**

Art. 25

*Geltungsbereich*

1) Den Bestimmungen dieses Titels (Art. 26 – 40) sind die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach Art. 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 dieses Gesetzes unterstellt.

2) Die Regierung nimmt nach Anhörung des Fachbeirats Kleinveranstalter von den Bestimmungen dieses Titels aus oder sieht besondere Erleichterungen vor. Vorbehalten bleiben die Anforderungen nach den folgenden Artikeln:

- a) Art. 26 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 lit. a und b (Spielverbot für Minderjährige, Organe und Teilhaber);
- b) Art. 33 (Darlehen, Vorschüsse);
- c) Art. 34 (Zahlungsmittel, Finanztransaktionen);
- d) Art. 35 (Gewinnbestätigungen);

- e) Art. 36 (Werbung).

Art. 26

*Spielverbot*

1) Folgende Personen unterliegen einem allgemeinen Verbot der Teilnahme an Geldspielen nach Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes:

- a) Personen unter 18 Jahre;
- b) Personen, gegen die eine Spielsperre besteht (Art. 27);
- c) Mitglieder der Aufsichtsbehörden, welche Aufgaben innehaben, die Geldspiele in Liechtenstein betreffen, einschliesslich Mitglieder des Fachbeirates;
- d) Personen, die auf einer behördlichen Sanktionsliste nach dem Sanktionsgesetz stehen.

2) Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot im Unternehmen, mit dem sie in Verbindung stehen:

- a) Mitglieder der Organe sowie Angestellte eines Bewilligungs- oder Konzessionsinhabers;
- b) Teilhaber, die mehr als 5 Prozent des Kapitals des Bewilligungs- oder Konzessionsinhabers halten;
- c) Mitglieder der Organe von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln.

3) Zur Umsetzung der Spielverbote nach Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 lit. a und b voranstehend registriert das Unternehmen Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Person sowie den Grund des Spielverbots.

Art. 27

*Spielsperre*

1) Das Unternehmen sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen es auf Grund eigener Wahrnehmungen oder von Meldungen von Behörden oder den Spielern Nahestehenden weiss oder annehmen muss, dass sie:

- a) überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- b) Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;
- c) den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.

2) Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

3) Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht.

4) Die Spieler können selbst beim Unternehmen eine Spielsperre beantragen.

5) Das Unternehmen trägt Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der gesperrten Person sowie Art, Ausstellungsdatum und Grund der Spielsperre in ein Register ein. Nach Aufhebung der Spielsperre sind die Daten unverzüglich zu löschen.

6) Inhaber einer Bewilligung oder Konzession für die Durchführung bzw. den Betrieb von Lotterien, Wetten, Online-Geldspielen und Spielbanken teilen die Daten nach Abs. 5 den anderen ihnen bekannten Inhabern einer gleichartigen

Bewilligung oder Konzession mit und verfahren in gleicher Weise mit den so erhaltenen Daten, unter Vorbehalt des Datenschutzgesetzes.

Art. 28

*Zutritts- und Teilnahmebeschränkungen*

Das Unternehmen kann:

- a) Personen ohne Angabe von Gründen die Teilnahme an den Geldspielen oder den Eintritt in die Spielbank verweigern;
- b) Eintrittspreise oder ähnliche Teilnahmegebühren erheben.

Art. 29

*Identitätsprüfung*

Das Unternehmen überprüft die Identität der Spieler mittels Identitätsnachweis, bevor es Auszahlungen tätigt, und stellt fest, ob ein Spielverbot gegen die betreffende Person besteht. Als Identitätsnachweis gelten jedes gültige amtliche Ausweispapier mit Foto sowie die vom Amt bewilligten Kundenkarten. Vorbehalten bleiben weitergehende Pflichten zur Identifizierung nach dem Sorgfaltspflichtgesetz.

Art. 30

*Kundendaten*

1) Das Unternehmen darf nach vorgängiger Information und Einwilligung des Spielers zum Erstellen einer Kundenkarte oder zu Marketingzwecken insbesondere folgende Daten erfassen und auswerten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Adresse;

- b) Art und Nummer des amtlichen Ausweispapiers;
- c) Datum, Uhrzeit und Dauer der Spielteilnahme;
- d) benutzte Spiele, Spieleinsätze und Spielgewinne.

2) Das Unternehmen darf Kundendaten nicht an Dritte weitergeben, vorbehaltlich:

- a) der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des Kunden;
- b) ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift;
- c) Untersuchungen einer zuständigen Behörde im Rahmen derer gesetzlichen Aufgaben.

3) Das Unternehmen erlässt ein Reglement über die Bearbeitung der Daten nach Abs. 1.

4) Die weiteren Pflichten des Unternehmens richten sich nach dem Datenschutzgesetz.

#### Art. 31

#### *Systeme*

1) Das Unternehmen betreibt ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS), das der Art und dem Umfang seiner Tätigkeit entspricht. Das QMS umfasst auch das Risikomanagement mit Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens für besonders risikobehaftete Geschäfte, welche die Liquidität und das Image des Unternehmens gefährden können.

2) Es betreibt ein elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS) für alle elektronisch durchgeführten Geldspiele.

3) Es unterhält ein Kameraüberwachungssystem, das die Vorgänge namentlich auch im Zutrittsbereich, in Räumen mit Bewegungen von Geld oder anderen Vermögenswerten einschliesslich Spielutensilien sowie in den Räumen mit EAKS erfasst und speichert. In Spielbanken bezieht das Kameraüberwachungssystem ausserdem die Spielsäle, die Kassen und die Räume mit Jackpot-Controller ein.

4) Die Regierung legt die Anforderungen an die Systeme nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung fest.

#### Art. 32

##### *Spielregeln, Handbücher*

1) Das Unternehmen erlässt die Spielregeln und Handbücher für die von ihm angebotenen Geldspiele und unterbreitet sie dem Amt zur Genehmigung.

2) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Spieler in geeigneter Form über die Spielregeln informiert werden.

3) Die Regierung legt die Anforderungen an die Spielregeln und Handbücher sowie an die Information der Spieler nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung fest.

#### Art. 33

##### *Darlehen und Vorschüsse*

1) Das Unternehmen darf den Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.

2) Die Annahme von Kredit- und Debitkarten ist gestattet. Das Unternehmen dokumentiert die Transaktion.

3) Die Spielbank verhindert, dass in ihren Räumlichkeiten samt Umschwung Dritte den Spielern gewerbsmässig Darlehen oder Vorschüsse gewähren.

#### Art. 34

##### *Zahlungsmittel, Finanztransaktionen*

1) Das Unternehmen darf keine Inhaberschecks annehmen oder ausstellen.

2) Schecks, die der Aussteller auf den Namen des Unternehmens ausgestellt hat, darf es annehmen. Es muss sich bei der Annahme über die Identität der Person vergewissern, die den Scheck ausstellt. Es registriert den Vorgang. Die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes bleiben vorbehalten.

3) Die Regierung legt nach Anhörung der FMA mit Verordnung fest, ab welcher Höhe die Auszahlungen und die Rückzahlungen per Namensscheck oder Banküberweisung vorgenommen werden müssen.

4) Das Unternehmen kann Einsätze, Jetons und Spielgewinne in Form eines Depots zur Verfügung der Spieler halten. Es darf die Depotguthaben nicht verzinsen und nicht aktiv verwalten. Die Regierung regelt die weiteren Anforderungen nach Anhörung der FMA mit Verordnung.

#### Art. 35

##### *Gewinnbestätigungen*

1) Das Unternehmen bestätigt keine Spielgewinne.



2) Die Regierung kann nach Anhörung der FMA mit Verordnung Ausnahmen vorsehen, soweit dadurch die Einhaltung des Sorgfaltspflichtgesetzes nicht erschwert wird.

Art. 36

*Werbung*

Für Geldspiele darf nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise geworben werden.

Art. 37

*Dokumentation*

1) Das Unternehmen hat die dauernden Geschäftsbeziehungen mit Spielern angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt nach Anhörung der FMA und des Fachbeirats mit Verordnung die weiteren Dokumentationspflichten.

Art. 38

*Schweigepflicht*

1) Die Mitglieder der Organe des Unternehmens und dessen Mitarbeiter sind zur zeitlich unbegrenzten Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Teilnahme von Spielern an Geldspielen anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht vor Strafgerichten und Aufsichtsorganen.

## Art. 39

*Geschäftsbericht, Rechnungslegung*

1) Das Unternehmen legt dem Amt und der FMA jedes Jahr innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor. Darin legt es insbesondere dar, wie es das Sicherheits-, das Sorgfaltspflicht- und das Sozialkonzept umsetzt.

2) Der Geschäftsbericht enthält sodann die Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Angaben über die Eigenkapitalbewegungen, Mittelflussrechnung und Anhang. Sie werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

3) Soweit nicht anders bestimmt ist, finden auf die Erstellung der Jahresrechnung die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts und dieses Gesetzes Anwendung.

4) Die Regierung legt mit Verordnung fest, wie der Geschäftsbericht zu erstellen ist. Sie kann für die Jahresrechnung die Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards verlangen.

## Art. 40

*Unterstellung unter das Sorgfaltspflichtgesetz*

1) Das nach diesem Gesetz konzessionspflichtige Unternehmen untersteht dem Sorgfaltspflichtgesetz.

2) Die Spielbank identifiziert die Spieler entweder beim Eintritt in die Spielbank oder beim Erreichen der vom Sorgfaltspflichtgesetz oder von der Regierung nach Anhörung der FMA durch Verordnung festgelegten Transaktions-Schwellenwerte.

## **H. Abgabe für Geldspielfonds**

### Art. 41

#### *Errichtung, Äufnung*

1) Die Regierung errichtet und verwaltet einen gemeinnützigen Fonds („Geldspielfonds“).

2) Der Geldspielfonds wird geäufnet aus Sonderabgaben auf den Bruttospielerträgen der nach diesem Gesetz bewilligten oder konzessionierten Geldspiele einschliesslich jenen der abgabepflichtigen Kleinveranstalter.

### Art. 42

#### *Abgabesatz*

Die Regierung legt die Abgabesätze innerhalb des von diesem Gesetz für die einzelnen Geldspielarten bestimmten Rahmens mit Verordnung so fest, dass die Unternehmen mit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Geldspielen im internationalen Wettbewerb bestehen und eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

Art. 43

*Veranlagung und Bezug*

1) Die Veranlagung und der Bezug der Abgabe obliegen der Regierung. Sie regelt das Verfahren und die Pflichten der Unternehmen einschliesslich deren Pflicht zur Leistung von Akontozahlungen und Verzugszinsen mit Verordnung.

2) Die Unternehmen legen das Abrechnungsverfahren für die von ihnen durchgeführten Geldspiele in einem Reglement fest und unterbreiten dieses der Regierung zur Genehmigung.

3) Hat das Unternehmen trotz Mahnung eine Abgabeerklärung nicht eingereicht oder kann der Bruttospielertrag mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so bestimmt die Regierung den Bruttospielertrag und nimmt die amtliche Veranlagung vor.

4) Das Recht, eine Abgabe zu verlangen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Abgabeperiode. Vorbehalten bleibt die Eröffnung eines Nach- oder Strafabgabeverfahrens nach Art. 44.

5) Abgabeforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Art. 44

*Nach- und Strafabgabe*

1) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Regierung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wurde, so sind die nicht erhobenen Abgaben samt Zinsen als Nachabgabe zu entrichten.

Wenn der Grund dafür in einer Abgabehinterziehung nach Art. 86 Abs. 1 lit. f, in einem anderen Vergehen nach Art. 86 oder in einer Übertretung nach Art. 87 liegt, ist zusätzlich eine Geldstrafe oder Busse nach Art. 86f. zu entrichten; diese beträgt höchstens das Fünffache der Nachabgabe.

2) Hat das Unternehmen die der Abgabe unterliegenden Beträge in seiner Abgabeerklärung vollständig und genau angegeben und waren der Regierung die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, so kann keine Nachabgabe erhoben werden.

3) Das Recht, ein Nach- oder Strafabgabeverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

4) Die Eröffnung eines Strafverfahrens nach den Artikeln 86ff. gilt zugleich als Einleitung eines Nachabgabeverfahrens. Das Recht, eine Nachabgabe festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Abgabeperiode, auf die sie sich bezieht.

#### Art. 45

##### *Mittelverwendung, Verteilkriterien*

1) Die Mittel des Geldspielfonds werden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke sowie zur Finanzierung der Prävention und der Behebung von Spielsucht verwendet.

2) Als gemeinnützig gilt die Verwendung zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl Personen in den Bereichen Kultur, soziale Hilfe, Sport, Tourismus sowie Natur-, Heimat- und Denkmalschutz.

3) Die Verteilkriterien werden durch die Regierung mit Verordnung bestimmt.

4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Geldspielfonds.

Art. 46

*Bericht*

1) Die Regierung veröffentlicht im Rahmen ihres Rechenschaftsberichts die folgenden Angaben:

- a) Namen der aus dem Geldspielfonds Begünstigten;
- b) Höhe der zugesprochenen Beträge; und
- c) Art der unterstützten Projekte.

2) Bei Beiträgen, die zu wohltätigen Zwecken gesprochen werden, sind nur die Beträge anzugeben.

**I. Externe Revision**

Art. 47

*Prüfung, Auskunftspflicht*

1) Die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen.

2) Das Unternehmen gewährt der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege einschliesslich Geschäftskorrespondenz und Protokolle von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung und erteilt ihr alle Auskünfte, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

3) Das Amt kann ausserordentliche Revisionen anordnen.

4) Die Regierung sieht nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung besondere Erleichterungen oder Befreiungen für Kleinveranstalter vor.

#### Art. 48

##### *Revisionsstelle*

Die Revisionsstellen, welche Inhaber einer Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

#### Art. 49

##### *Aufgaben*

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob
  - a) die Geschäftstätigkeit und die innere Organisation des Unternehmens den Gesetzen, Statuten und Reglementen entspricht;
  - b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession oder Bewilligung dauernd erfüllt sind;
  - c) der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entspricht.

2) Die Regierung kann nach Anhörung der FMA nähere Bestimmungen mit Verordnung festlegen, namentlich auch zum Mindestinhalt des Berichts der Revisionsstellen.

3) Die Revisionsstelle fasst das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Revisionsbericht zusammen und übermittelt diesen gleichzeitig dem Verwaltungsrat des Unternehmens, dem Amt und der FMA.

#### Art. 50

##### *Anzeigepflicht*

1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder andere Unregelmässigkeiten fest, so setzt sie dem Unternehmen eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle dem Amt und der FMA.

2) Die Revisionsstelle hat das Amt und die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Misstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Revisionsstellen, die dem Amt oder der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte nach Abs. 1 und 2 zur Kenntnis bringen, verstossen nicht gegen eine allfällige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe.



Art. 51

*Kosten*

1) Das Unternehmen trägt die Kosten der Revision. Diese richten sich nach dem von der Regierung mit Verordnung erlassenen Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

## **II. Lotterien, Wetten und ähnliche Spiele**

### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 52

*Ziehung oder andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses*

1) Die Ziehung einer Lotterie sowie jede andere Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses muss öffentlich erfolgen und von einer Amts- oder Urkundsperson oder auf eine andere, gleichwertige Weise überwacht werden.

2) Über die Ziehung oder die andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses ist ein Protokoll zu erstellen.

3) Der Betreiber stellt das Protokoll innert Monatsfrist dem Amt zu.

Art. 53

*Anforderungen an die technischen Einrichtungen und Hilfsmittel*

1) Die technischen Einrichtungen und Hilfsmittel müssen so beschaffen sein, dass die Ziehung oder die andere Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses nicht beeinflusst oder manipuliert werden kann.

2) Das Amt kann die Erfüllung dieser Anforderungen prüfen oder prüfen lassen. Bei computerunterstützter Ziehung oder anderer Ermittlung des spielentscheidenden Ereignisses ist die Prüfung obligatorisch.

Art. 54

*Rechnungslegung und Geschäftsbericht*

1) Der Betreiber muss für jede Lotterie oder Wette gesondert Buch führen.

2) Die Kleinveranstalter unterliegen einer eingeschränkten Pflicht zur Rechnungslegung und Berichterstattung. Sie stellen dem Amt innert zwei Monaten nach Ende der Durchführung einer Lotterie oder Wette einen Bericht zu, der folgendes enthält:

- a) die Abrechnung über das betreffende Spiel;
- b) Angaben über den Spielablauf;
- c) Angaben über die Verwendung der Erträge.

## Art. 55

*Gewerbsmässige Spielvermittlung*

1) Die gewerbsmässige Vermittlung von Spielverträgen zwischen dem Spieler und dem Betreiber einer Lotterie, eines lotterieähnlichen Spiels oder einer Wette bedarf einer Bewilligung des Amtes.

2) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn:

- a) der Gesuchsteller über einen guten Leumund verfügt und Gewähr bietet für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- b) der Gesuchsteller über genügend Eigenmittel verfügt;
- c) der Gesuchsteller die Transparenz und Überwachung der Geldflüsse sowie die notwendigen Fachkenntnisse gewährleistet.

3) Die Regierung regelt nach Anhörung des Fachbeirats die Mindestquote für die Weiterleitung der von den Spielern vereinnahmten Beträge an den Betreiber des Spiels sowie die weiteren Modalitäten der Spielvermittlung mit Verordnung.

**B. Lotterien und lotterieähnliche Spiele**

## Art. 56

*Durchführungsvoraussetzungen; Abgabe an den Geldspielfonds*

1) Eine Lotterie oder ein lotterieähnliches Spiel einschliesslich eine Tombo-la nach Art. 57 kann nur durchgeführt werden, wenn der Betreiber dem Amt in- nert angemessener Frist vor Inbetriebnahme des Spiels die folgenden Modalitä- ten mitteilt:

- a) Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
- b) Durchführungsform, -häufigkeit, -dauer und -gebiet;
- c) die Modalitäten der Ziehung oder jeder anderen Ermittlung eines spielentscheidenden Ereignisses, der Resultatfeststellung, der Gewinnermittlung und der Gewinnauszahlung;
- d) die Regelung bei unvorhergesehenem Abbruch oder Nichtdurchführung;
- e) die Regelung bei nicht eingelösten Gewinnen; und
- f) die Sicherstellung der Gewinnauszahlung.

2) Die Abgabe an den Geldspielfonds beträgt für Lotterien und lotterieähnliche Spiele vorbehältlich Tombolas mindestens 10 und höchstens 20 Prozent der Bruttospielerträge.

#### Art. 57

##### *Tombolas*

1) Lotterien um Warengewinne, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden und bei denen die Ausgabe der Lose, die Ziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass stehen, sind nicht bewilligungs- und abgabepflichtig.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Höchsteinsätze und Höchstpreise beschränken.

## **C. Wetten**

### Art. 58

#### *Durchführungsvoraussetzungen; Abgabe an den Geldspielfonds*

1) Eine Wette nach diesem Gesetz kann nur durchgeführt werden, wenn das Unternehmen der Regierung vor Inbetriebnahme des Spiels die Modalitäten nach Art. 56 und zusätzlich folgendes mitteilt:

- a) Anzahl, Ort und Termine der Wettereignisse;
- b) den Annahmeschluss für die einzelnen Wettereignisse;
- c) bei Totalisatorwetten: den Verteilungsplan; und
- d) bei Quoten- und anderen Buchmacherwetten: die Methodik der Festlegung der Gewinn- und Verlustquoten.

2) Die Abgabe an den Geldspielfonds beträgt für Wetten mindestens 10 und höchstens 20 Prozent der Bruttospielerträge.

## **D. Schneeballsysteme und dergleichen**

### Art. 59

#### *Verbot, Begriffsbestimmung*

1) Die Durchführung von Schneeballsystemen und ähnlichen Gewinnerwartungssystemen einschliesslich so genannte Ketten-, Lawinen- und Pyramidensysteme ist verboten.

2) Ein Schneeballsystem führt durch, wer die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt,

die für die Gegenpartei insbesondere dann einen Vorteil bedeuten, wenn es ihr gelingt, weitere Personen zur Teilnahme anzuwerben.

3) Ein solches System wird vermutet, wenn sich die Zahl der Teilnehmer schnell und für die Gegenpartei unkontrollierbar erhöhen kann und zusätzlich mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) der Teilnehmer erhält für seine Anwerbung von neuen Teilnehmern einen vermögenswerten Vorteil;
- b) der Teilnehmer muss eine Eintrittsinvestition leisten;
- c) der Teilnehmer erhält Provisionen auf den Umsätzen der ihm nachgeordneten Teilnehmer;
- d) der Teilnehmer hat kein Recht, die nicht verkauften Produkte gegen Erstattung des Erwerbspreises zurück zu geben;
- e) die Struktur des Systems oder die Berechnung der Provisionen bleibt für den Teilnehmer unklar;
- f) der Eigenverbrauch des Teilnehmers wird für seine Provisionsberechnung herangezogen.

## **E. Gewinnspiele zur Verkaufsförderung**

Art. 60

### *Durchführungsvoraussetzungen*

1) Die Durchführung von Gewinnspielen zur Verkaufsförderung ist verboten, es sei denn der Betreiber gibt in seiner Werbung folgendes an:

- a) Identität (Name, Adresse, Sitz) des Veranstalters und des Auftraggebers;

- b) Anzahl, Art und Wert aller Preise;
- c) Einsendeort und Einsendeschluss;
- d) jegliche geografische oder personenbezogene Einschränkung wie Ort oder Alter;
- e) alle mit der Teilnahme verbundenen Kosten;
- f) Datum und Art und Weise der Gewinnermittlung, der Bekanntmachung der Gewinner sowie der Gewinnaushändigung;
- g) alle weiteren Teilnahmebedingungen.

2) Die Gewinnaussichten des Teilnehmers dürfen weder von der Art und Weise der Übermittlung seiner Einsendung (persönlich, postalisch, telefonisch, elektronisch etc.) noch tatsächlich oder vermeintlich von einem Kaufnachweis abhängen.

3) Betreiber oder Auftraggeber dürfen vom Teilnehmer keine Leistung eines Einsatzes verlangen und aus der Übermittlung seiner Einsendung keinen Gewinn erzielen.

4) Die Durchführung von Gewinnspielen zur Verkaufsförderung ist nicht bewilligungs- und abgabepflichtig.

### **III. Geschicklichkeits-Geldspiele**

#### **Art. 61**

##### *Geschicklichkeits-Geldspielautomaten*

1) Die Bewilligung für den Betrieb von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten kann erteilt werden für deren Betrieb:

- a) in einer Spielbank;
- b) in Gastgewerbebetrieben.

2) Die Regierung regelt nach Anhörung des Fachbeirats die Höchsteinsätze und die weiteren Modalitäten des Betriebs von Geschicklichkeits-Geldspielautomaten in Gastgewerbebetrieben mit Verordnung. Sie kann die automatische Erteilung der Bewilligung nach Art. 10 Abs. 1 lit. b vorsehen, soweit ein Gastgewerbebetrieb nicht mehr als zwei solche Automaten betreibt.

#### **Art. 62**

##### *Andere Geschicklichkeits-Geldspiele*

1) Die Regierung regelt nach Anhörung des Fachbeirats die näheren Begriffsbestimmungen und die Modalitäten der Durchführung von erlaubten Geschicklichkeits-Geldspielen nach Art. 6 Abs. 2 mit Verordnung.

2) Die typischerweise in Spielbanken durchgeführten Geldspiele wie Poker, Black Jack und dergleichen gelten nicht als Geschicklichkeits-Geldspiele im Sinne dieser Bestimmung.



Art. 63

*Abgabe für Geldspielfonds*

Der Abgabesatz für Geschicklichkeits-Geldspielautomaten nach Art. 61 beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Prozent der Bruttospielerträge.

**IV. Spielbanken**

**A. Spielangebot**

Art. 64

*Tischspiele*

- 1) Die Regierung regelt nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung:
  - a) welche Arten von Tischspielen die Spielbanken anbieten dürfen;
  - b) wie die Spielbank in ihren Spielregeln die Höchsteinsätze für Tischspiele in Abhängigkeit der Gewinnmöglichkeiten festzulegen hat;
  - c) die Pflicht der Spielbank zum Erlass von Spielregeln für die von ihr durchgeführten Tischspiele sowie zu deren vorgängigen Übermittlung an das Amt zum Zwecke der Genehmigung;
  - d) die Betriebs-, Dokumentations- und Meldepflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tischspielen.
  
- 2) Spielbanken dürfen eine unbeschränkte Anzahl von Tischspielen und Spieltischen betreiben.

3) An Tischspielen darf nur mit Jetons oder Spielplaques der betreffenden Spielbank gespielt werden.

Art. 65

*Geldspielautomaten, Jackpots*

1) Die Regierung regelt nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung:

- a) die Pflicht der Spielbank zum Erlass von Spielregeln für die von ihr betriebenen Geldspielautomaten und Jackpots sowie zu deren vorgängigen Übermittlung an das Amt zum Zwecke der Genehmigung;
- b) die Pflichten der Spielbank zur Sicherstellung von Jackpot-Gewinnen;
- c) die Dokumentations- und Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geldspielautomaten und Jackpots;
- d) die Modalitäten des Betriebs systembasierter Angebote („downloadable games“, „system based games“).

2) Spielbanken dürfen eine unbeschränkte Anzahl von Geldspielautomaten und Jackpots betreiben. Das Amt kann die Höchstgewinne bei Jackpots beschränken, soweit die liquiden Mittel der Spielbank dies notwendig erscheinen lassen.

3) An Geldspielautomaten und Jackpots darf nur mit Bargeld gespielt werden oder mit Jetons oder elektronischen Trägermedien der betreffenden Spielbank.

Art. 66

*Spieltourniere*

1) Spielbanken dürfen Spieltourniere durchführen.

2) Die Regierung kann die Modalitäten der Durchführung nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung regeln.

**B. Betrieb, Abgabe für Geldspielfonds**

Art. 67

*Trinkgelder*

1) Trinkgelder, die für einen von der Spielbank festgelegten Kreis der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen und mit gesonderter Abrechnung zu erfassen und zu belegen. Sie sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrages. Die Spielbank legt die Verteilung des Tronc in einem Reglement fest.

2) Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich die Mitarbeiter im persönlichen Dienstleistungsbereich annehmen, insbesondere das Restaurant- oder Garderobenpersonal.

Art. 68

*Abgabe für Geldspielfonds*

Der Abgabesatz beträgt mindestens 10 und höchstens 20 Prozent der Bruttospielerträge.

## V. Online-Geldspiele

### Art. 69

#### *Spielangebot, Durchführungsorte*

1) Inhaber einer Konzession nach Art. 11 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes dürfen für das Spiel im kleinen privaten Kreis alle nach diesem Gesetz erlaubten Geldspiele zur Nutzung im Privatbereich Online durchführen.

2) Für die Durchführung der Spiele in einer Spielbank schliesst der Inhaber der Konzession mit der Spielbank einen schriftlichen Vertrag, welcher der vorgängigen Genehmigung des Amtes bedarf. Der Betrieb und die Abgabepflicht der Spiele unterliegen den für die Geldspielautomaten in Spielbanken geltenden Vorschriften; die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen vorsehen, soweit das für die Machbarkeit des Spielbetriebs notwendig ist.

3) Die Durchführung der Spiele zur gewerbsmässigen Nutzung in öffentlichen Lokalen, Spielhallen, Gastgewerbebetrieben und dergleichen ist untersagt.

### Art. 70

#### *Besondere Bewilligungen*

1) Die Regierung kann nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung besondere Bewilligungspflichten vorsehen namentlich auch für die folgenden Dienstleistungen zugunsten von Inhabern einer Konzession für Online-Geldspiele:

- a) Server Hosting;
- b) Spielervermittlung;
- c) Marketing und Promotion.

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten nach Anhörung des Fachbeirats mit Verordnung. Die Erteilung der Bewilligungen obliegt dem Amt.

Art. 71

*Angaben auf der Homepage*

Das Unternehmen macht auf seiner Homepage die folgenden Angaben:

- a) Name und Adresse des Konzessionärs;
- b) Datum der Konzessionierung durch die Regierung;
- c) Unterstellung des Unternehmens unter dieses Gesetz;
- d) Verbot der Teilnahme an Geldspielen durch Minderjährige;
- e) die weiteren von diesem Gesetz verlangten Informationen zuhanden der Spieler und der Öffentlichkeit.

Art. 72

*Identifizierung des Spielers*

1) Das Unternehmen muss vom Spieler vor dessen Spielbeginn die folgenden Angaben einverlangen:

- a) Name und Adresse;
- b) Geburtsdatum;
- c) Bankkonto oder Kreditkarte mit Name und Adresse des Halters;
- d) e-mail-Adresse.

2) Das Unternehmen hat den Spieler nach den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes zu identifizieren und dessen wirtschaftliche Berechtigung abzuklären, bevor es zu seinen Gunsten Überweisungen von mehr als Fr. 5'000

tätigt. Nötigenfalls ist eine amtlich echtheitsbeglaubigte Kopie eines beweiskräftigen Dokuments einzuverlangen.

Art. 73

*Kundenkonto*

1) Das Unternehmen ist verpflichtet, für jeden Spieler ein Kundenkonto einzurichten, über das sämtliche Transaktionen zugunsten und zulasten des Spielers abgewickelt werden. Kein Spieler darf über mehr als ein Kundenkonto verfügen.

2) Das Unternehmen tätigt Überweisungen zugunsten des Spielers ausschliesslich auf jenes Konto, von dem der Spieler zuletzt Einlagen getätigt hat.

3) Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Spieler jederzeit über den aktuellen Saldo seines Kundenkontos informiert wird und in die Kontodetails Einblick nehmen kann.

4) Der Spieler kann jederzeit die sofortige Überweisung seiner Guthaben und die Auflösung seines Kontos verlangen.

5) Das Unternehmen ist verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit einem Spieler sofort abzubrechen, der ihm falsche Angaben gemacht hat.

6) Das Unternehmen trifft wirksame Massnahmen zum Schutze der Kundengelder. Insbesondere:

a) ist es verpflichtet, die eigenen Gelder und jene der Spieler getrennt zu verwalten;

- b) ist es verpflichtet, seine Bankbeziehungen mit Liechtensteinischen Banken zu unterhalten;
- c) ist es ihm verboten, die Kundengelder aktiv zu bewirtschaften.

Art. 74

*Zahlungsverkehr*

1) Einlagen des Kunden können erfolgen durch:

- a) elektronische Überweisung;
- b) Debit- und Kreditkarten;
- c) Bankscheck.

2) Dem Unternehmen ist es untersagt, mit dem Spieler Bargeschäfte abzuwickeln.

3) Das Unternehmen kann Mindest- und Höchsteinlagen vorsehen.

4) Das Unternehmen hat den Zahlungsverkehr mit dem Spieler sowie die Spielvorgänge lückenlos zu protokollieren und zu dokumentieren.

Art. 75

*Technische Infrastruktur*

1) Die elektronischen Plattformen für die Durchführung und die Kontrolle der Online-Geldspiele müssen in Liechtenstein betrieben und gewartet werden.

2) Sie bedürfen der Zertifizierung durch ein ausgewiesenes und unabhängiges, vom Amt genehmigtes Testinstitut.

3) Das Amt kann eigene Prüfungen anordnen.

Art. 76

*Kontrollsystem*

1) Das Unternehmen betreibt ein wirksames Kontrollsystem. Dieses bedarf der Genehmigung des Amtes.

2) Das Kontrollsystem erstreckt sich insbesondere über:

- a) das Betriebskonzept einschliesslich die internen Abläufe und Verfahren, das Verfahren zur Teilnahme am Spiel und das Verfahren zur Ermittlung und Auszahlung von Spielgewinnen;
- b) das richtige Funktionieren der Software;
- c) die Buchführung;
- d) das Verfahren zur Gewährleistung einer sicheren technischen Infrastruktur;
- e) das Sicherheitskonzept einschliesslich Notfallkonzept zur Sicherstellung des planmässigen Betriebs nach Systemausfällen;
- f) das Sorgfaltspflichtkonzept;
- g) das Sozialkonzept.

Art. 77

*Abgabe für Geldspielfonds*

Der Abgabesatz beträgt mindestens 3 und höchstens 10 Prozent der Bruttospielerträge. Er kann je nach Art des angebotenen Geldspiels unterschiedlich bemessen werden.



## **VI. Aufsicht**

### Art. 78

#### *Vollzugsbehörden*

Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes obliegen der Regierung und dem Amt.

### Art. 79

#### *Aufgaben und Befugnisse der Regierung*

1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, erteilt und entzieht die Regierung die Bewilligungen und Konzessionen gemäss diesem Gesetz und errichtet und verwaltet sie den Geldspielfonds.

2) Die Regierung richtet einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission ein. Der Fachbeirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen namentlich auch die Bereiche Glücksspielrecht und Betrieb von Geldspielen fachkundig besetzt sein müssen. Der Fachbeirat gibt sich ein Geschäftsreglement, das der Genehmigung der Regierung bedarf.

3) Die Regierung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere:

- a) Verfügungen und Richtlinien erlassen;
- b) Verfügungen selbst vollstrecken;
- c) Sachverständige beiziehen.

4) Rechtskräftige Entscheidungen der Regierung, insbesondere Abgaben- und Gebührenverfügungen, gelten als Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

Art. 80

*Aufgaben und Befugnisse des Amtes für Volkswirtschaft*

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, beaufsichtigt das Amt die diesem Gesetz Unterstellten und überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes einschliesslich der Durchführungsverordnungen. Das Amt trifft die notwendigen Massnahmen direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen.

2) Neben der Erfüllung der anderen Aufgaben, die ihm das Gesetz überträgt, obliegen dem Amt insbesondere die Überwachung:

- a) der Geschäftsführung und des Spielbetriebs der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz;
- b) des Sicherheits-, des Sorgfaltspflicht- und des Sozialkonzepts.

3) Das Amt besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um seine Aufgaben zu erfüllen, und kann dabei insbesondere:

- a) Verfügungen erlassen und selbst vollstrecken;
- b) von den diesem Gesetz und seiner Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einverlangen;
- c) ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen;
- d) Sachverständige beiziehen;

e) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der Betroffene deren Vollstreckung widersetzt.

4) Rechtskräftige Entscheidungen des Amtes, insbesondere Abgaben- und Gebührenverfügungen, gelten als Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

#### Art. 81

##### *Zutritts- und Eintrittsrecht*

1) Das Unternehmen muss den Aufsichtsbehörden jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen gewähren.

2) Es muss den Strafverfolgungsbehörden jederzeit Einsicht in das Register über die Spielsperren gewähren.

#### Art. 82

##### *Aufsichtsabgabe*

1) Die Inhaber einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz haben eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten.

2) Die Regierung legt die Aufsichtsabgabe mit Verordnung fest. Dabei trägt sie den Besonderheiten der verschiedenen Geldspielarten und den Bruttospielerträgen der Beaufsichtigten angemessene Rechnung.

Art. 83

*Aufsichtsgebühren*

1) Wer eine Dienstleistung einer Aufsichtsbehörde oder eine Verfügung im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes beansprucht oder veranlasst, muss dafür eine Gebühr entrichten, deren Höhe sich nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall richtet.

2) Die Regierung legt die Aufsichtsgebühren mit Verordnung fest.

Art. 84

*Massnahmen*

1) Liegen Verstösse gegen dieses Gesetz oder sonstige Missstände vor, so verfügt das Amt die Massnahmen, die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendig sind; es informiert unverzüglich die Regierung und die FMA.

2) Das Amt kann für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen. Dabei kann es der Regierung die Suspendierung der Bewilligung oder Konzession beantragen; es informiert unverzüglich die FMA.

3) Das Amt kann in den Betrieb eines Beaufsichtigten eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert unverzüglich die Regierung und die FMA.

4) Wird eine vollstreckbare Verfügung nach vorausgegangener Mahnung nicht befolgt, so kann das Amt:

a) die angeordnete Handlung auf Kosten des Beaufsichtigten selbst vornehmen;

- b) öffentlich bekannt machen, dass sich der Beaufsichtigte der vollstreckbaren Verfügung widersetzt.

## **VII.**

### **Rechtsschutz**

Art. 85

*Rechtsmittel*

1) Gegen Verfügungen des Amts kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## **VIII.**

### **Strafbestimmungen**

Art. 86

*Vergehen*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ein Geldspiel organisiert, betreibt, dafür Raum gibt, vermittelt, dafür wirbt oder dafür Spieleinrichtungen einschliesslich Software beschafft, ohne dass die dafür notwendige Konzession oder Bewilligung vorliegt;

- b) durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht;
- c) eine nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung oder Konzession auf einen Dritten überträgt;
- d) ein Schneeballsystem organisiert, betreibt, dafür Raum gibt, dafür wirbt oder dafür Spieleinrichtungen einschliesslich Software beschafft;
- e) bewilligte Geldspiele manipuliert;
- f) die Abgabe für den Geldspielfonds hinterzieht, indem er durch unrichtige oder unvollständige Deklaration oder Auskünfte deren Einforderung verhindert oder die Abgabe auf sonstige Art schuldhaft vorenthält.

2) Die Strafen können miteinander verbunden werden.

3) In schweren Fällen beträgt die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre. Damit kann eine Busse bis zu 500'000 Franken verbunden werden

4) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

#### Art. 87

#### *Übertretungen*

1) Von der Regierung wird wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bis zu 250'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer:

- a) gegen Bedingungen oder Auflagen einer Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz verstösst;

- b) ein Geldspiel oder System ohne die dafür notwendige Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung oder abweichend davon betreibt;
- c) andere spieltechnische Vorschriften verletzt;
- d) Personen an einem Geldspiel teilnehmen lässt, die einem Spielverbot oder einer Spielsperre unterliegen;
- e) vorgeschriebene Meldungen an eine Behörde unterlässt, verspätet erstattet oder darin falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- f) einer Aufsichtsbehörde falsche Auskünfte erteilt;
- g) einem anderen Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die nach Art. 27 Abs. 6 vorgeschriebenen Mitteilungen unterlässt, verspätet erstattet oder darin falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- h) vorgeschriebene Identitätsprüfungen der Spieler unterlässt oder anderen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,
- i) unrechtmässig Kundendaten an Dritte weitergibt oder die Schweigepflicht verletzt;
- k) als Inhaber einer Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz Spielern Darlehen oder Vorschüsse gewährt oder zulässt, dass Dritte in seinen Räumlichkeiten oder im Umschwung gewerbsmässig solche Darlehen oder Vorschüsse gewähren;
- l) als Inhaber einer Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz von Spielern Inhaberschecks annimmt, ihnen solche ausstellt oder gegen andere Vorschriften zu den Finanztransaktionen verstösst;
- m) unrechtmässig Spielgewinne bestätigt;

- n) unrechtmässig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Inhaber einer Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz vermuten lässt;
- o) unzulässige Werbung für ein bewilligtes Geldspiel macht;
- p) den Durchführungsbestimmungen für Lotterien, lotterieähnliche Spiele und Wetten nach den Art. 52-58 dieses Gesetzes zuwiderhandelt;
- q) eine Sportveranstaltung manipuliert, um den Ausgang einer Wette zu verändern;
- r) an einem Schneeballsystem teilnimmt;
- s) den Durchführungsbestimmungen für Geschicklichkeits-Geldspiele nach den Art. 61f. dieses Gesetzes zuwiderhandelt;
- t) den Durchführungsbestimmungen für Spielbanken nach den Art. 64-67 dieses Gesetzes zuwiderhandelt;
- u) den Durchführungsbestimmungen für Online-Geldspiele nach den Art. 69-76 dieses Gesetzes zuwiderhandelt;
- v) den Dokumentationspflichten nicht nachkommt;
- w) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht ordnungsgemäss aufbewahrt;
- x) den Geschäftsbericht nicht vorschriftsgemäss erstellt;
- y) die ordentliche oder eine von der zuständigen Behörde angeordnete Revision nicht durchführen lässt;
- z) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
- aa) als Revisor seine Pflichten grob verletzt;
- bb) einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missbräuche zu beseitigen, nicht nachkommt.



2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 88

*Verstösse gegen die Bewilligung, die Konzession oder behördliche Anordnungen*

Verstösst der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession zu seinem Vorteil gegen die Bewilligung oder Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird er vom Landgericht mit einer Geldbusse bis zur dreifachen Höhe des durch den Verstoss erzielten Gewinnes bestraft. Liegt kein Gewinn vor oder kann er nicht festgestellt oder geschätzt werden, so beträgt die Strafe bis zu 20 % des Bruttospielertrages im letzten Geschäftsjahr.

Art. 89

*Abschöpfung der Bereicherung*

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 86f. können abgeschöpft werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 90

*Organverantwortlichkeit*

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für die sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaf-

tung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 91

*Publikation*

Die Regierung kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

**IX.**

**Übergangsbestimmungen**

Art. 92

*Bewilligungen*

Bewilligungen zur Durchführung eines Geldspiels, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse an das neue Recht anzupassen oder gegebenenfalls zu entziehen oder zu widerrufen.

**X.**

**Schlussbestimmungen**

Art. 93

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere:

- a) eine Verordnung über die Lotterien, Wetten und ähnlichen Spiele;
- b) eine Verordnung über die Geschicklichkeits-Geldspiele und die bewilligungsfreien Geldspiele;
- c) eine Verordnung über die Spielbanken; und
- d) eine Verordnung über die Online-Geldspiele.

Art. 94

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 14. März 1949 betreffend die verbotenen Spiele und Wetten, LGBl. 1943 Nr. 7, wird aufgehoben, ebenso die Verordnung vom 15. November 1912 betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Spiel- und Musikautomaten in öffentlichen Lokalen, LGBl. 1912 Nr. 3, sowie die Verordnung vom 15. November 1977 über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten, LGBl. 1977 Nr. 64.

Art. 95

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen  
Gesetzbuchs (ABGB)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum  
Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar  
1812, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

*29. Hauptstück*

*Spiel und Wette; besondere Glücksverträge*

*Spiel und Wette*

*1. Unklagbarkeit der Forderung*

§ 1267

1) Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung.

2) Dasselbe gilt für Darlehen und Vorschüsse, die wissentlich zum Zwecke des Spiels oder der Wette geleistet werden, sowie für Differenzgeschäfte und Liefergeschäfte über Waren und Börsenpapiere, die den Charakter eines Spiels oder einer Wette haben.

*2. Schuldverschreibungen und freiwillige Zahlungen*

§ 1268

1) Eine Schuldverschreibung oder Wechselverpflichtung, die der Spielende oder Wettende zur Deckung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, kann trotz erfolgter Aushändigung, unter Vorbehalt der Rechte gutgläubiger Dritter aus Wertpapieren, nicht geltend gemacht werden.

2) Eine freiwillig geleistete Zahlung kann nur zurückgefordert werden, wenn die planmäßige Durchführung des Spiels oder der Wette durch Zufall oder durch den Empfänger vereitelt worden ist, oder wenn dieser sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

*3. Lotterien, lotterieähnliche Spiele, Wetten und Geschicklichkeits- Geldspiele*

§ 1269

1) Aus Lotterien, lotterieähnlichen Spielen, Wetten und Geschicklichkeits-Geldspielen entsteht nur dann eine Forderung, wenn die Durchführung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist oder bewilligungsfrei erlaubt ist.

2) Fehlt diese Bewilligung oder werden die gesetzlichen Voraussetzungen einer bewilligungsfreien Durchführung nicht erfüllt, so wird eine solche Forderung wie eine Spielforderung nach § 1267f. behandelt.

3) Für im Ausland erlaubte Lotterien, lotterieähnliche Spiele, Wetten und Geschicklichkeits-Geldspiele wird in Liechtenstein ein Rechtsschutz nur gewährt, wenn die zuständige liechtensteinische Behörde die Durchführung des Spiels bewilligt hat.

*4. Spielbanken und Online-Geldspiele*

§ 1270

Aus Geldspielen in Spielbanken oder durch Mittel der Telekommunikation wie Internet, Telefon, Fernsehen, Radio oder andere elektronische Medien entstehen klagbare Forderungen, wenn der Betreiber der Spielbank oder des Online-Geldspiels über eine Konzession der Regierung verfügt.

*Besondere Arten von Glücksverträgen*

§ 1271

1) Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem

etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen.

2) Bei Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes nicht statt.

3) Besondere Glücksverträge sind: alle über gehoffte Rechte oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge; ferner, die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich, die Versicherungs- und Bodmereiverträge.

§ 1272 - 1274

*Aufgehoben*

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES FERNABSATZGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes  
über den Verbraucherschutz bei Vertragsschlüssen im Fernabsatz  
(Fernabsatzgesetz, FAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz, FAG) vom 18. April 2002, LGBl. 2002 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Bst. d

- d) zur Teilnahme an Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit.



**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches  
(StGB)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der gel-  
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 168

*Glücksspiel*

Aufgehoben

§ 168a

*Ketten- oder Pyramidenspiele*

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes  
über die Landes- und Gemeindesteuern  
(Steuergesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

*Das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 30. Januar  
1961, LGBl. 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:*

Art. 45 Abs. 2 Bst. g

g) Einkünfte aus Geldspielen, die einer Sonderabgabe an den Geldspiel-  
fonds nach dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und  
Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) oder einer gleichartigen ausländischen Abgabe  
unterliegen.

## Art. 133 Abs. 3

3) Von der Billettsteuer ausgenommen sind Veranstaltungen zu ausschliesslich gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen, politischen und wissenschaftlichen Zwecken, sofern der gesamte Ertrag ausschliesslich für solche Zwecke bestimmt ist, sowie die einer Abgabe an den Geldspielfonds unterliegenden Geldspiele. Ferner ist der Gemeinderat befugt, ortsansässige Vereine für sportliche und kulturelle Veranstaltungen von der Billettsteuerpflicht zu befreien.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.

6. **ABÄNDERUNG DES MEHRWERTSTEUERGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes  
über die Mehrwertsteuer  
(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

*Das Gesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 16.  
Juni 2000, LGBl. 2000 Nr. 163, in der geltenden Fassung, wird wie folgt  
abgeändert:*

Art. 18 Ziff. 23

23. die Umsätze bei Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Einsatz- und  
Gewinnmöglichkeit, soweit sie einer Abgabe an den Geldspielfonds unterliegen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.

7. **ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gewerbegesetzes**

**(GewG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

*Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:*

Art. 3 Bst. q

- q) die Durchführung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit, soweit sie einer Abgabe an den Geldspielfonds unterliegen.



**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.

8. **ABÄNDERUNG DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes**

**zum Schutz der Konsumenten**

**(Konsumentenschutzgesetz, KSchG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

*Das Gesetz zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG)  
vom 23. Oktober 2002, LGBl. 2002 Nr. 164, in der geltenden Fassung, wird wie  
folgt abgeändert:*

Art. 6a

*Gewinnzusagen*

Unternehmer, die Gewinnzusagen oder andere vergleichbare Mitteilungen  
an bestimmte Verbraucher richten und durch die Gestaltung dieser Mitteilungen den  
Eindruck erwecken, dass der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen habe, ha-

ben dem Verbraucher diesen Preis zu leisten; er kann auch gerichtlich eingefordert werden.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.

**III. ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES**

**Gesetz**

vom ....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes  
über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von  
Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und  
Terrorismusfinanzierung  
(Sorgfaltspflichtgesetz, SPG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

**Abänderung bisherigen Rechts**

*Das Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:*

Art. 3 Abs. 1 Bst. I

- l) Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Konzession nach dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz);

Art. 5 Abs. 2 Bst. b

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

- b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen in der Höhe von 25 000 Franken oder mehr und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Für Konzessionäre nach dem Geldspielgesetz beträgt der entsprechende Schwellenwert 3 000 Franken beim Kauf oder Verkauf von Spielmarken bzw. 5 000 Franken bei den weiteren gelegentlichen Transaktionen;

Art. 23

*Zuständigkeit*

Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Stabsstelle FIU sowie der Regierung und des Amtes für Volkswirtschaft für den Vollzug dieses Gesetzes in Bezug auf die Inhaber einer Konzession nach dem Geldspielgesetz.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit (Geldspielgesetz) vom ... in Kraft.